



Einführung

Stand: 09.09.2019



FIM-Film

- www.fimportal.de



FIM-Schulungskonzept



Ausbildung
zum Coach



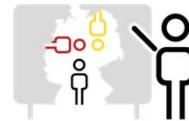
Workshop für
Fortgeschrittene



Update-
Seminar



Ausbildung zur Methodenexpertin /
zum Methodenexperten



Infoveranstaltung



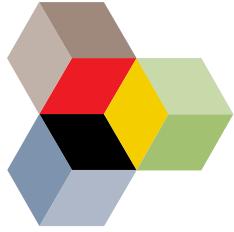
Basisseminar



FIM-Basisseminar

Ziele der Veranstaltung

- Vermittlung von **Grundkenntnissen** zu Zielen, Methodik und Anwendung von FIM
- Schaffen eines Verständnisses zum grundlegenden **Prinzip** der FIM-Methodik und dem **Zusammenwirken** der FIM-Bausteine
- Entwicklung eines Bewusstseins für **Relevanz**, **Aktualität** und **Innovativität** der FIM-Methodik
- Steigerung der Bereitschaft zur **Anwendung** der FIM-Methodik



FIM-Basisseminar

Inhalte der Veranstaltung

- **Einführung in FIM**
- **Voraussetzungen** für die Nutzung und Anwendung von FIM
- Vorgehen zur **Stamminformationserstellung I**
- Basiswissen **FIM-Baustein Leistungen I**
- Basiswissen **FIM-Baustein Prozesse I**
- Basiswissen **FIM-Baustein Datenfelder I**
- **FIM im Kontext des Onlinezugangsgesetzes (OZG)**



Rolle FIM-Informationsmanager

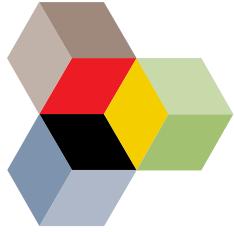
- **koordiniert** Arbeit mit den **Fachressorts** und stellt den **Methodenexperten Fachexperten** zur Seite
- **unterstützt** den **FIM-Redaktionsprozess** und **Zuordnung von Änderungs- und Erweiterungsbedarfen** in seinem Zuständigkeitsbereich



Ausbildung zum FIM-Methodenexperten

Ziele der Veranstaltung

- Festigung der **Kenntnisse** zu Zielen, Methodik und Anwendung von FIM
- **Anwendung** der FIM-Methodik in den FIM-Bausteinen
- **Bedienung** der Modellierungstools



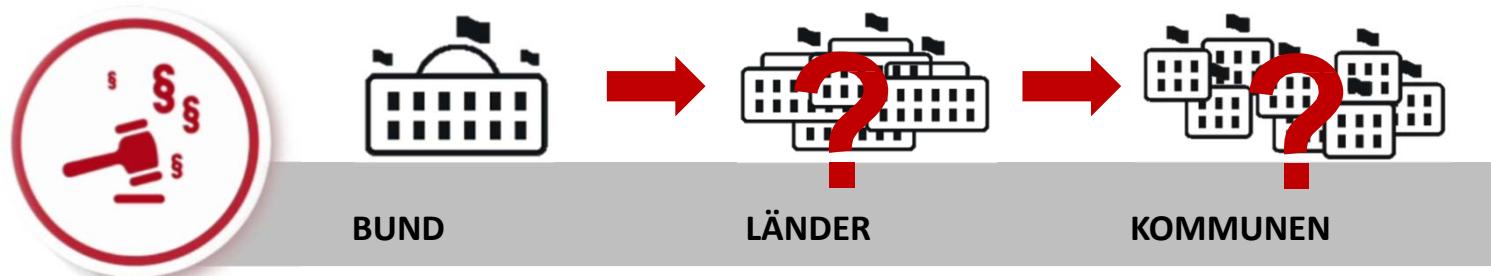
Rolle FIM-Methodenexperten

- wirkt bei der **methodenkonformen Erarbeitung und Pflege der Stamminformationen** mit
- beantwortet **Fragen**, nimmt **Änderungsbedarfe zur FIM-Methodik** auf und gibt sie weiter
- fungiert als **Multiplikator** im Bundesland oder OZG-Themenfeld
- arbeitet in **Themenfeld und Digitalisierungslabor** mit
- **sichert Qualität** der FIM-Stamminformationen



Ausgangssituation

Arbeitsteilung im Föderalismus

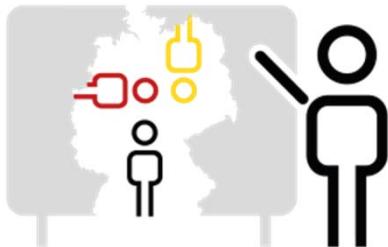


- Artikel 83 GG: Die Länder führen das Bundesrecht als eigene Angelegenheit aus [...]
- Aber: kein systematischer Übergang zwischen Gesetzgebung und Vollzug



Ausgangssituation

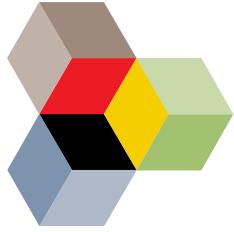
Viele verschiedene „Vollzugswege“ bei Ländern und Kommunen in der Praxis



- definieren interne Prozesse
- entwerfen Datenfelder und Anträge
- formulieren Texte

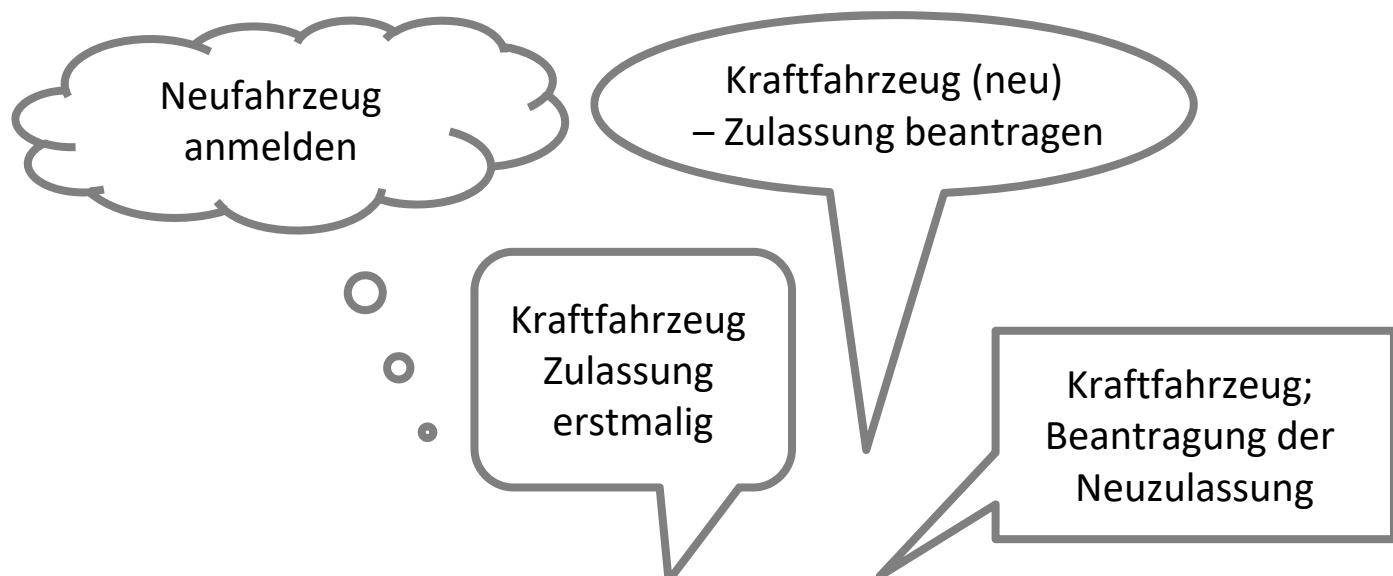
Mögliche Konsequenzen:

- Höheres Risiko für formelle oder inhaltliche **Fehler**
- Längere **Dauer** zwischen Verkündung und Vollzug
- Erhöhte **Vollzugskosten**
- Weniger **Bearbeitungszeit**



Ausgangssituation

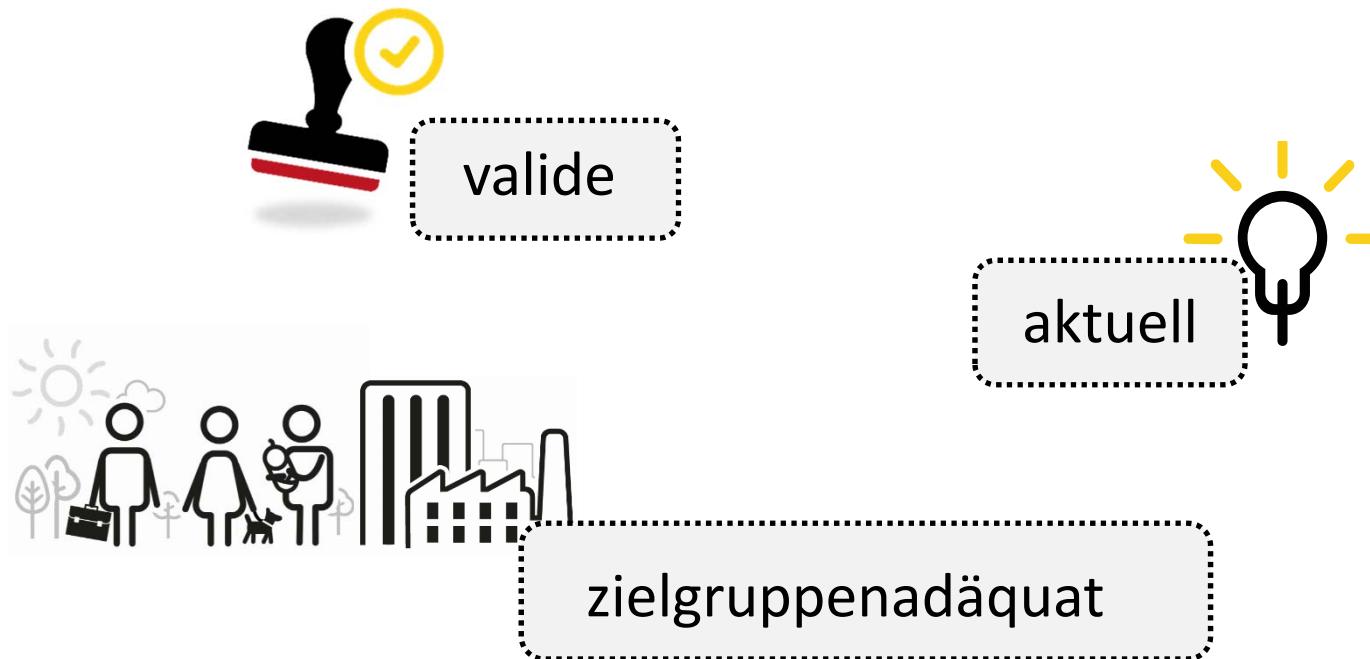
Das Bundesrecht wird von Ländern und Kommunen unterschiedlich vollzogen.





Primäres Ziel von FIM

„Standardisierte **Übersetzung** der **Rechtssprache** in eine **Vollzugs-** bzw. bürger-/unternehmensfreundliche Sprache“





Mehrwerte

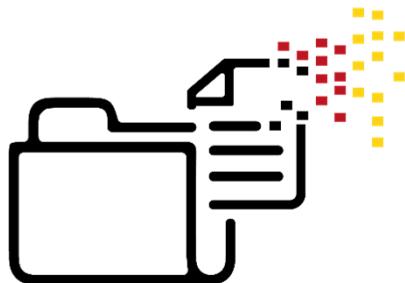
- **Rechtssicherheit**
- **Verringerung des redaktionellen Aufwands**
 - Einer-für-alle-Prinzip
- **bessere Rechtssetzung**
 - Rechtssetzung prozessual denken
 - Identifikation von Digitalisierungshemmnissen
 - Ermittlung des Erfüllungsaufwands
 - Erkennung von ineffizienten Prozessschritten
 - Novellierung von Gesetzen





Mehrwerte

- **größere Benutzerfreundlichkeit**
- **Unterstützung der Digitalisierung**
 - einheitliche Übertragungsstandards
 - einheitliche Qualitäts- und Modellierungsstandards
 - unmittelbare Nutzungsmöglichkeit bei der Entwicklung von Online-Systemen (z. B. Apps)





FIM-Bausteine

Standardisierte Struktur und einheitliche Semantik für Verwaltungsleistungen



Leistungen

- einheitliche **Beschreibung** von **Verwaltungsleistungen**
- einheitliches Schema für Leistungsbeschreibungen
- **zentrale Bereitstellung** qualitätsgesicherter nachnutzbarer Leistungsbeschreibungen (**Stammtexte**)



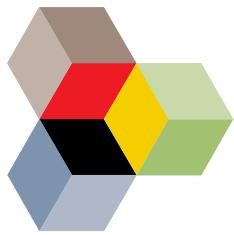
Datenfelder

- einheitliche **Modellierung** von **Datenstrukturen** z.B. zur Beantragung einer Leistung oder zur Beteiligung anderer Behörden
- **zentrale Bereitstellung** qualitätsgesicherter nachnutzbarer Datenstrukturen (**Stammdatenschemata**)



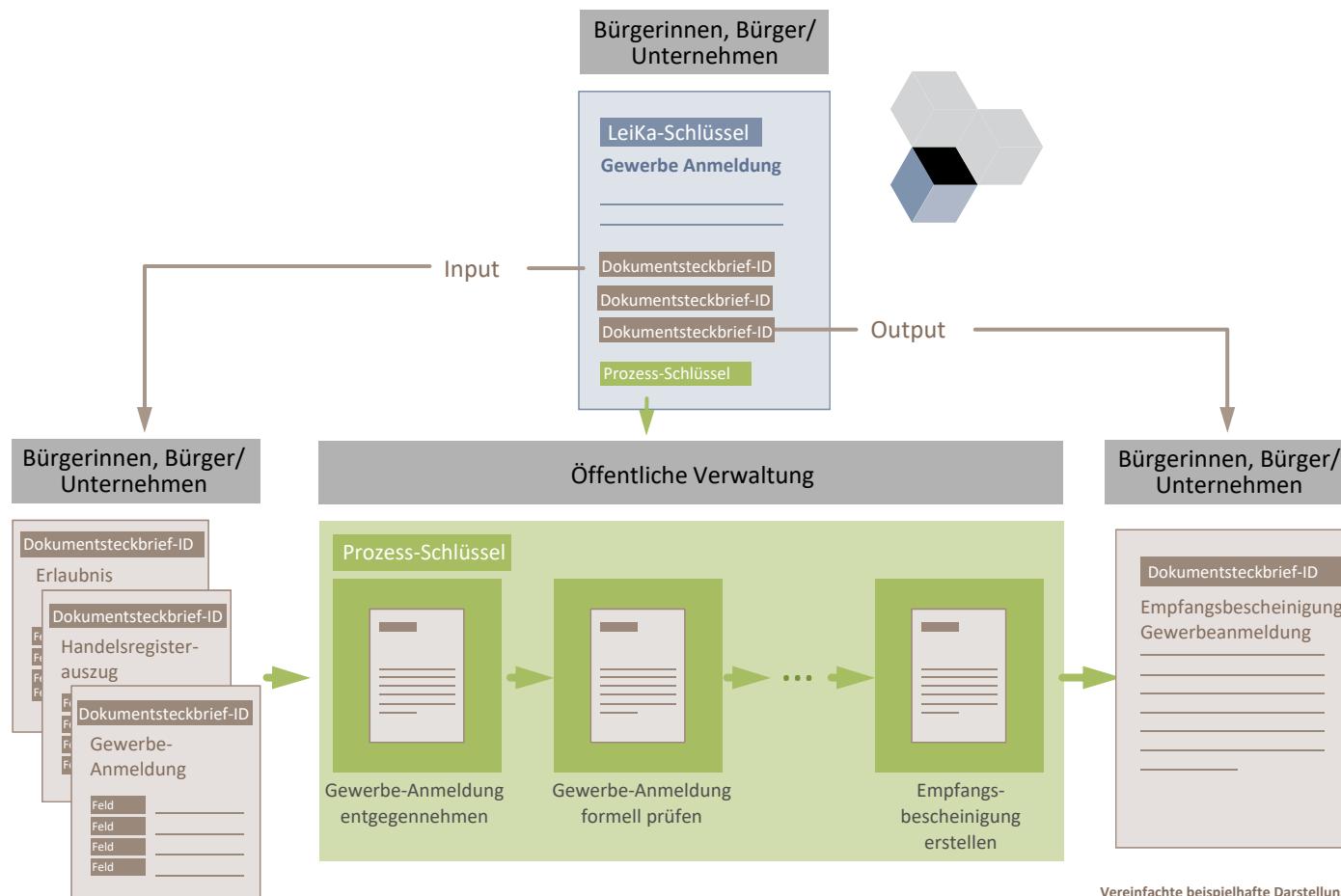
Prozesse

- einheitliche **Modellierung** von **Prozessen** zur Erbringung einer Leistung im Vollzug
- **zentrale Bereitstellung** qualitätsgesicherter nachnutzbarer Prozesse (**Stammprozesse**)



FIM-Bausteine

Informationen zu Verwaltungsverfahren





Leistungen

Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz Bescheinigung

Leistungsbeschreibung

Sie wollen im lebensmittelherstellenden oder -verarbeitenden Gewerbe, im Lebensmittelhandel oder in der Gastronomie tätig werden oder sich selbstständig machen. Insbesondere die in § 42 Absatz 1 IfSG genannten ansteckenden Krankheiten können über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden. Daher verbietet das Infektionsschutzgesetz Personen, wenn sie an einer solchen Krankheit leiden, bestimmte Tätigkeiten im Lebensmittelbereich. Bei der Umsetzung der Regelung kommt es besonders auf die eigenverantwortliche Mitwirkung der Personen an. Damit Sie, wenn Sie solche Tätigkeiten ausüben wollen, über die entsprechende gesetzliche Regelung und ihre Pflichten informiert sind, sieht das Infektionsschutzgesetz vor, dass Sie vor der Aufnahme der Tätigkeit vom Gesundheitsamt entsprechend belehrt werden. Außerdem haben Sie schriftlich zu bestätigen, dass bei Ihnen keine Anhaltspunkte für ein Tätigkeitsverbot bestehen. Das Gesundheitsamt stellt eine Bescheinigung darüber aus. Die Belehrungen vermitteln in der Regel auch Grundsätze der Infektionshygiene für den Umgang mit Lebensmitteln.

Für die folgenden Tätigkeiten ist eine solche vorherige Belehrung und Bescheinigung nötig, wenn die Tätigkeit gewerbsmäßig ausübt wird:

- a. Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der folgenden Lebensmittel, wenn Sie dabei mit den Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen (zum Beispiel bei der Reinigung von Geschirr) so in Berührung kommen, dass Krankheitserreger übertragen werden können:
- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
 - Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
 - Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
 - Eiprodukte
 - Säuglings- und Kleinkindernahrung
 - Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
 - Backwaren mit nicht durchgebackener oder durchgebackener Füllung oder Auflage
 - Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierter Soßen, Nahrungsgetränke
 - Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

b. Tätigkeit in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Die Regelung gilt sowohl für Beschäftigte als auch für selbstständig Tätige. Auch bei ehrenamtlich Tätigen kann eine entsprechende „gewerbsmäßige“ Tätigkeit vorliegen.

Die Bescheinigung durch das Gesundheitsamt muss nur einmal vor der erstmaligen Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit eingeholt werden. Die Bescheinigung gilt bundesweit und unbefristet. Wenn Sie bereits über ein Gesundheitszeugnis nach dem ehemaligen Bundesseuchengesetz verfügen, benötigen Sie auch keine Bescheinigung mehr. Die alten Zeugnisse behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Für die Belehrung müssen Sie einen Termin bei Ihrem Gesundheitsamt vereinbaren. Nach der Belehrung wird Ihnen die Bescheinigung über die Teilnahme ausgehändigt.

Rechtsgrundlagen	<input checked="" type="checkbox"/>
Erforderliche Unterlagen	<input checked="" type="checkbox"/>
Voraussetzungen	<input checked="" type="checkbox"/>
Kosten	<input checked="" type="checkbox"/>
Verfahrensablauf	<input checked="" type="checkbox"/>
Fristen	<input checked="" type="checkbox"/>
Formulare	<input checked="" type="checkbox"/>

[Belehrungsbogen "Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)"](#)

Hinweise	<input checked="" type="checkbox"/>
Zuständige Stelle	<input checked="" type="checkbox"/>

STAMMTEXT (AUSSCHNITT)



Leistungen

Leistungstypen

Typ 1	Regelung Bund, Vollzug Bund (Bundeseigenverwaltung)
Typ 2 / 3	Regelung Bund, Vollzug Land oder Kommune (Bundesauftragsverwaltung, Bundesaufsichtsverwaltung)
Typ 4	Regelung Land, Vollzug Land oder Kommune (Landesverwaltung)
Typ 5	Regelung Kommune, Vollzug Kommune (Kommunalverwaltung: eigener Wirkungskreis bzw. freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben)
Typ 6	Informationstext
Typ 10	Interne Leistungen (<i>noch in Ausarbeitung</i>)

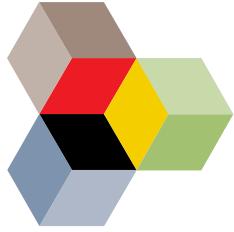


Datenfelder

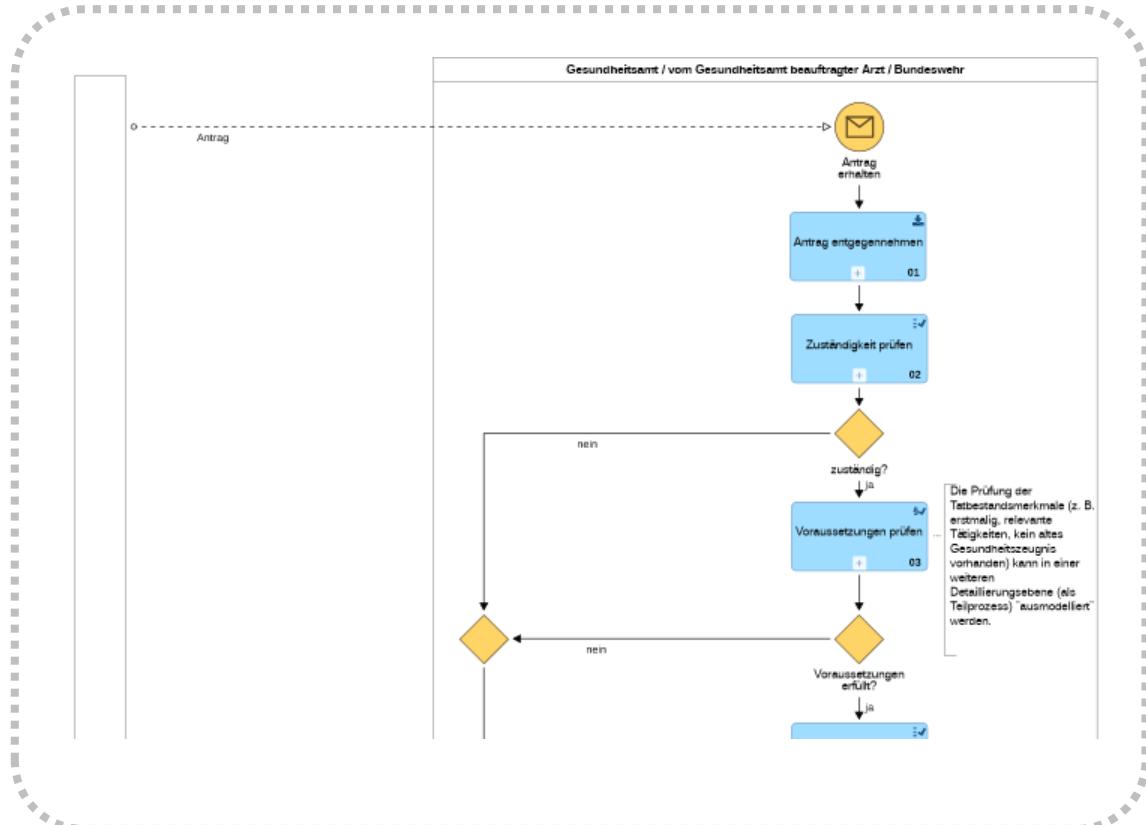
Beispiel
Stammdatenschema
Einhaltung der Regeln
zu Tätigkeitsverboten
prüfen gem. § 43 Abs.
5 – Infektionsschutz-
gesetz (IfSG)

- 1:1 G00000020 Organisationseinheit
 - 1:1 F00000032 Organisationseinheit Name
 - 0:1 F00000020 Hierarchieebene
 - 0:1 F00000021 Hierarchiename
- 1:1 G00000313 Bescheinigung Belehrung
 - 1:1 F00000553 Belehrte Person
 - 1:1 G00000093 Person
 - 1:1 F00000013 Familienname
 - 1:1 F00000154 Vornamen
 - 1:1 F00000065 Geschlecht
 - 0:1 F00000014 Geburtsname
 - 1:1 G00000234 Geburtsdatum (teilbekannt)
 - 0:1 F00000440V1.0 Tag (ohne Monat und Jahr)
 - 0:1 F00000441V1.0 Monat
 - 1:1 F00000204V1.0 Jahr
 - 0:1 F00000070 Geburtsland
 - 0:1 F00000067 Geburtsort
 - 1:* G00000247 Staatsangehörigkeit unscharf

STAMMDATENSCHEMA (AUSSCHNITT)



Prozesse

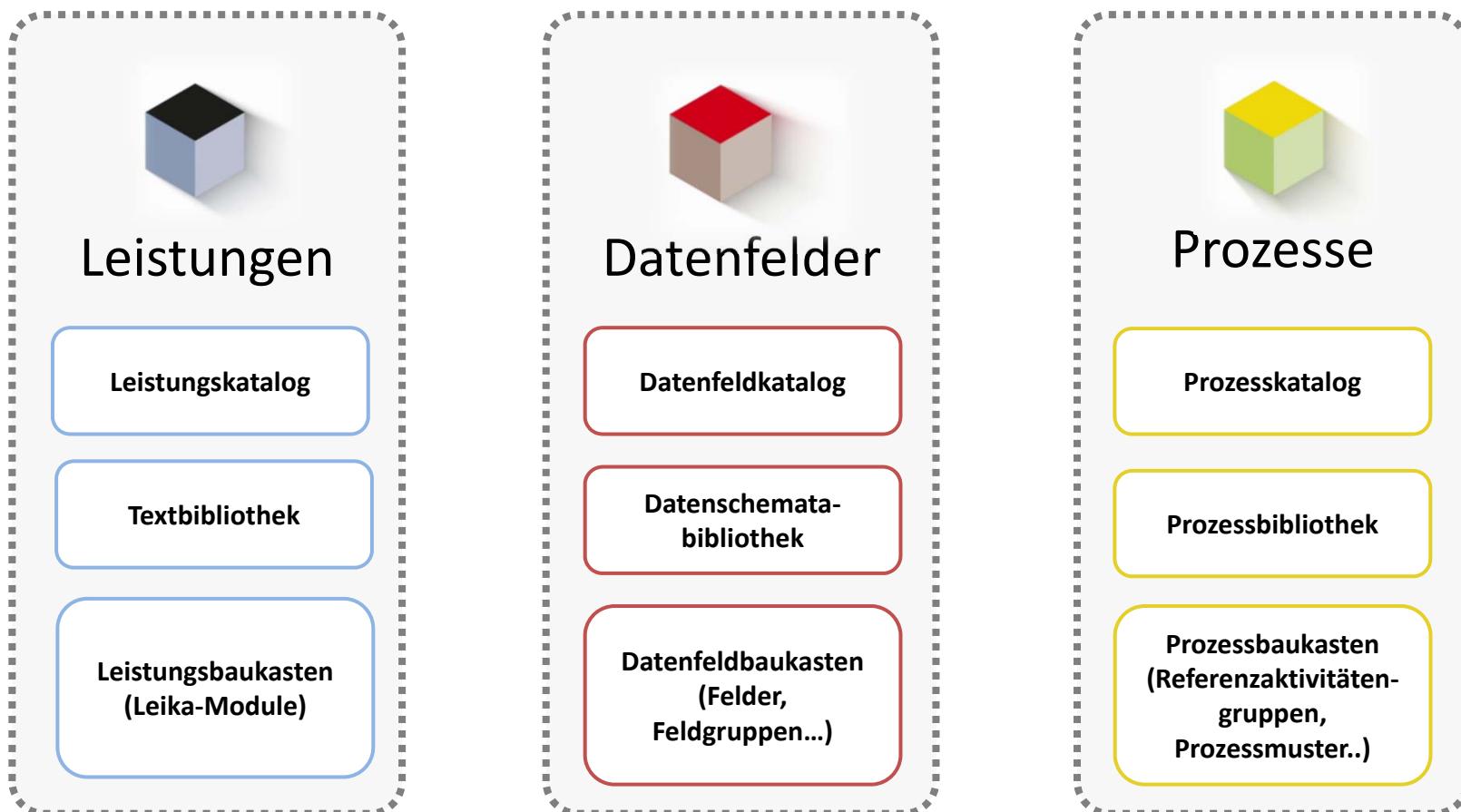


STAMMPROZESS (AUSSCHNITT)

Das Prozessmodell visualisiert die rechtlichen Vorgaben zur Erbringung einer Leistung



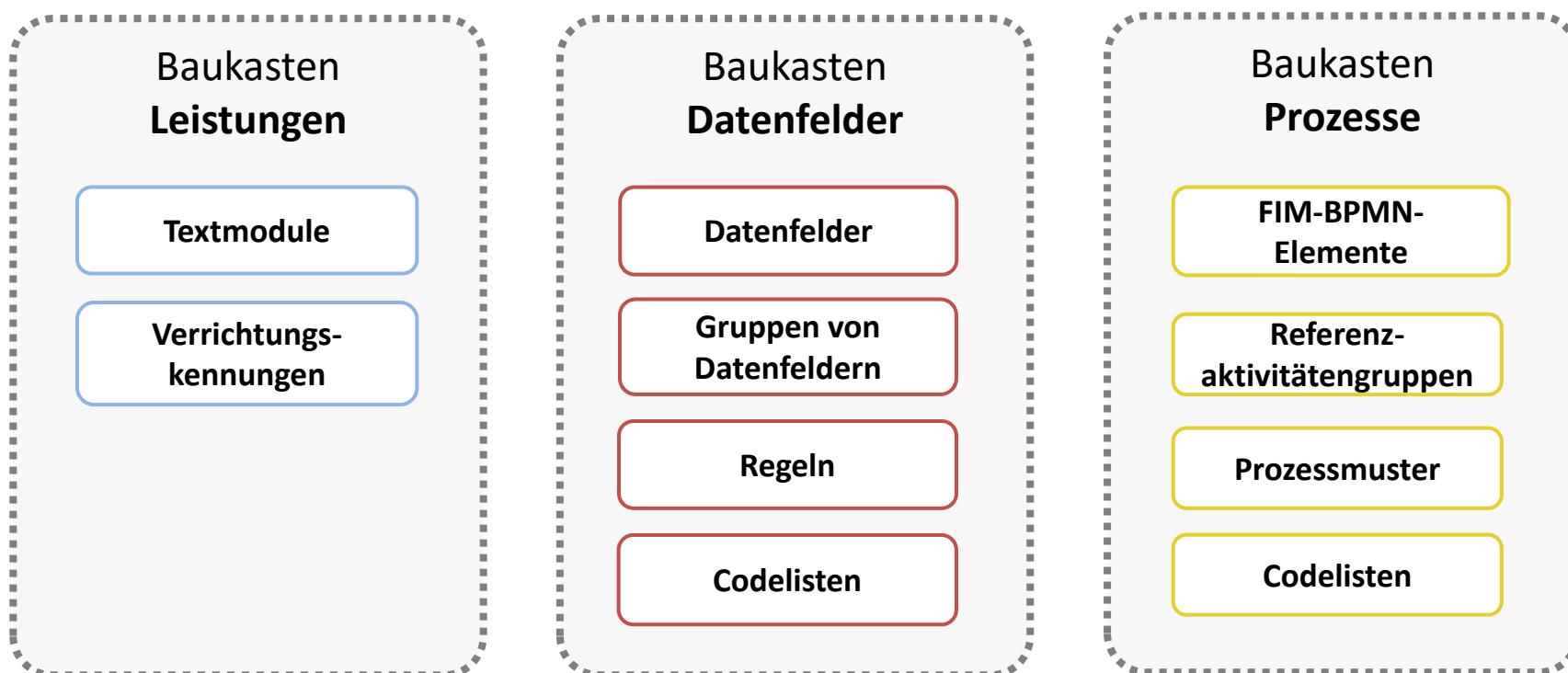
Alle FIM-Bausteine sind gleich aufgebaut

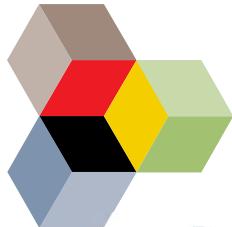




Harmonisierung durch Wiederverwendung

- durch fach- und vorhabenübergreifende **Wiederverwendung** einzelner Textbausteine, Datenfelder und Prozesselemente
- durch gesammelte Bereitstellung aller Textbausteine, Datenfelder und Prozesselemente in zentralen **Repositories**





FIM-Methodik

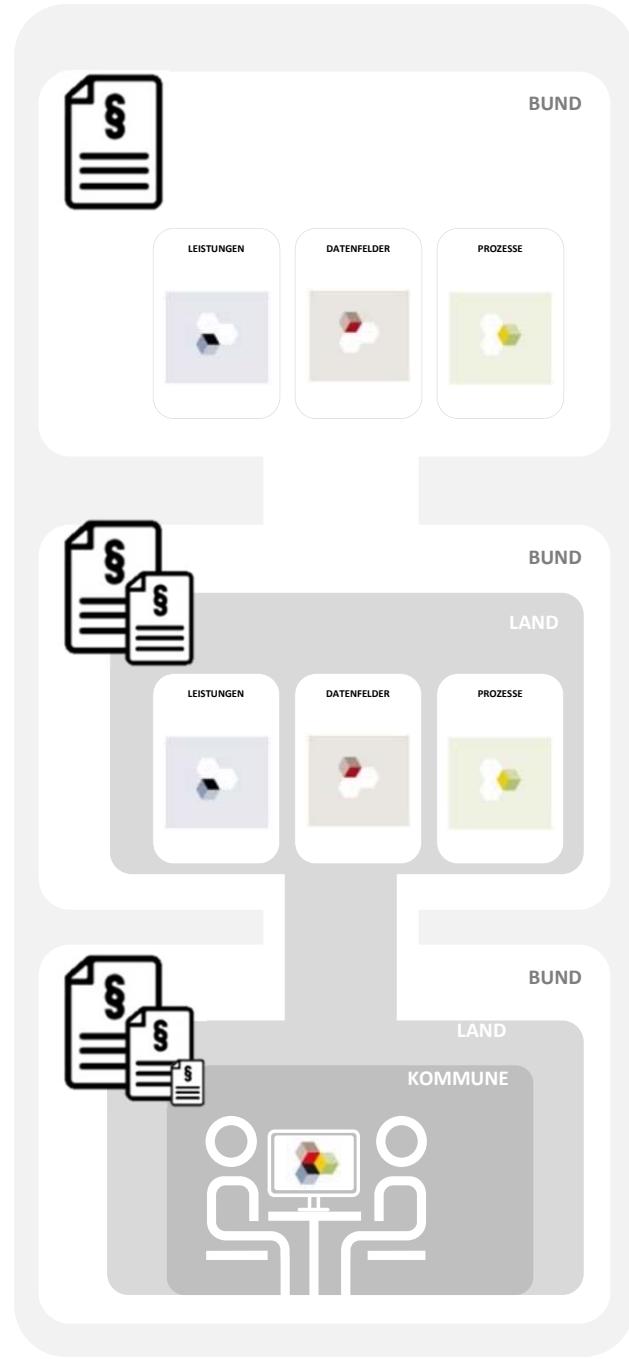
Bund stellt Ländern
qualitätsgesicherte Informationen zur
Verfügung



Länder fügen
landesspezifische
Informationen hinzu

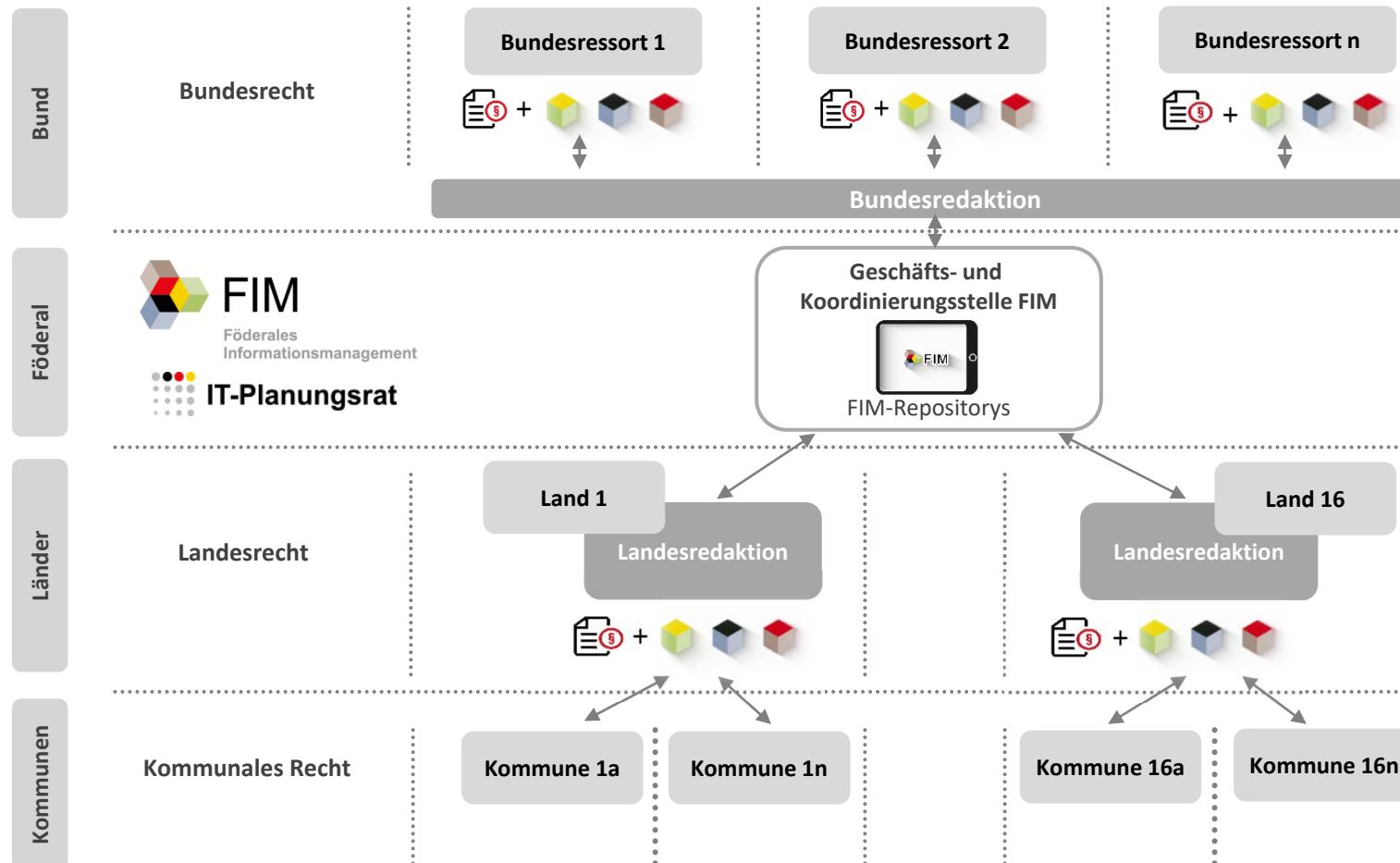


Kommunen ergänzen lokale
Informationen, z.B.
Ansprechpartner oder
Öffnungszeiten





Redaktionsprozess





Beteiligung des Bundes und aller Länder

100 %

Teilnehmer	Texte	Datenfelder	Prozesse	Querschnitt
	Teilnahme	Teilnahme	Teilnahme	Teilnahme
Bund	x	x	x	x
Baden-Württemberg	x	x	x	x
Bayern	x	x	x	x
Berlin	x	x	x	x
Brandenburg	x	x	x	x
Bremen	x	x	x	x
Hamburg	x	x	x	x
Hessen	x	x	x	x
Mecklenburg-Vorp.	x	x	x	x
Niedersachsen	x	x	x	x
Nordrhein-Westfalen	x	x	x	x
Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
Saarland	x	x	x	x
Sachsen	x	x	x	x
Sachsen-Anhalt	x	x	x	x
Schleswig-Holstein	x	x	x	x
Thüringen	x	x	x	x
Anzahl	17	17	17	17



Bausteinbetreiber



Leistungen

Sachsen-Anhalt



Datenfelder

Niedersachsen



Prozesse

Mecklenburg-
Vorpommern





Rollen

Bausteinbetreiber



Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern



- Bereitstellung von Repositorys
- Bereitstellung von Editoren (Modellierungstools)
- Bereitstellung der Übertragungsstandards
 - XProzess
 - XDatenfelder
 - XZuFi
- Bereitstellung von Dokumenten
Fachkonzepte | Qualitätskriterien | Schulungsunterlagen



Rollen

Bundesredaktion



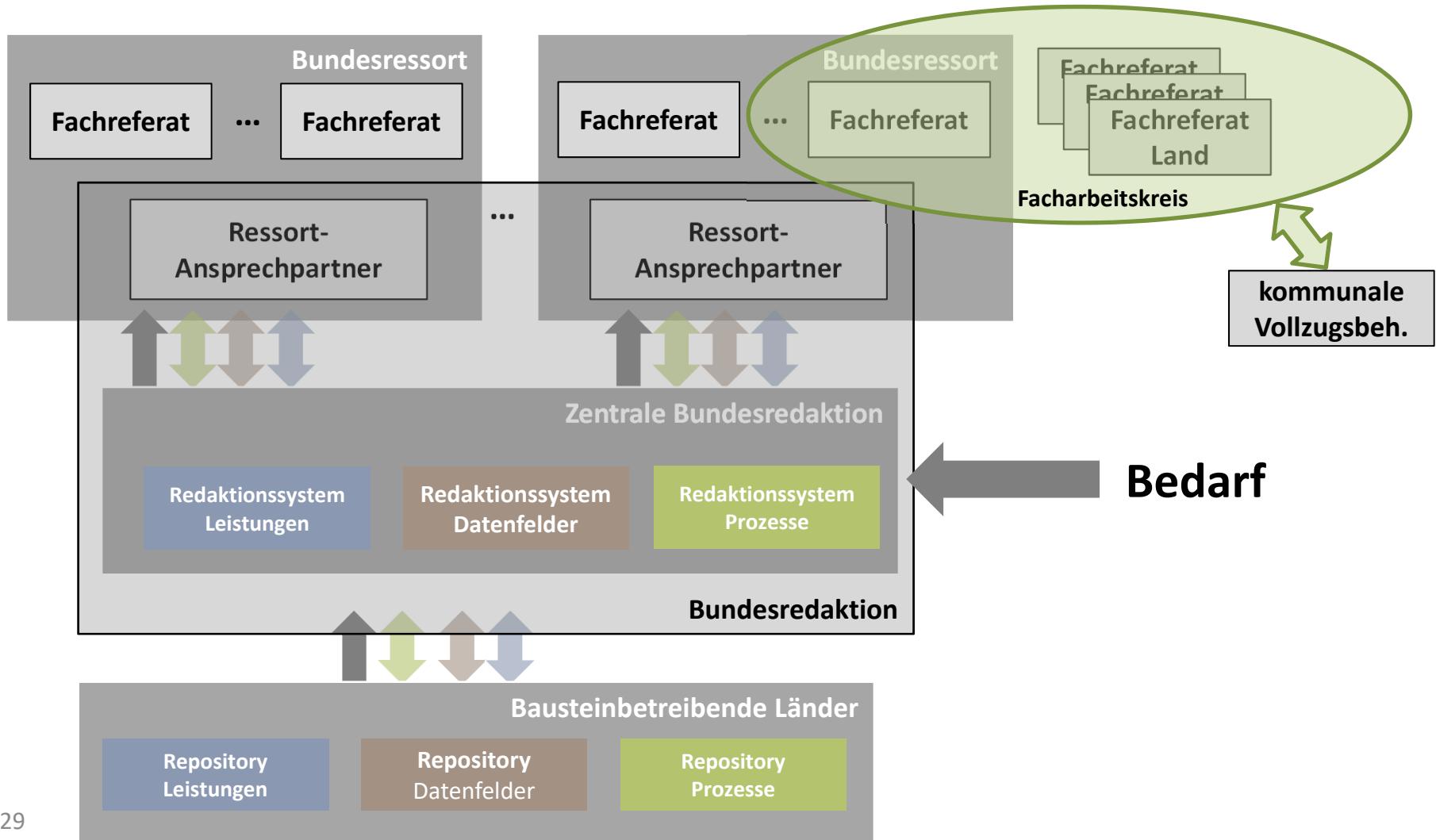
Angesiedelt beim Bundesinnenministerium

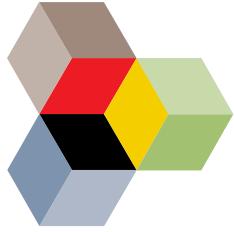


- Erstellung von FIM-Informationen:
FIM-Prozesse | FIM-Datenfelder | FIM-Leistungen
- Unterstützung von Digitalisierungsvorhaben mit
Methodenexperten
- Unterstützung der Bausteinbetreiber und der
Koordination/Querschnitt mit Methodenexpertise



Bundesredaktion





Rollen

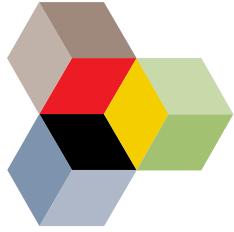
Geschäfts- und Koordinierungsstelle FIM



Querschnitt besetzt durch Sachsen-Anhalt



- Organisation der **Fachgruppensitzungen (FG FIM)**
- Abstimmung mit **Gremien** (z. B. IT-Planungsrat)
- Abstimmung mit dem Vorsitz der **FG FIM**
- Entwicklung/Betrieb des **FIM-Portals**
- **Harmonisierung** der Bausteine
- Entwicklung/Betrieb des **Ticket-Systems**



Rollen

Föderale IT-Kooperation (FITKO)



FITKO



Ab 2020 als AöR in Trägerschaft des Bundes und der Länder



- soll künftig die bisherigen Geschäfts- und Koordinierungsstellen des IT-Planungsrats bündeln
- perspektivisch Übernahme der Geschäfts- und Koordinierungsstelle FIM



FIM bei der OZG-Umsetzung

FIM stellt Digitalisierungsvorhaben auf eine solide fachliche Grundlage.

Risiko ohne FIM:

✗ unklare Grundlagen

✗ Insellösungen

✗ inkompatible Daten

Ergebnisse mit FIM sind:

✓ rechtssicher

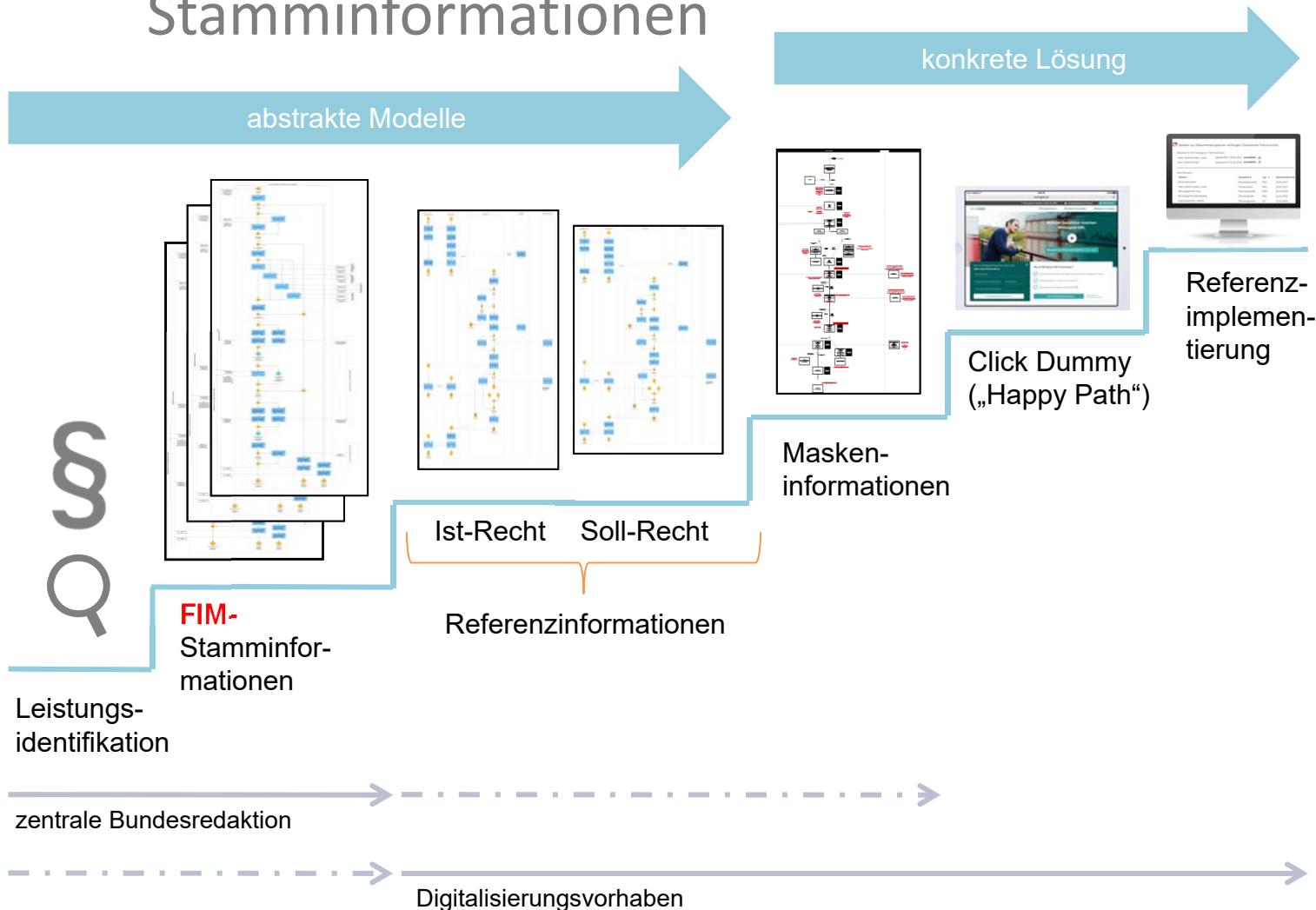
✓ nachnutzbar

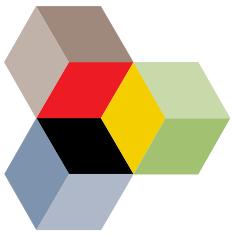
✓ interoperabel



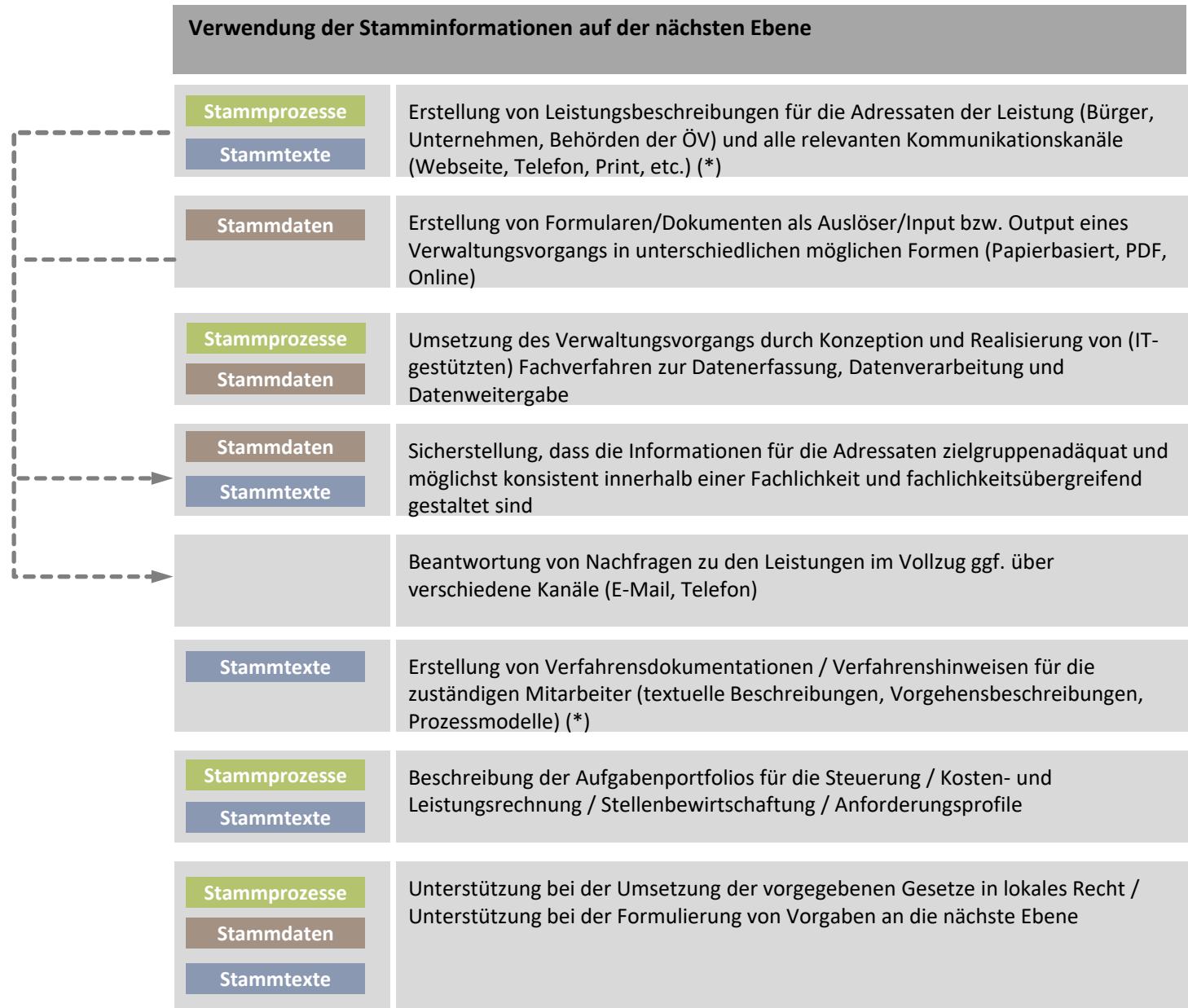
FIM bei der OZG-Umsetzung

Konkretisierung von FIM-Stamminformationen



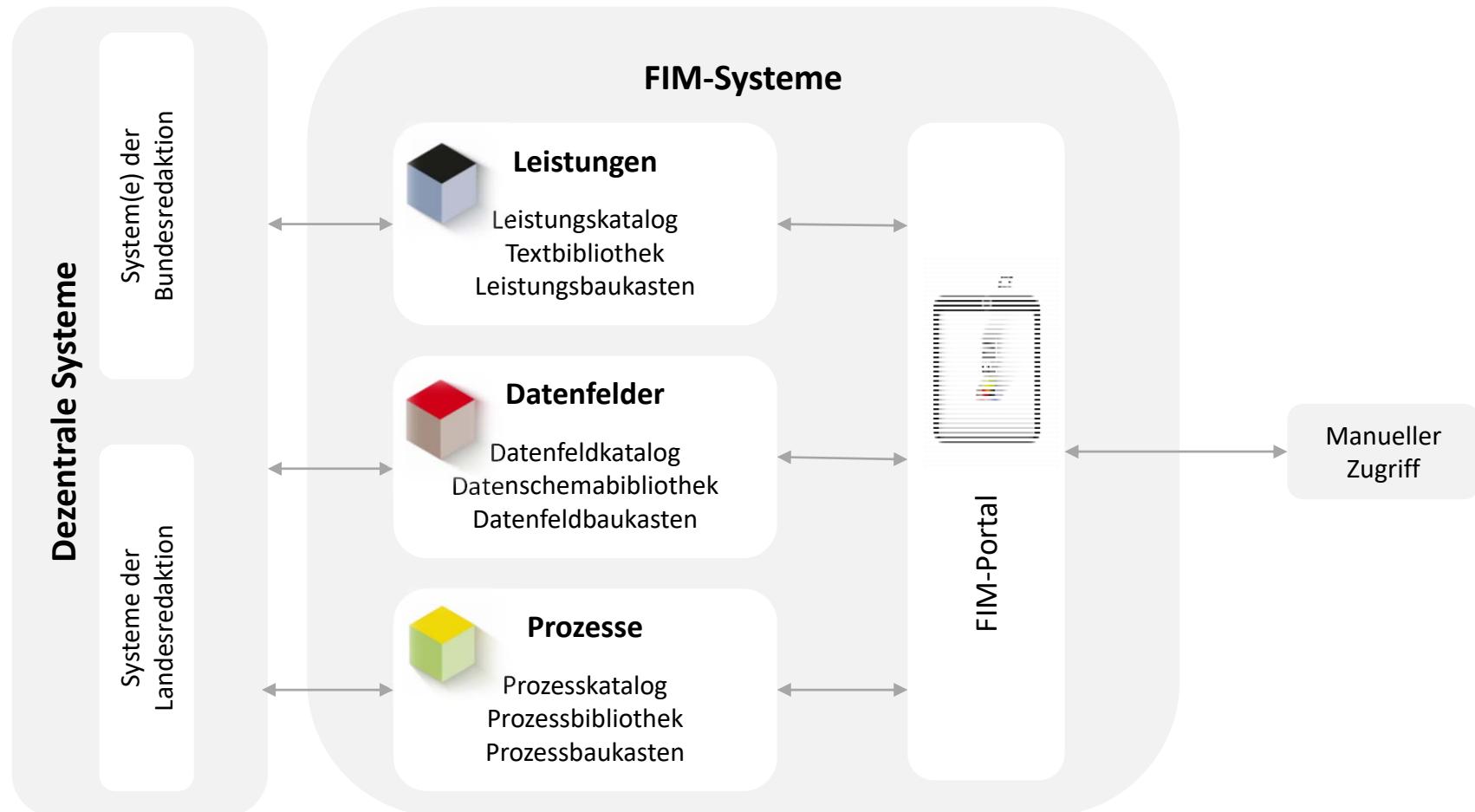


Effekte durch den Einsatz von Stamm-informationen in der ÖV





Zugriff auf die FIM-Ergebnisse





www.fimportal.de

The screenshot shows the homepage of the FIM portal. At the top, there is a navigation bar with links for Über FIM, Dokumente, Kataloge, FIM Feeds, Kontakt, Glossar, and Anmelden. Below the navigation is the FIM logo and the text "Föderales Informationsmanagement". A search bar with the placeholder "Suche in Katalogen ..." and a magnifying glass icon is present. Below the search bar is a note: "(Bitte wählen Sie die gewünschten Kataloge)". There are three main categories displayed: "Leistungen" (with a blue square icon), "Datenfelder" (with a white square icon), and "Prozesse" (with a white square icon). On the left, a box contains the text: "Föderales Informationsmanagement (FIM): Der Standard für Verwaltungsleistungen". It describes FIM as a standard for administrative services, mentioning its purpose of reducing administrative effort through standardized data fields and processes. On the right, another box is titled "Informationen" and lists several topics: "Was ist FIM?", "Basis für die Umsetzung des OZG", "Stamminformationen", "Das Verwaltungsverfahren", and "Die Ansprechpartner".



Kontakt zu FIM

Kontaktinformationen zu

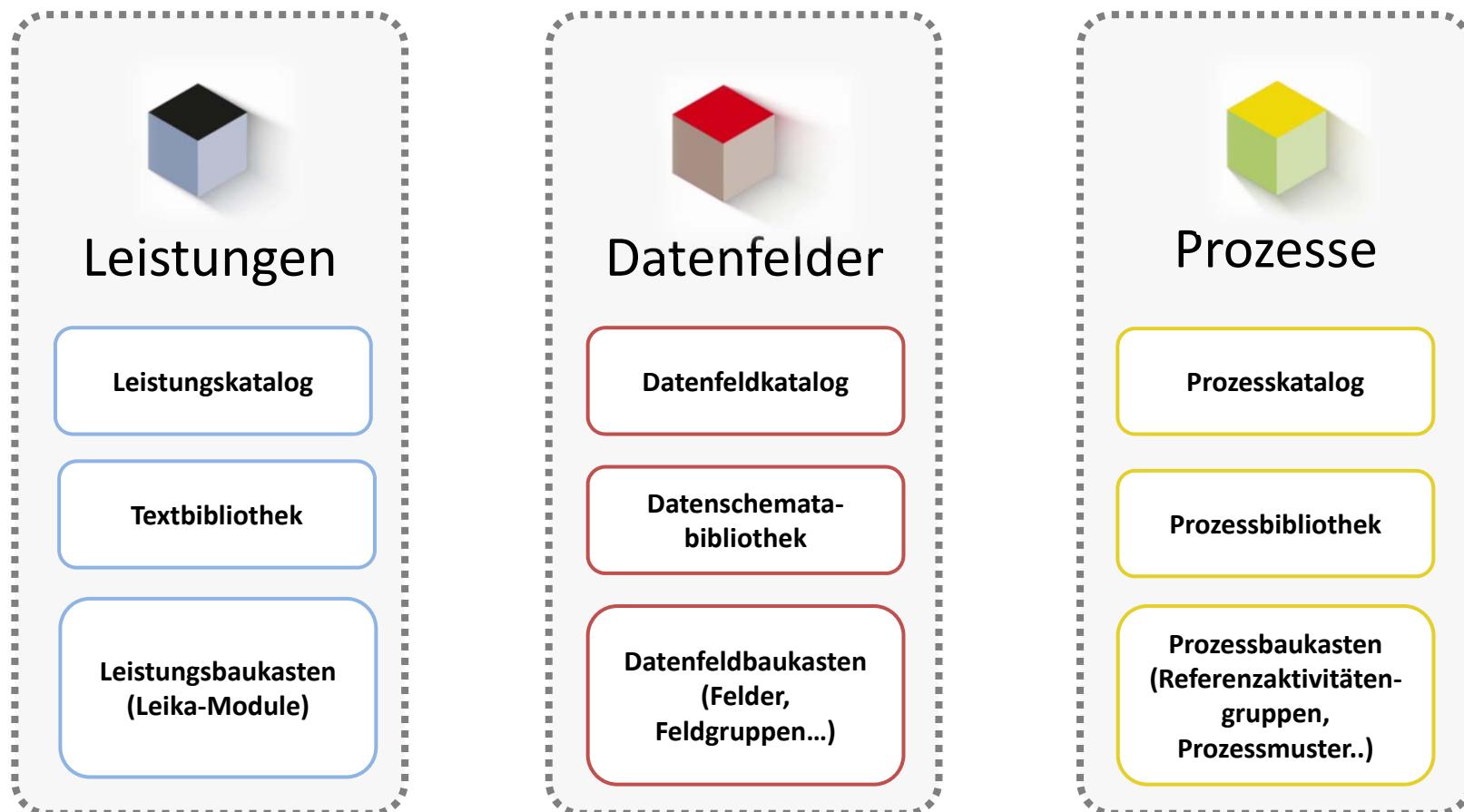
- den Ansprechpartnern in den Ländern
- den Bausteinbetreibern
- der Geschäfts- und Koordinierungsstelle FIM
- der FITKO
- der Bundesredaktion

finden sich unter fimportal.de



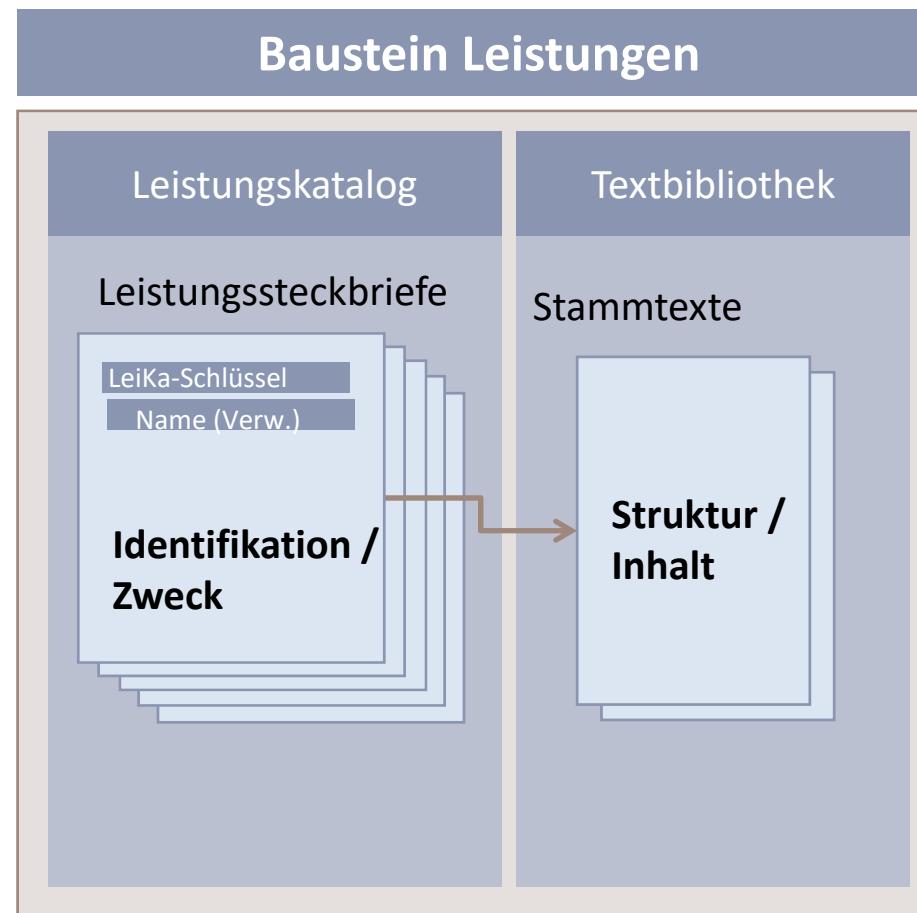
Exkurs: Zusammenspiel der Bausteine

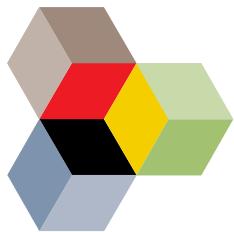
Alle Bausteine haben eine gleiche Grundstruktur





Leistungskatalog – Stammtextbibliothek





Leistungskatalog

Schlüssel	Leistungstyp	Bezeichnung	Textblock: Typisierung	Textblock: Rechtsgrundlage(n)
99003002000000	Leistungsobjekt	Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz		§ 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
99003002022000	Leistungsobjekt mit Verrichtungskennung	Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz Bescheinigung	2/3	§ 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
99003002097000	Leistungsobjekt mit Verrichtungskennung	Außer Kraft - § 43 Infektionsschutzgesetz Belehrung	2/3	§ 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
99003013000000	Leistungsobjekt	Infektionsschutz	2/3	Infektionsschutzgesetz (IfSG)
99003013014000	Leistungsobjekt mit Verrichtungskennung	Infektionsschutz Meldung	2/3	§ § 6 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)
99003013018000	Leistungsobjekt mit Verrichtungskennung	Infektionsschutz Beratung	2/3	§ 43 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
99003013018001	Leistungsobjekt mit Verrichtungskennung und Detail	Infektionsschutz Beratung EHEC	1	§ 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
99003013018002	Leistungsobjekt mit Verrichtungskennung und Detail	Infektionsschutz Beratung Ebola	2/3	§ 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)



Leistungskatalog

Leistungssteckbrief (Verrichtung) verweist auf Prozessklassen (falls vorhanden)

Bezeichnung	Gewerbe Anmeldung	zugehörige Prozesse
Schlüssel	99050012104000	<i>keine Einträge</i>
Alternative Bezeichnung	Gewerbe anmelden	
Geändert am:	16.02.2018 - 16:45	bald ☺
Steckbrief		

Leistungsgruppierung	Gewerbe
Leistungskennung	Gewerbe
Leistungsverrichtung	Anmeldung
Typ	2/3



Textbibliothek

Stammtexte verweisen auf
Dokumentsteckbriefe (falls vorhanden)

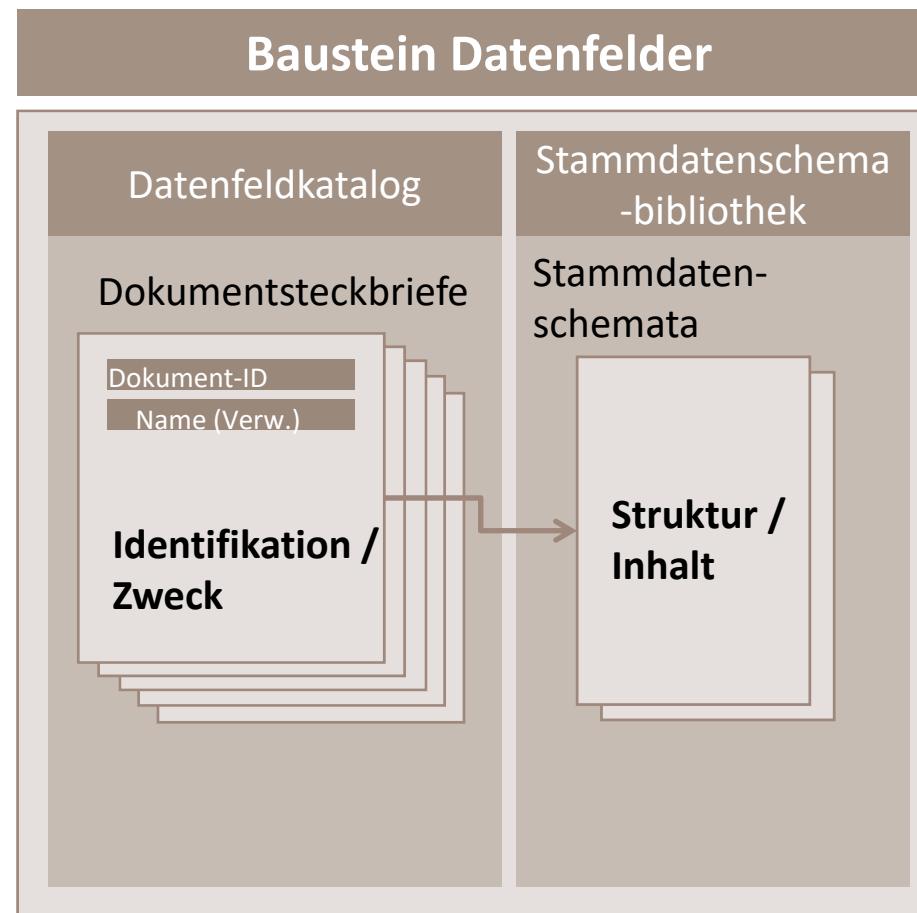
Stamminfo

Erforderliche Unterlagen

- | | | |
|--|---|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Ausgefülltes Formular zur Gewerbeanmeldung | → | D00000009 |
| <input type="checkbox"/> Nachweis der Identität (z. B.: Personalausweis oder Reisepass) | → | D00000003, |
| <input type="checkbox"/> bei elektronischer Gewerbeanmeldung sind auch andere Möglichkeiten zur Identifizierung möglich (zum Beispiel elektronischer Personalausweis, De-Mail, PIN/TAN-Verfahren). | . | |
| <input type="checkbox"/> notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag bzw. Handelsregisterauszug, Zustimmung der Gesellschafter (bei juristischen Personen bzw. Personengesellschaften) | . | |
| <input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung Gesellschafter | . | |
| <input type="checkbox"/> Beiblatt Vertretungsberechtigte | . | |



Datenfeldkatalog - Datenschemabibliothek





Datenfeldkatalog

Dokumentsteckbrief

Desktop

Überblick

Editor

Dokumentsteckbriefe

Stammdatenschemata

Baukasten

Datenfeldgruppen

Datenfelder

Regeln

Codelisten

Kontakt

Logout

⋮

Erklärung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz

ID	D00000106
Name	Erklärung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz
Bezeichnung	• Eingabe: Erklärung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz
Beschreibung	(keine)
Definition	(keine)
Bezug	Bezug zu Rechtsnorm oder Standardisierungsvorhaben: §43 Infektionsschutzgesetz
Redaktionsinfo	• Status: In Vorbereitung • Erstellt am 23.11.2018 von Andreas Aschauer

Versionen

(keine)

Stammdatenschemata

ID	Bezeichnung
S00000105	Erklärung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz

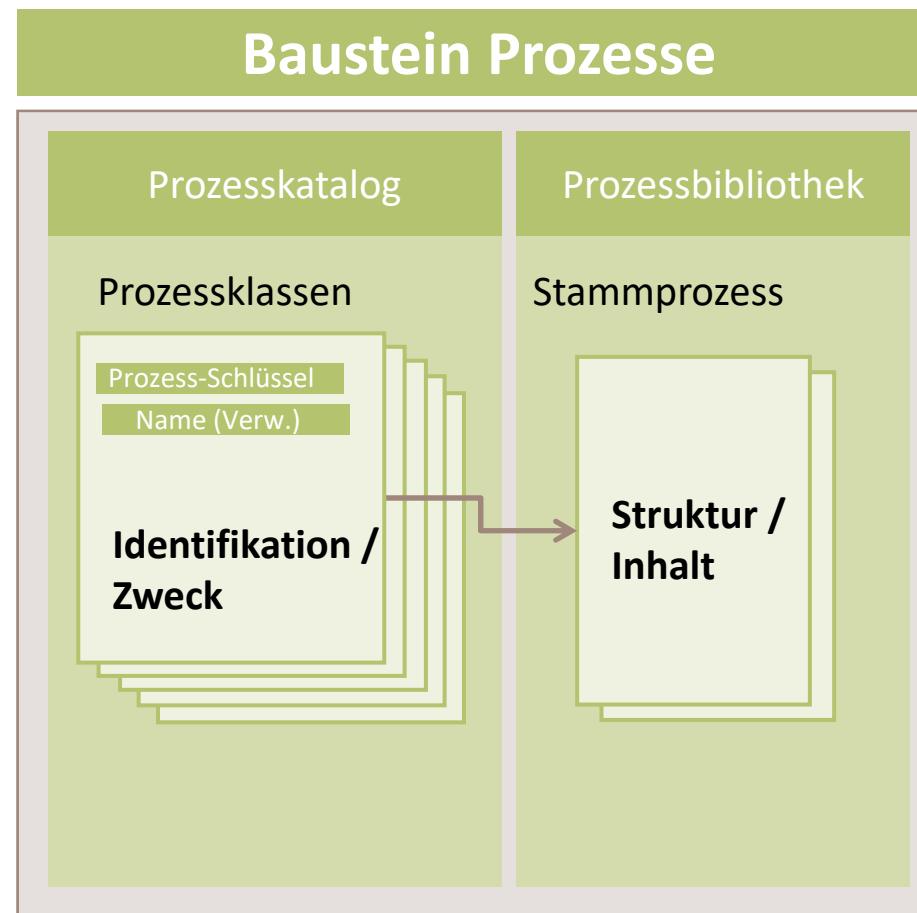
Relationen

Von	Beziehung	Zu	Aktionen
D00000106 Erklärung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz	Ist strukturiert durch	S00000105 Erklärung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz	

44



Prozesskatalog - Prozessbibliothek





Prozesskatalog

Prozessklasse verweist auf
Leistungssteckbrief (Verrichtung)

Anzeige Gewerbeanmeldung (bearbeiten) 0.01

< >

Bearbeiten

	Name des Ordnungsrahmens	Version des Ordnungsrahmens	Name der Klasse	ID der Klasse
1	01 FIM Prozesskatalog (IPR)		Wirtschaftsordnung	821
2	02 FIM Prozesskatalog (IPR)		Gewerbeordnung	821.02
3	03 FIM Prozesskatalog (Leistungsbündel) KGSt		Gewerberegister	

Allgemein

FIM

FIM Zustandsangaben

KVP

Änderungen

Lebenszyklus

Darstellung

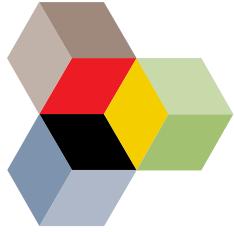
Klassifikation (FIM):

Referenzierte LeKa-Leistung:

	Typ	Name	
1		Gewerbe-Anmeldung	

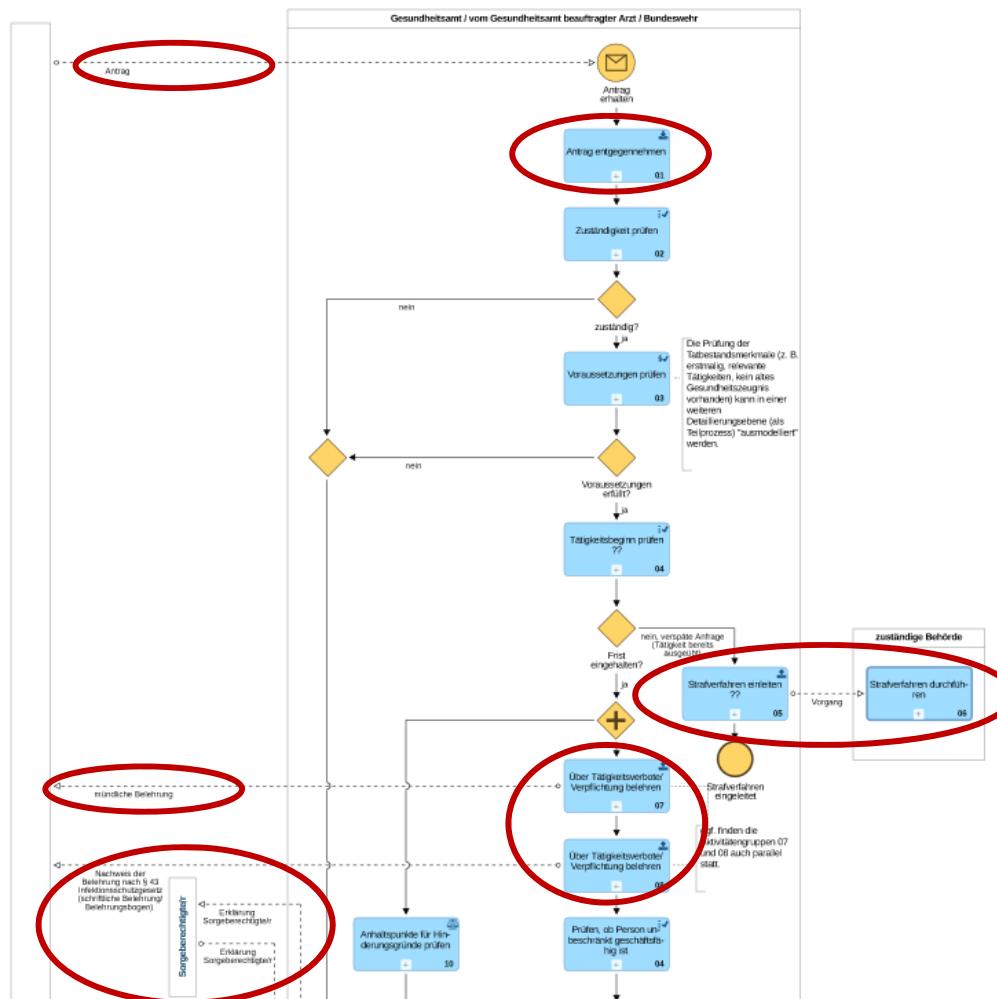
ID (FIM):
99050012104000

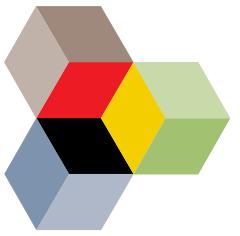
Bezeichnung (FIM):
Gewerbe-Anmeldung



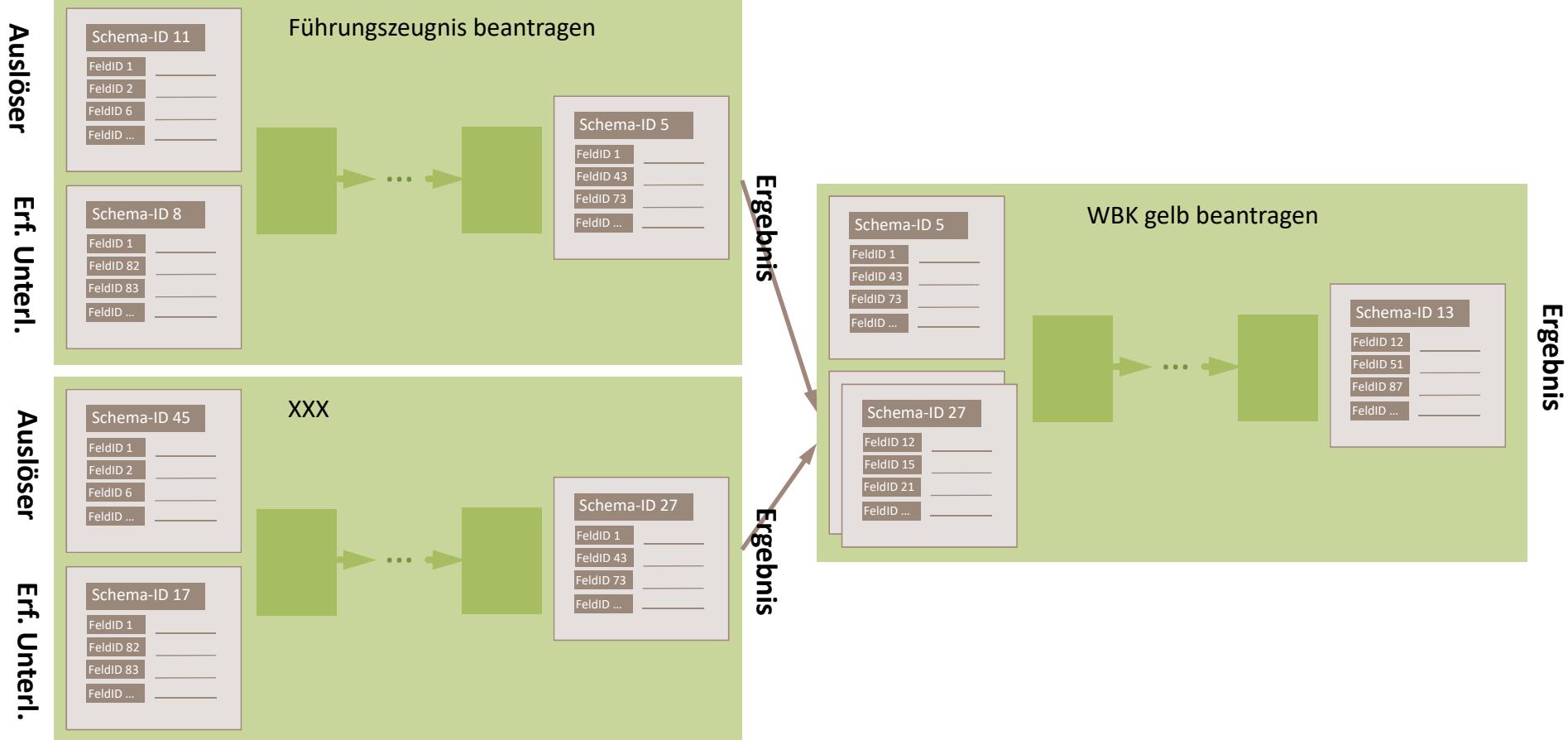
Prozessbibliothek

Stammprozess verweist auf
Dokumentsteckbriefe



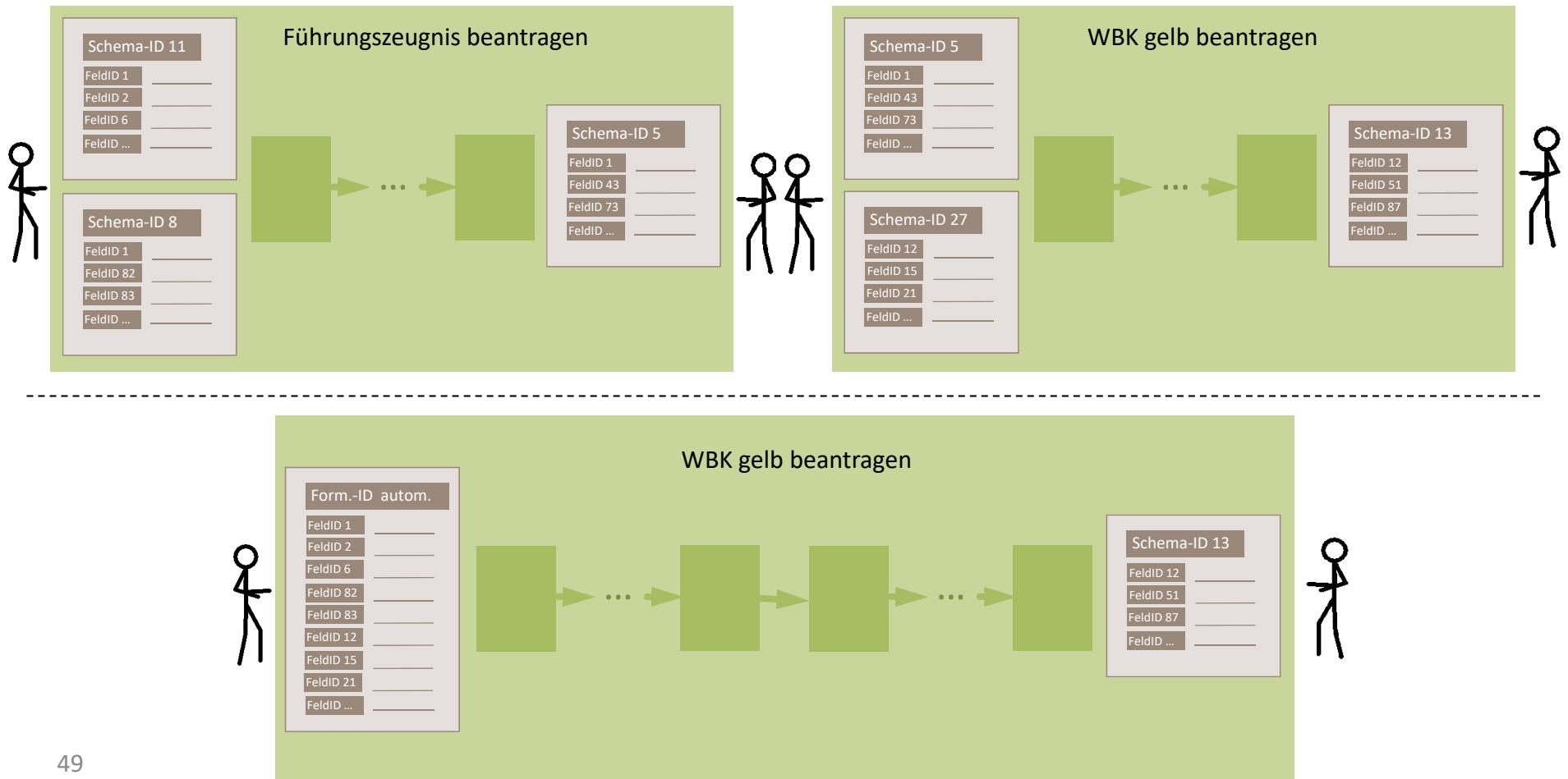


Kombination von Stammprozessen zu Prozessketten





Automatische Aggregation benötigter Information auf Basis standardisierter Dokumente und Felder



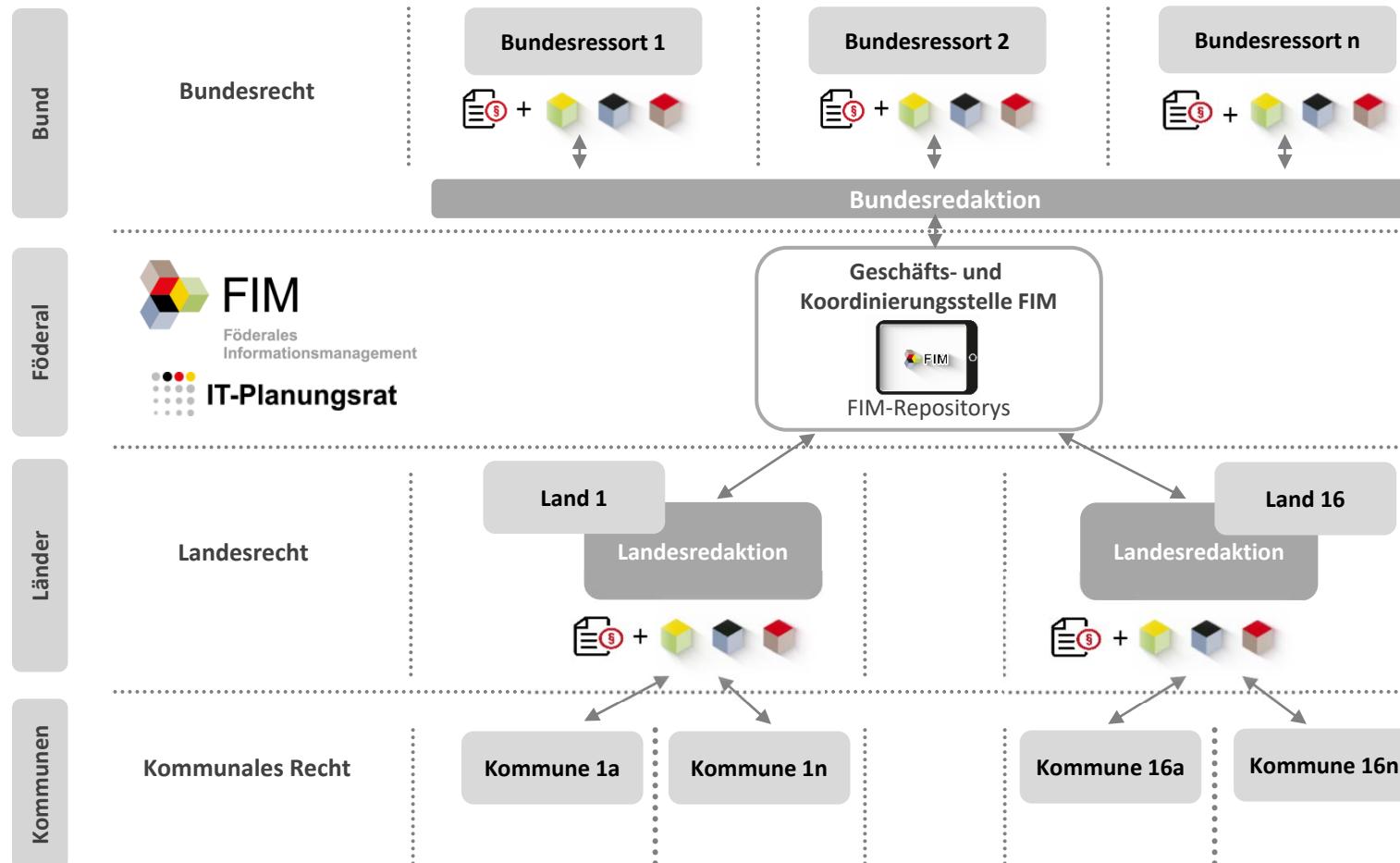


Voraussetzungen

Stand: 10.09.2019



Redaktionsprozess





Generelle Voraussetzungen

Aufgaben der FIM-Landesredaktion

- Pflege (Aktualisierung, Ergänzung) der FIM-Stamminformationen in Abstimmung mit den zuständigen Landesressorts
 - Übernahme & Anpassung der Typ 2/3 FIM-Stamminformationen von der Bundesredaktion
 - Erstellung der Typ 4 FIM-Stamminformationen
 - Unterstützung bei der Erstellung von Typ 5 FIM-Stamminformationen
 - Formelle Freigabe von FIM-Stamminformationen im Zuständigkeitsbereich der Landesredaktion



Generelle Voraussetzungen

Aufgaben der FIM-Landesredaktion

- Unterstützung bei der Recherche nach Stamminformationen auf Anfrage, z. B.
 - Welche FIM-Stamminformationen befinden sich in Planung oder Bearbeitung?
- Weiterentwicklung der FIM-Systeme & FIM-Werkzeuge in Abstimmung mit den bausteinführenden Ländern und der Bundesredaktion



FIM-Methodik im Überblick

Personalebene

FIM-Informationsmanager und FIM-Methodenexperten

Systemebene

FIM-Einstiegsseite
mit Ticket-System

Redaktionssystem
(Repository + Editor)

Redaktionssystem
(Repository + Editor)

Redaktionssystem
(Repository + Editor)

Werkzeug-Ebene

Leitfäden,
Hilfestellungen

Qualitätskriterien,
Leitfäden,
XProzess

Qualitätskriterien,
Leitfäden,
XDatenfelder

Qualitätskriterien,
Leitfäden,
XZuFi

Konzeptionelle
Ebene

FIM-Redaktions-
konzept,
Schulungskonzept

Fachkonzept Baustein
Prozesse

Fachkonzept Baustein
Datenfelder

Fachkonzept Baustein
Leistungen

Bausteinübergreifende FIM-Logik



Generelle Voraussetzungen

Konzeptionelle Ebene

- Redaktionsprozesse:
 - Top-Down:
 - gemäß FIM-Erstellungskaskade in Abhängigkeit vom Rechtsraum (Gesetzgebungskompetenz)
 - Bottom-Up:
 - entgegen der FIM-Erstellungskaskade durch Projekte (z. B. OZG-Digitalisierungslabore)
 - Ziele:
 - Entlastung der Bundesredaktion durch verteiltes Vorgehen
 - Frühzeitige Bereitstellung qualitätsgesicherter, vorläufiger Versionen von FIM-Stamminformationen



Generelle Voraussetzungen

Konzeptionelle Ebene

- Redaktionsprozesse:
 - Gold-/Silber-Status
 - Gold: FIM-Stamminformationen sind final formell/methodisch und fachlich freigegeben.
 - Silber: FIM-Stamminformationen sind formell/methodisch freigegeben, die fachliche Freigabe ist durch eine beteiligte Fachlichkeit vorläufig erteilt. Die fachliche Freigabe durch die zuständige oberste Fachbehörde steht noch aus.



Generelle Voraussetzungen

Konzeptionelle Ebene

- Erstellung eines Landeskonzeptes durch Konkretisierung der FIM-Konzepte in Richtung Vollzug
 - Prozessdetaillierung, siehe KIM (Kooperatives Informationsmanagement) in M-V
 - landesspezifische Baukastenelemente (z. B. typisierte Aufgaben)
 - Referenzierung zwischen FIM-Stamminformationen und Landes-Stamm-, -Referenz- und -Lokalinformationen



Generelle Voraussetzungen

Werkzeug Ebene

- Erstellung von Dokumentation und Leitfäden
 - Erweiterung der FIM-Qualitätskriterien
 - Leitfäden zur Prüfung und Detaillierung von FIM-Stamminformationen der Bundesebene

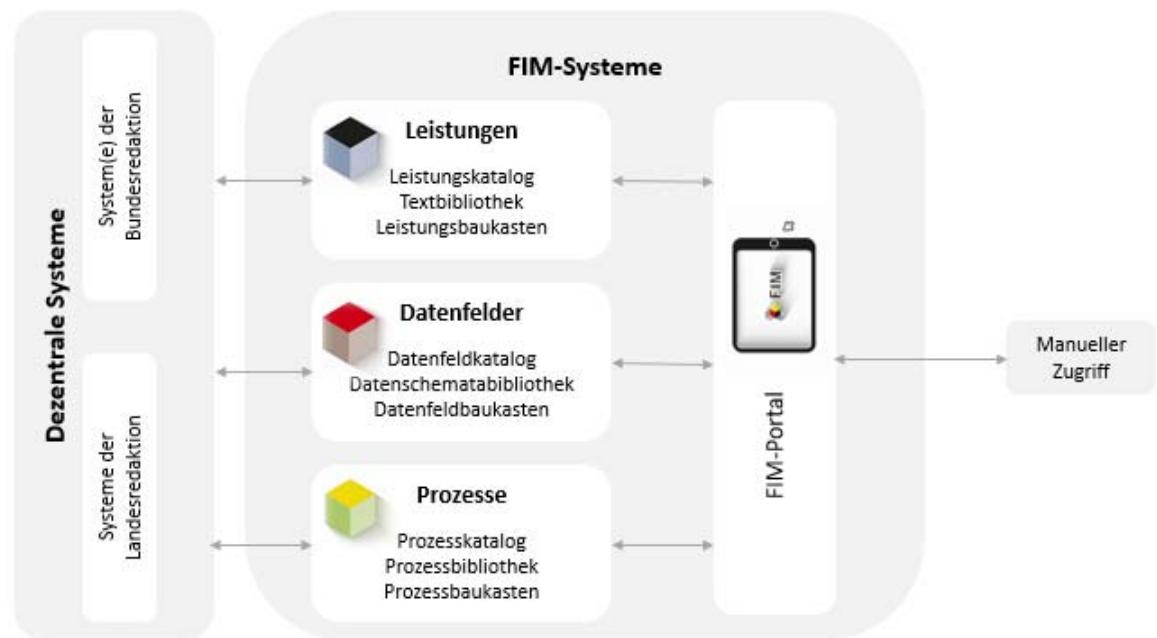


Generelle Voraussetzungen

Systemebene

■ FIM-Systeme

- Bereitstellung der zentralen **FIM-Repositorys** durch die bausteinführenden Länder





Generelle Voraussetzungen

Systemebene

- Bereitstellung der **Redaktionssysteme** durch den Bund und die Länder
- Austausch erfolgt zwischen den Redaktionssystemen und FIM-Repositorys unter Nutzung standardisierter **Datenaustauschformate**:
 - XZufi
 - XDatenfelder
 - XProzess (ab 2.0)



Generelle Voraussetzungen

Personalebene

- Übersicht der Ansprechpartner **FIM-Landesredaktion**,
FIM-Informationsmanager, **FIM-Methodenexperten**
 - FIM-Landesredaktionen gehen aus LeiKa-Landesredaktionen hervor
 - LeiKa-Redakteure werden zu FIM-Methodenexperten weitergebildet
 - Landesredaktionen werden mit weiteren Methodenexperten verstärkt



Generelle Voraussetzungen

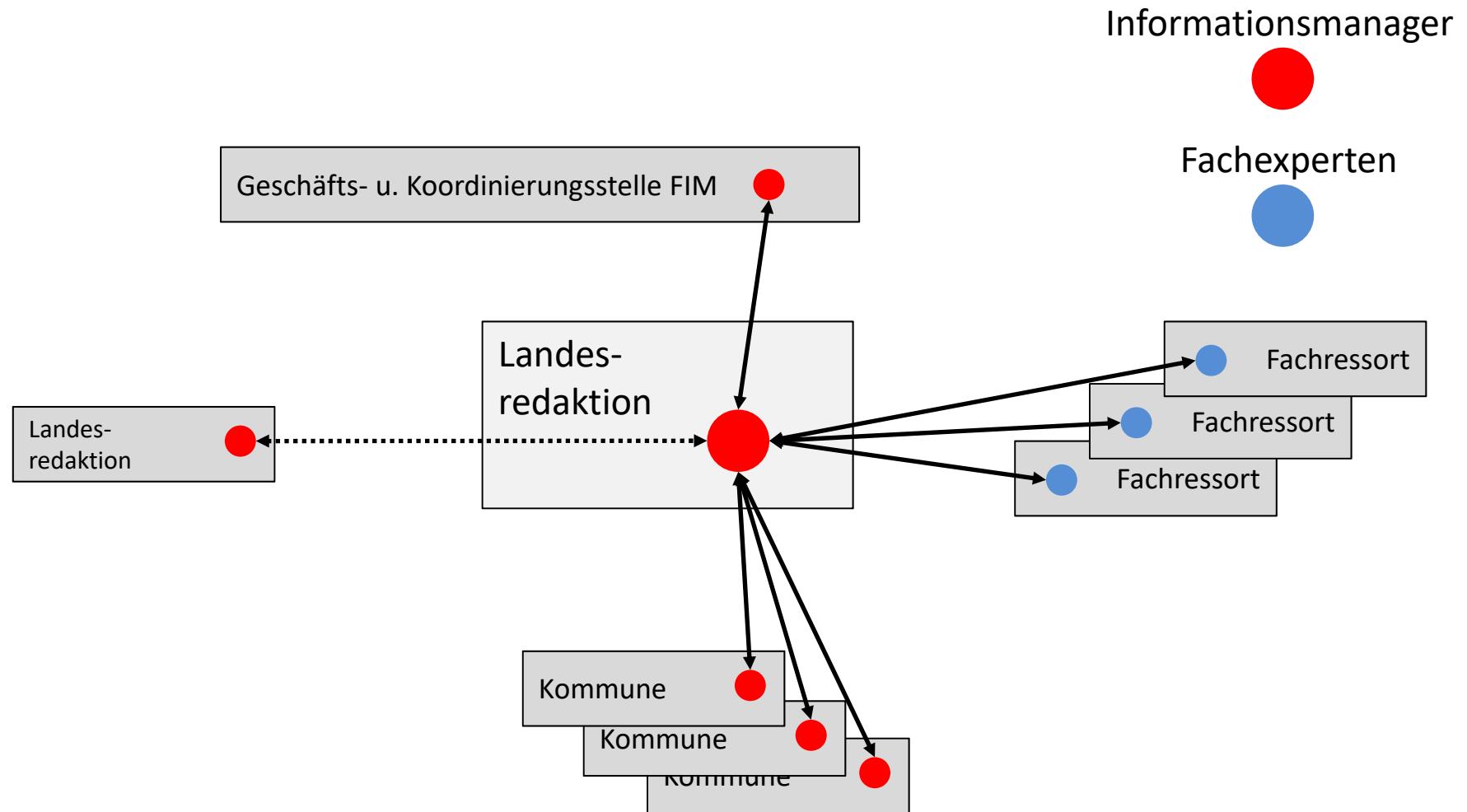
Personalebene

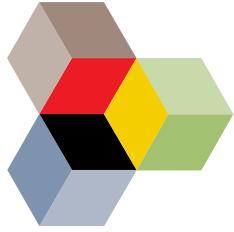
- Aufgaben der **FIM-Informationsmanager**
 - Unterstützt den FIM-Redaktionsprozess und die Zuordnung von Änderungs- und Erweiterungsbedarfen in seinem Zuständigkeitsbereich
 - Koordiniert Arbeit mit den Fachressorts und stellt den FIM-Methodenexperten Fachexperten zur Seite
- Organisatorische Zuordnung der FIM-Informationsmanager
 - Mindestens eine Rollenausprägung auf Bundesebene und in allen Ländern, ggfs. auch in größeren Kommunen
- Qualifikation der FIM-Informationsmanager
 - FIM-Basisseminar
 - Koordinierung und Moderation im Redaktionsprozess und mit den Fachexperten



Generelle Voraussetzungen

Personalebene





Generelle Voraussetzungen

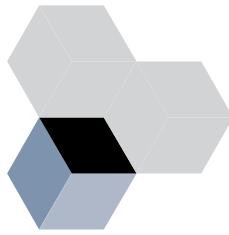
Personalebene

- Aufgaben der **FIM-Methodenexperten**
 - Mitwirkung bei der Erstellung der FIM-Stamminformationen
 - Qualitätssicherung der FIM-Stamminformationen
 - ggf. Unterstützung bei Nutzung der Redaktionssysteme
- Organisatorische Zuordnung der FIM-Methodenexperten
 - Projektbeteiligt auf Bundesebene, in allen Ländern und in Kommunen
- Qualifikation der FIM-Methodenexperten
 - FIM-Methodik, FIM-Werkzeuge und FIM-Systeme
 - Projekterfahrungen



Baustein Leistungen I

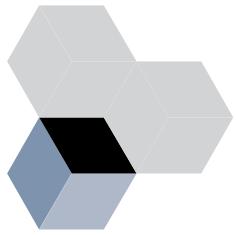
Stand: 09.09.2019



Die Basis - Leistungskatalog (LeiKa)

- bundesweit einheitliches Verzeichnis von Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und Kommunen
- zentrale Informationsbasis in Form eines Stammtext-Managements, die von allen Verwaltungsbereichen genutzt werden kann und sollte
- orientiert an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen
- einheitliche Vergabe von verbindlichen Schlüsseln (LeiKa-Schlüssel) für Verwaltungsleistungen





Nutzung von Leistungsbeschreibungen

FIM-Leistungsbeschreibungen werden von unterschiedlichen Bedarfsträgern genutzt.

This screenshot shows a complex web-based application interface. At the top, there's a header with 'Start', 'ZF', and 'PL' buttons, and a user profile 'Leika 534.000' and 'Sarah Lotz'. Below this is a main content area with several sections: 'Bearbeitungsdauer' (Duration), 'Fristen' (Deadlines), 'Formulare' (Forms), and 'Weiterführende Informationen' (Further Information). A large central window displays a 'Metadaten - ID 577649' page with details like 'Veröffentlichung' (Publication) on 22.10.2015, 'Letzte Änderung' (Last Change) on 22.10.2015, and 'Erstellt' (Created) on 26.04.2010. The interface uses a dark blue and grey color scheme with various buttons and dropdown menus.



This screenshot shows a 'Serviceportal' page titled 'Auf dieser Seite'. It lists 'Beschreibung' (Description) and 'Formulare/Online Services' (Forms/Online Services). Under 'Beschreibung', it says 'Erforderliche Unterlagen' (Required documents) include 'Personalausweis oder Aufenthaltsnachweis' (Passport or residence permit) and 'gegebenenfalls weitere Unterlagen, um bestimmte Angaben nachzuweisen (zum Beispiel die Auflösung des Arbeitgebers zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses)' (possibly further documents to prove certain statements, such as the dissolution of the employer for the presentation of an extended certificate of employment). Under 'Formulare/Online Services', it says 'Formular(n) Online Services' (Form(s) Online Services) include 'Formular(n) nein' (Form(s) no) and 'Onlineverfahren möglich ja' (Online procedure possible yes).

This screenshot shows a 'Serviceportal' page titled 'Führungszeugnis beantragen'. It has tabs for 'Führungszeugnis beantragen' (apply for certificate), 'Führungszeugnis abholen' (pick up certificate), 'Verzeichnis' (index), and 'Veröffentlichung' (publication). The main content area shows a step-by-step process: 'Führungszeugnis beantragen' (apply for certificate), 'Führungszeugnis abholen' (pick up certificate), 'Verzeichnis' (index), and 'Veröffentlichung' (publication). It includes a note: 'Polnische Führungszertifikate geben Auskunft darüber, ob die ein Zeugnis bestehende Person eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat. Sie können für die Präsentation eines neuen Arbeitsplatzes oder einer neuen Arbeitsstelle die Vorlage eines polnischen Führungszertifikates erfordern.' (Polish certificates of employment provide information about whether the person holding the certificate has been employed in the public sector. They may be required for the presentation of a new place of work or a new workplace.)

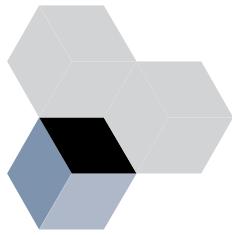
This screenshot shows a 'Serviceportal' page titled 'Führungszeugnis; Beantragung eines einfachen Führungszeugnisses'. It has tabs for 'Für Sie zuständig' (responsible for you) and 'Für die Kommunen der ausstellenden Stelle und auf Antrag gegebene Informationen witten Sie bei 'Your City' wissen (Um Sie)'. The main content area shows a step-by-step process: 'Für Sie zuständig' (responsible for you), 'Für die Kommunen der ausstellenden Stelle und auf Antrag gegebene Informationen witten Sie bei 'Your City' wissen (Um Sie)'), and 'Generalien' (generalities). It includes a note: 'Wenn Sie ein Führungszertifikat benötigen oder private Zwecke benötigen, können Sie Wissen bei der für Sie zuständigen Gemeinde oder einstellen im Online-Portal des Bundesamtes für Justiz beantragen' (If you need a certificate of employment or for private purposes, you can apply for it at the community or municipality responsible for you via the online portal of the Federal Office for Justice).



This screenshot shows a 'Service-Portal Berlin' page. It features a search bar at the top with the placeholder 'Geben Sie uns Rückmeldung...' (Give us feedback...). Below the search bar, there are tabs for 'Dienstleistungen', 'Standorte', 'Terminvereinbarung', 'Online-Verfahren', 'App', and 'Themen'. A large arrow points from the 'Dienstleistungen' tab to the 'beinfo' logo. The main content area shows service offerings: 'Führungszeugnis' (certificate of employment), 'Abteilung und Standort' (department and location), 'Aut von Verkehrsbehörde' (car from traffic authority), 'Bewilligung' (approval), 'Familie, Partnerschaft' (family, partnership), and 'Download' (download). A note states: 'Mit einem Führungszertifikat können Sie nachweisen, dass Sie nicht entlassen sind.' (With a certificate of employment, you can prove that you have not been dismissed.)

This screenshot shows a 'Service-Portal Hamburg' page. It features a search bar at the top with the placeholder 'Suchen Sie hier eingetragen...' (Search here entered...). Below the search bar, there are tabs for 'PARK & VERTRÄGE', 'SERVICE', and 'BEHÖRDENFINDER'. The main content area shows service offerings: 'Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde' (certificates of employment for presentation at a department), 'TERMINVEREINBARUNG' (appointment booking), and 'beinfo' logo. A note states: 'Das WICHTIGSTE VORAB' (The most important thing first) and 'Erforderliche Unterlagen' (required documents).





Definition „Leistung“

Eine LeiKa-Leistung ist das Ergebnis eines Verwaltungsprozesses / Verwaltungsablaufs.

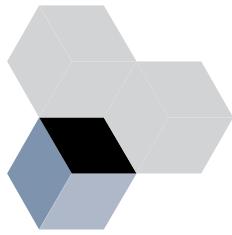
„Verwaltungsabläufe [...] sind Prozesse, die von bestimmten Personen-(gruppen) in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben (z. B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften etc.) und unter Nutzung von Hilfsmitteln (z. B. IT-Unterstützung, Formulare etc.) bearbeitet werden.“

Damit wird eine bestimmte Aufgabe erfüllt – das Ergebnis ist ein Produkt, eine Leistung oder allgemeiner ein Arbeitsergebnis („output“) der Organisation.

In Betracht kommen sowohl verwaltungsinterne Prozesse als auch solche mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen.

Der Begriff des Verwaltungsablaufs ist im übergeordneten, verwaltungswissenschaftlichen Sinn zu verstehen. Er umfasst zugleich auch Verwaltungsverfahren gemäß § 9 VwVfG.“

aus „Minikommentar zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“, BMI, Referat O2 (ohne Datum), Seite 28; Download 16.07.2019 von https://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/Artikel/Minikommenta_EGov_Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1

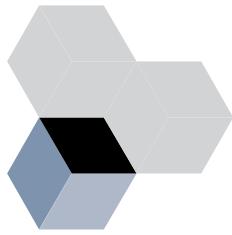


Leistungskatalog: Leistungstypen

Es gibt verschiedene Typen von LeiKa-Leistungen - je nach Regelungs- und Vollzugskompetenz.

Typ 1	Regelung Bund, Vollzug Bund (Bundeseigenverwaltung)
Typ 2 / 3	Regelung Bund, Vollzug Land oder Kommune (Bundesauftragsverwaltung, Bundesaufsichtsverwaltung)
Typ 4	Regelung Land, Vollzug Land oder Kommune (Landesverwaltung)
Typ 5	Regelung Kommune, Vollzug Kommune (Kommunalverwaltung: eigener Wirkungskreis bzw. freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben)
Typ 6	Informationstext
Typ 10	Interne Leistungen (<i>noch in Ausarbeitung</i>)





Leistungskatalog

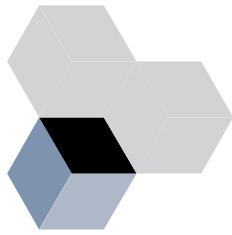
Eine LeiKa-Leistung ist das Ergebnis eines Verwaltungsprozesses / Verwaltungsablaufs.

Beispiel

Leistungsbezeichnung I:

Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz Bescheinigung

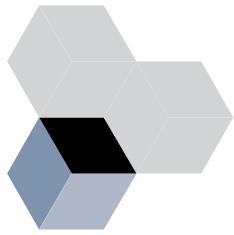
- Rechtsnorm: § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Auslöser: Anfrage
- Ergebnis: Bescheinigung / keine Bescheinigung



Leistungsbeschreibungen erstellen

In einer FIM-Leistungsbeschreibung werden Informationen nach einem vorgegebenen Raster geordnet.

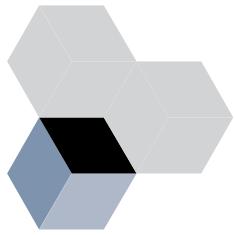
- Für jede Information gibt es ein bestimmtes Feld („Modul“) → Einzelinformationen können wie Bausteine eingesortiert werden.
- Innerhalb der Module werden die Informationen nach Relevanz angeordnet.
- Leistungsbeschreibungen werden von den jeweils entsprechend Regelungskreis zuständigen Redaktionen (siehe Folie 5) mit Hilfe eines standardisierten und in der Fachgruppe FIM abgestimmten Musterformulars (siehe Schulungsunterlagen) erfasst.



Leistungsbaukasten

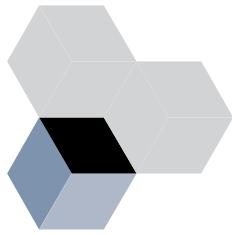
LeiKa-Module

LeiKa Modul	LeiKa Modul
01 LeiKa-Schlüssel	14 Formulare
02 Leistungsbezeichnung I	15 weiterführende Informationen
03 Leistungsbezeichnung II (Leistungsname)	16 Hinweise (Besonderheiten)
04 Begriffe im Kontext	17 letzte Aktualisierung
05 Kurztext	18 Urheber
06 Volltext	19 fachlich freigegeben durch
07 Rechtsgrundlage(n)	20 fachlich freigegeben am
08 erforderliche Unterlagen	21 Typisierung
09 Voraussetzungen	22 zuständige Stelle
10 Kosten (Gebühren, Auslagen etc.)	23 Ansprechpunkt
11 Verfahrensablauf	24 Teaser
12 Bearbeitungsdauer	25 Rechtsbehelf
13 Fristen	



LeiKa-Module

Kategorie	Modul Name
Leistungskatalog (Leistungssteckbrief)	LeiKa-Schlüssel (<i>wird automatisch beim Anlegen der Leistung generiert</i>) <i>(Leistungs-)Bezeichnung</i> <i>(Leistungs-)Bezeichnung II (Leistungsname)</i> Begriffe im Kontext <i>Leistungsadressat (Bürger, Unternehmen, Behörden; zur Zeit im Modul „Volltext“ abzubilden)</i> Typisierung Rechtsgrundlage(n) <i>Stammttext vorhanden (ja/nein)</i>
Stammtext	Kurztext <i>Teaser-Text (nicht im Schulungssystem)</i> Volltext <i>Erforderliche Unterlagen (inkl. Referenzierung auf Dokumentsteckbriefe = externer Link)</i> <i>Erstellte Unterlage (Referenzierung auf Dokumentsteckbriefe)</i> Voraussetzungen Kosten (Gebühren, Auslagen etc.) Verfahrensablauf Bearbeitungsdauer Fristen <i>Formulare (Informationen zu Formularen , externe Links)</i> weiterführende Informationen Hinweise (Besonderheiten) Letzte Änderung (Metadatum) Urheber Fachlich freigegeben durch (<i>Text / externer Link</i>) Fachlich freigegeben am (<i>Datumsfeld</i>) <i>zuständige Stelle (Organisationseinheit = Text und externer Link)</i> <i>Ansprechpunkt (Organisationseinheit / Einheitlicher Ansprechpartner / Beratungsstelle o.a.; Text und externer Link)</i> Schriftformerfordernis Vertrauensniveau Bezug zum OZG-Katalog

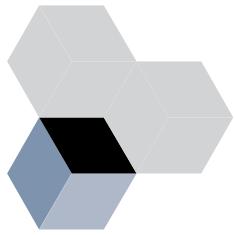


Leistungskatalog

Leistungssteckbrief

Extrakt aus LeiKa-Modulen

- LeiKa-Schlüssel
- (Leistungs-)Bezeichnung I
- (Leistungs-)Bezeichnung II (Leistungsname)
- Begriffe im Kontext
- Leistungsadressat (Bürger, Unternehmen, Behörden; zur Zeit im Modul „Volltext“ abzubilden)
- Typisierung
- Rechtsgrundlage(n)
- Stammtext vorhanden (ja/nein)



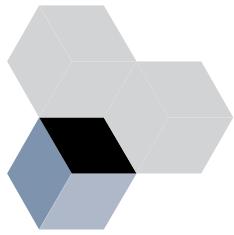
Leistungskatalog

LeiKa-Schlüssel - Systematik

Beispiel

LeiKa-
Schlüssel

Instanz	Leistungsobjekt		Verrichtung	
	Leistungsgruppierung	Leistungskennung	Verrichtungskennung	Verrichtungsdetail
Instanz 99 Bund	003 Gesundheit	002 Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz	022 Bescheinigung	000 -



Leistungskatalog

LeiKa-Schlüssel - Systematik

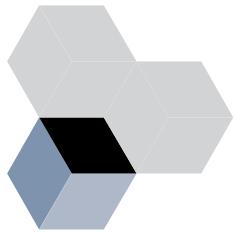
Instanz

- Kennung für bundesrechtlich geregelte Stammtexte im LeiKa „99“
- Landesspezifische Kennung gemäß vom Statistischen Bundesamt herausgegebenem Gemeindeschlüssel (AGS)

Leistungsobjekt (LG + LK)

- bezieht sich unmittelbar auf einen rechtlichen Regelungsgegenstand
- **Leistungsgruppierung** erfüllt Systematisierungsfunktion innerhalb des LeiKa
- **Leistungskennung** = Regelungsgegenstand einer Leistung



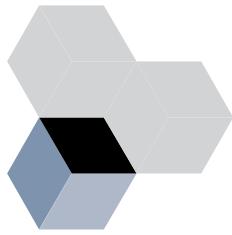


Grundlagen LeiKa-Struktur: Gemeindeschlüssel

Instanz:	Allgemeiner Gemeindeschlüssel (AGS), geführt / gepflegt vom Statistischen Bundesamt (Destatis)
01	Schleswig-Holstein
02	Freie und Hansestadt Hamburg
03	Niedersachsen
04	Freie Hansestadt Bremen
05	Nordrhein-Westfalen
06	Hessen
07	Rheinland-Pfalz
08	Baden-Württemberg
09	Freistaat Bayern
10	Saarland
11	Berlin
12	Brandenburg
13	Mecklenburg-Vorpommern
14	Freistaat Sachsen
15	Sachsen-Anhalt
16	Freistaat Thüringen
99	Bund (im LeiKa)



SACHSEN-ANHALT

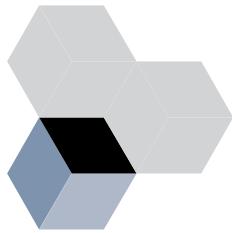


Leistungskatalog

LeiKa-Schlüssel - Systematik

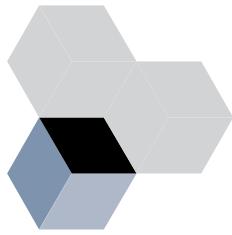
Verrichtung (VK + VD)

- beschreibt, welches Verwaltungshandeln an einem Leistungsobjekt durchgeführt wird
- **Verrichtungskennung** beschreibt das Ergebnis des Verwaltungshandelns in Bezug auf das Leistungsobjekt (Substantivierung)
- **Verrichtungsdetail** spezifiziert die Verrichtungskennung insbesondere in Bezug auf verschiedene Verfahrensabläufe, Zielgruppen oder Ausnahmen innerhalb einer Leistung



Leistungskatalog

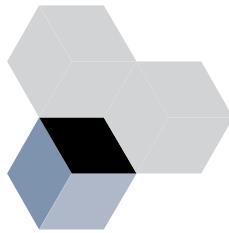
Schlüssel	Leistungstyp	Bezeichnung	Textblock: Typisierung	Textblock: Rechtsgrundlage(n)
99003002000000	Leistungsobjekt	Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz		§ 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
99003002022000	Leistungsobjekt mit Verrichtungskennung	Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz Bescheinigung	2/3	§ 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
99003002097000	Leistungsobjekt mit Verrichtungskennung	Außer Kraft - § 43 Infektionsschutzgesetz Belehrung	2/3	§ 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
99003013000000	Leistungsobjekt	Infektionsschutz	2/3	Infektionsschutzgesetz (IfSG)
99003013014000	Leistungsobjekt mit Verrichtungskennung	Infektionsschutz Meldung	2/3	§ § 6 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)
99003013018000	Leistungsobjekt mit Verrichtungskennung	Infektionsschutz Beratung	2/3	§ 43 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
99003013018001	Leistungsobjekt mit Verrichtungskennung und Detail	Infektionsschutz Beratung EHEC	1	§ 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
99003013018002	Leistungsobjekt mit Verrichtungskennung und Detail	Infektionsschutz Beratung Ebola	2/3	§ 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)



Textbibliothek

Stammtextr

- Stammtexte beschreiben einheitlich geregelte Sachverhalte.
- Es werden bundesweit nutzbare Inhalte bereitgestellt.
- Liegt die abschließende Beschreibung des Moduls nicht in der Zuständigkeit des Bundes, beschreibt der Stammtextr die Leistung unter Hinweis auf die Zuständigkeiten.

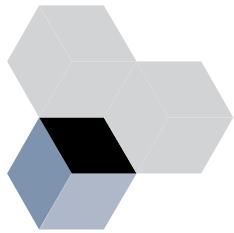


Leistungsbeschreibungen erstellen

Beispiel Musterformular zentrale Bundesredaktion

LeiKa-Schlüssel	wird von der Geschäfts- und Koordinierungsstelle FIM vergeben
Bezeichnung (Kennung)	Standortregister für Freisetzungen und Anbau von gentechnisch veränderten Organismen Auskunft erteilen (nicht-öffentlicher Teil)
Bezeichnung II (bürgernahe Sprache)	<ul style="list-style-type: none">- Titel der Leistung- bürgernahe Sprache verwenden (auch beim Leistungstitel) <p>Beispiel:</p> <p><i>Auskunft aus dem Standortregister für gentechnisch veränderte Organismen (nicht-öffentlicher Teil) beantragen</i></p>
Begriffe im Kontext (Leistungssynonyme)	<ul style="list-style-type: none">- Synonyme und Suchbegriffe angeben- Aufzählung ohne Bullet-Points- Synonyme mit Semikolon und Zeilensprung trennen <p>Beispiel:</p>





Leistungsbeschreibungen erstellen

Beispiel LeiKa-Redaktionssystem

Leistung: Nationale Verstoßdatei gemäß Seefischereigesetz Auskunft Eintragung für schwere Verstöße gem. § 13 SeeFischG

Textblock anzeigen

Verhalten
Nichts erben Anzeigen

Kurztext

Quellcode
B I U

- Nationale Verstoßdatei gemäß Seefischereigesetz, EMFF-Auskunft erteilen, Eintragungen für schwere Verstöße gemäß § 13 Seefischereigesetz
- Nationale Verstoßdatei über Verstöße gegen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik
- nicht öffentliches Verzeichnis
- enthält personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum der Personen, die einen Verstoß begangen haben)
- enthält Informationen zum Verstoß
- Antrag notwendig
- Antrag wird zur Vorlage bei einer Behörde gestellt (EMFF-Auskunft)
- Zuständige: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Einstellungen

Allgemeine Angaben
✓ Kontext
✓ Textinhalte
✓ Kurztext
✓ Volltext
✓ Rechtsgrundlage(n)
✓ Erforderliche Unterlagen
✓ Voraussetzungen
✓ Kosten(Gebühren, Auslagen,etc.)

Teilnehmerkreis

Verknüpfungen entfernen

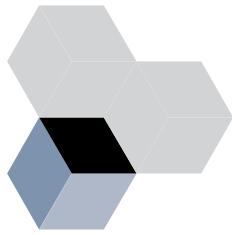
Metadaten - ID 101451407

Veröffentlicht
17.10.2018, 15:22 Lotz, Sarah

Letzte Änderung
17.10.2018, 15:22 Lotz, Sarah

Erstellt
08.12.2017, 09:06 Wernich, Hartmut





Leistungsbeschreibungen erstellen

Vorhandene Informationen sind als Leistungsbeschreibung häufig nicht geeignet, da der Text eher verwirrt als orientiert:

Allgemeine

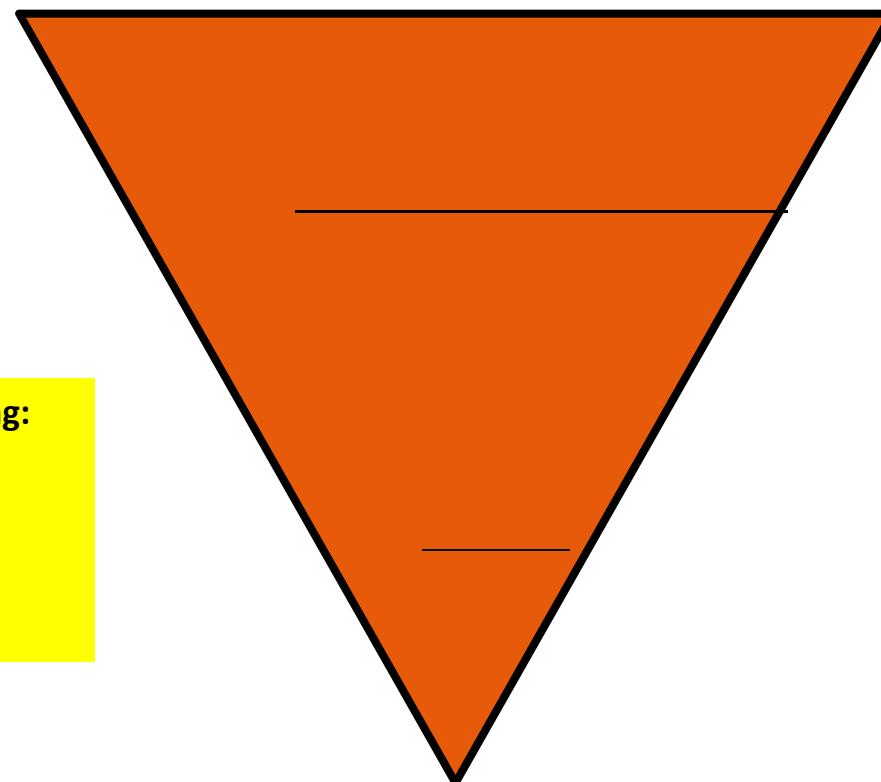
Hintergrundinformationen:

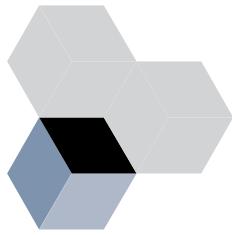
Wann und wie ist die Leistung entstanden?

Warum gibt es die Leistung?

Relevant sind Informationen zur Leistung:

- Wer kann was wie beantragen?
- Was braucht man?
- Wie lange dauert das?
- Wo kann man das beantragen?





Leistungsbeschreibungen erstellen

Vorhandene Informationen müssen entsprechend des Informationsbedürfnisses der Kunden bei der Erstellung einer Leistungsbeschreibung umstrukturiert werden.

Die wichtigsten Fragen:

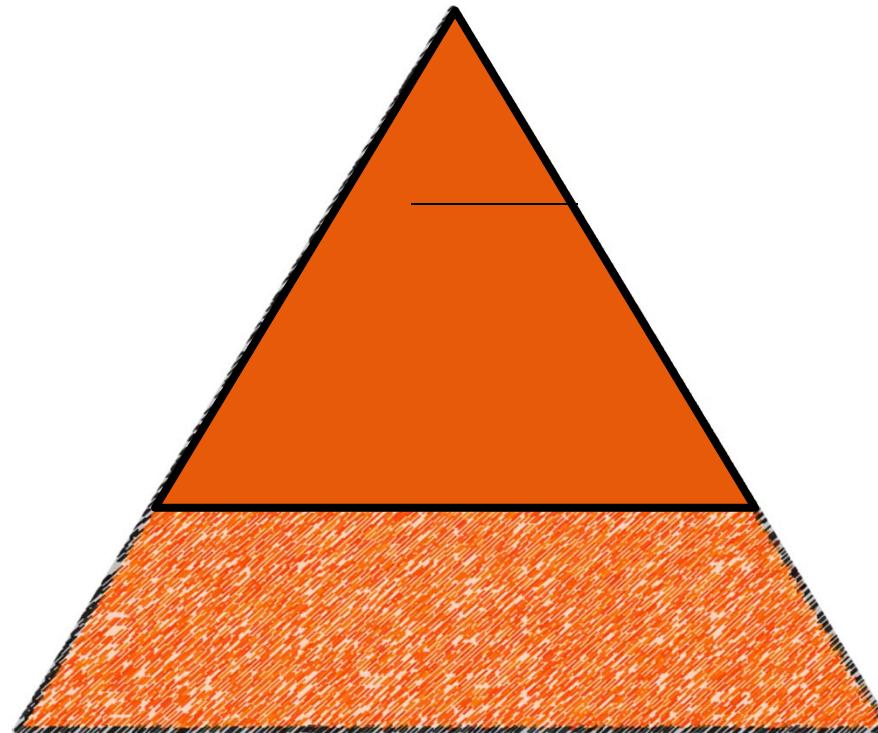
Wer kann was beantragen?

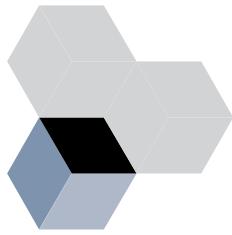
Notwendige Informationen:

- Wie kann er das beantragen?
- Was braucht man?
- Wie lange dauert das?
- Wo kann man das beantragen?

Allgemeine Hintergrundinformationen:

- ~~Warum gibt es die Leistung?~~
- ~~Wann und wie ist die Leistung entstanden?~~





Leistungsbeschreibungen erstellen

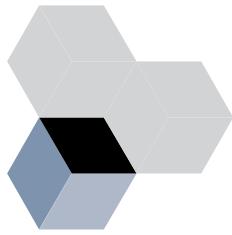
Anordnung und Aufbereitung der Informationen sind bei der Erstellung einer Leistungsbeschreibung essentiell.

(1) Anordnung der Informationen

- Welche Informationen werden genutzt?
- An welcher Stelle steht die Information?

(2) Aufbereitung der Informationen

- In welcher Form werden Informationen dargestellt?
- In welcher Sprache werden Informationen dargestellt?

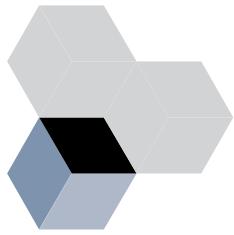


Leistungsbeschreibungen erstellen

Aufbereitung der Informationen

Für die **Aufbereitung** der Informationen in einer FIM-Leistungsbeschreibung gelten verbindliche Standards (Qualitätssicherungskriterien):

- Informationen werden nach verbindlichen Vorgaben **formatiert**
- Informationen werden in bürgerfreundlicher Sprache **formuliert**
- (mittelfristig, jedoch möglichst gleich😊) Informationen sind **barrierefrei** und **geschlechtergerecht** dargestellt

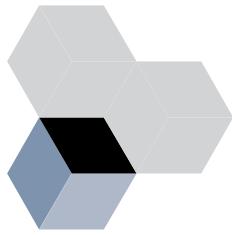


Leistungsbeschreibungen erstellen

Aufbereitung der Informationen

Die Kriterien für die Qualitätssicherung enthalten folgende Grundregeln:

- Dopplungen vermeiden
- Module möglichst vollständig im jeweiligen Rechtsrahmen befüllen
- bis auf das Modul „Kurztext“ stets die direkte Anrede verwenden
- Links zu Webseiten und Portalen immer nur im Modul „Weiterführende Informationen“ ablegen
- Texte frei von Werbung und Wertung schreiben



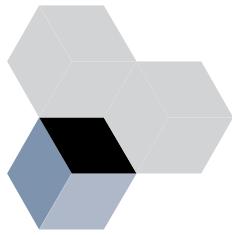
Leistungsbeschreibungen erstellen

Aufbereitung: Leitfragen

Zwei Leitfragen helfen bei der Erstellung einer Leistungsbeschreibung:

1. **WAS** wollen wir mit der Leistungsbeschreibung erreichen?

2. **WEN** wollen wir mit der Leistungsbeschreibung erreichen?



Leistungsbeschreibungen erstellen

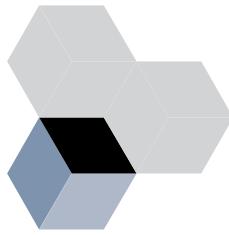
Aufbereitung: Ziele

Angebote der Verwaltung (online und offline) sollen

- transparent
- verständlich (einfache Sprache! Keine juristischen Fachtexte)
- mit allen notwendigen Zwischenschritten
- Verwaltungsebenen übergreifend und
- barrierefrei

abgebildet werden.

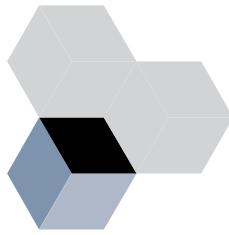
=> Eine Leistungsbeschreibung ist KEIN Leistungs-Bescheid!



Leistungsbeschreibungen erstellen

Aufbereitung: Schreibstil

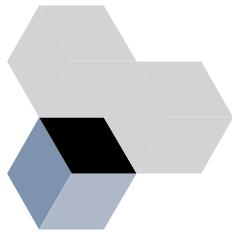
- direkte Ansprache: Statt „*Antrag kann gestellt werden*“ besser „*Sie können...beantragen*“
- Zusammengesetzte Worte auflösen: „*Bruttoverdienstbescheinigung*“ besser „*Bescheinigung über den Bruttoverdienst*“
- Fachbegriffe einheitlich verwenden: „Elterngeld“ / „Elterngeld Plus“/ „Basiselterngeld“
- Fremdworte durch deutschen Begriff ersetzen bzw. ergänzen
- Floskeln vermeiden: Statt „*Zwecks Feststellung des Eigenanteils...*“ besser: „*Um den Eigenanteil zu berechnen...*“



Leistungsbeschreibungen erstellen

Aufbereitung: Schreibstil

- Abkürzungen ausschreiben: Statt „*bzw.*“ besser „*beziehungsweise*“
- Eine Aussage pro Satz.
- Verben am Anfang des Satzes schreiben.
- Aussagen nicht verschachteln: z.B. statt
 - „*Die Dienstleistung kann beim örtlichen (Ort der Veranstaltung) zutreffenden Umwelt- und Naturschutzamt beantragt werden.*“
besser
 - „*Zuständige Behörden: Umwelt- und Naturschutzamt des Ortes, an dem die Veranstaltung stattfindet.*“



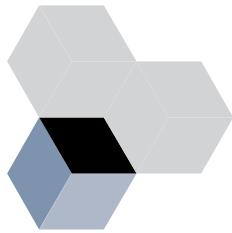
Redaktionsprozesse

Aufgaben der Redaktionen:

- erstellen / prüfen / publizieren / archivieren von Leistungsbeschreibungen (=Stammtexte + vollzugsspezifische Informationen) im engen Kontakt mit den zuständigen Fachressorts:
 - Angabe von landesrechtlichen Besonderheiten,
 - Angabe der zuständige Stellen (Organisationseinheiten)
- Qualität sichern (QS-Kriterien), Texte vereinheitlichen ...
- hierarchisch vom Rechtsetzenden (Gesetzgeber) bis zum Vollziehenden (zuständige Behörde / zuständige Sachbearbeiter)
- turnusmäßige Überprüfungen / Aktualisierungen durch für Rechtsetzung Zuständige

Unterstützung / länderübergreifende Abstimmung:

(monatlicher) **Redaktionszirkel** (i. d. R. Telefon-Konferenzen auf Einladung der zentralen Bundesredaktion.)



Zusammenfassend: Wobei hilft der Baustein „Leistungen“

- **Leistungskatalog**
 - identifiziert und benennt Leistungen der Öffentlichen Verwaltung (ÖV) **bundesweit einheitlich**
 - **verbessert** über seine Synonyme die **Suche** in Verwaltungsportalen.
 - dient als Basis zur Definition harmonisierter Lebenslagen
- **Stammtexte**
 - beschreiben die Leistung der ÖV in einer **leicht verständlichen** Form
 - **reduzieren den Aufwand** zur Erstellung von Leistungsbeschreibungen („Einer für alle...“)
 - unterstützen **rechtskonforme, zwischen Bund und Ländern möglichst harmonisierte Beschreibung** von Leistungen für Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und die Verwaltung selbst auf allen Verwaltungsebenen
- **Leistungskatalog und Stammtexte**
 - fördern die **Integration** der Leistungen in die Serviceportale der Länder und der Kommunen (**Portalverbund entsprechend OZG**)
 - sind **zentrale Komponenten diverser E-Government-Aktivitäten** (z. B. Einheitlicher Ansprechpartner nach EU-Berufsanerkennungs- und EU-Dienstleistungsrichtlinie, Behörden-Nummer 115, Portalverbund, Einheitliches Europäisches digitales Zugangstor (Single digital gateway = SDG usw.)



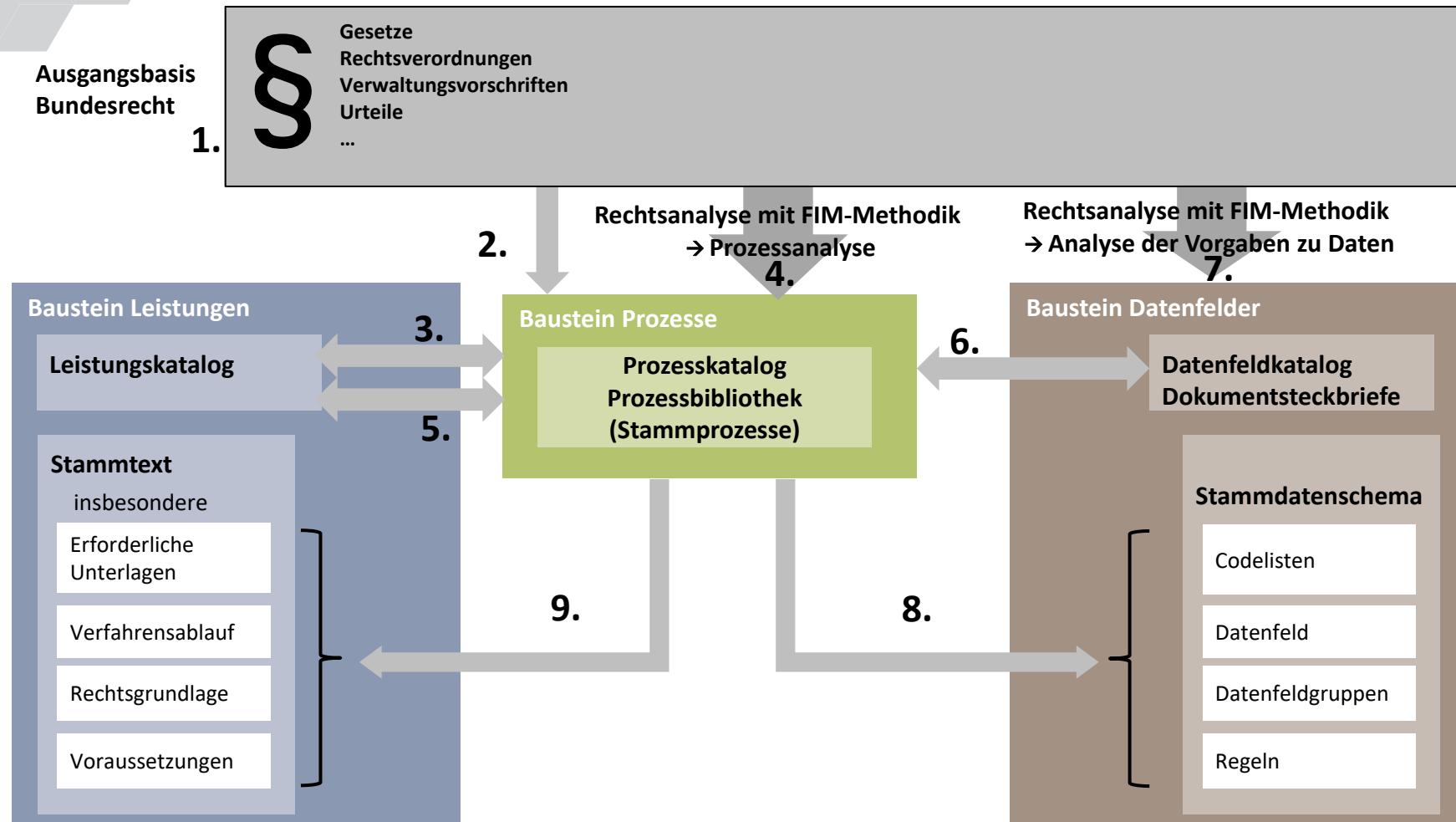
Baustein Datenfelder I

Stand: 25.07.2019



Ausgangsbasis
Bundesrecht

Vorgehen bei Erstellung von Stamminformationen





Datenfelder modellieren

Für die relevanten Dokumente in einem Prozess wird jeweils ein FIM-Stammdatenschema modelliert.

- **Pro Leistung** (= pro Prozess) kann es **mehrere Stammdatenschemata** geben, z.B. Antrag, Bescheid, erforderliche Unterlage
- im Kontext der OZG-Umsetzung wird in der Regel auf die Dokumente fokussiert, die einen Prozess auslösen, z.B. Antrag, Anzeige, Auskunftsanfrage, etc.
- Das Stammdatenschema
 - benennt die enthaltenen **Datenfelder** und **Datenfeldgruppen**
 - gibt **Plausibilitäts-** und **Berechnungsregeln** vor.



Infektionsschutzgesetz

Beispiel

Baustein Ansicht Stammdatenschema

Stammdatenschema für Nachweis Belehrung § 43 Infektionsschutzgesetz

Struktur

1:1	G00000020 Organisationseinheit
1:1	F00000032 Organisationseinheit Name
0:1	F00000020 Hierarchieebene
0:1	F00000021 Hierarchiename
1:1	G00000313 Bescheinigung Belehrung
1:1	F00000553 Belehrte Person
1:1	G00000093 Person
1:1	F00000013 Familienname
1:1	F00000154 Vornamen
1:1	F00000065 Geschlecht
0:1	F00000014 Geburtsname
1:1	G00000234 Geburtsdatum (teilbekannt)
0:1	F00000440V1.0 Tag (ohne Monat und Jahr)
0:1	F00000441V1.0 Monat
1:1	F00000204V1.0 Jahr
0:1	F00000070 Geburtsland
0:1	F00000067 Geburtsort
1:*	G00000247 Staatsangehörigkeit unscharf

0:1	F00000067 Geburtsort
1:*	G00000247 Staatsangehörigkeit unscharf
0:1	F00000039 Staatsangehörigkeit
0:1	F00000156 Andere Staatsangehörigkeiten
1:1	G00000119 Anschrift/ Adresse Inland natürliche Person (ohne Zusatzangaben & ohne Postfach & ohne Hausnummerzusatz & ohne Ortsteil)
1:1	G00000111 Straßenangaben (ohne Hausnummerzusatz)
1:1	F00000053 Straße
0:1	F00000016 Hausnummer
1:1	G00000113 Ort Inland (ohne Ortsteil)
1:1	F00000054V1.0 Postleitzahl
1:1	F00000035V1.0 Ort
1:1	G00000092 Kommunikation
1:1	F0000069V1.0 Telefon
1:1	F00000072V1.0 Telefax
0:1	F00000071V1.0 E-Mail
0:1	F00000116V1.0 Web Adresse
1:1	G00000314 Belehrung Infektionsschutzgesetz
1:1	F00000554 Teilnahme-Belehrung
1:1	F00000008 Datum
1:1	G00000315 Zeichnung
1:1	F00000044 Unterschrift
1:1	F00000058 Dienstsiegel Ausstellungsbehörde





Infektionsschutzgesetz

Baustein Ansicht Editor

Beispiel



Stammdatenschema

Desktop
Überblick
Editor
Dokumentsteckbriefe
Stammdatenschemata
Baukasten
Codelisten
Datenfelder
Datenfeldgruppen
Kontakt
Logout

Nachweis der Belehrung nach Infektionsschutzgesetz §43

ID	S00000104
Name	Nachweis der Belehrung nach Infektionsschutzgesetz §43
Bezeichnung	<ul style="list-style-type: none">Eingabe: Nachweis der Belehrung nach Infektionsschutzgesetz §43
Beschreibung	(keine)
Definition	(keine)
Bezug	Bezug zu Rechtsnorm oder Standardisierungsvorhaben: Infektionsschutzgesetz §43
Redaktionsinfo	<ul style="list-style-type: none">Status: In VorbereitungErstellt am 23.11.2018 von Herr pellenz
Ableitungsmodifikationen	<ul style="list-style-type: none">Struktur: nicht modifizierbarRepräsentation: nicht modifizierbar
Dokumentsteckbrief	D00000104 Nachweis der Belehrung nach Infektionsschutzgesetz §43

Regeln

(keine)



Niedersachsen



Infektionsschutzgesetz

Regeln und Codelisten

Beispiel

ID	Name	Definition	Inhalt
G0000031	Bescheinigung nach Infektionsschutzgesetz		
F00000556	Bescheinigung	Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau	
G0000009	Person		

Regeln

Wenn Feld
F000000067
Geburtsort gefüllt ist,
muss auch Feld
F0000000070
Geburtsland gefüllt
sein

Stammdatenschema S00000106

Metadatum Inhalt

ID S00000106

Struktur

- 1:1 G00000316 Bescheinigung nach Infektionsschutzgesetz
 - 1:1 F00000558 Bescheinigung: Text
 - 1:1 G00000093 Person
 - 1:1 F00000013 Familienname: Text[{"minLength":"1"}]
 - 1:1 F00000154 Vorname: Text[{"minLength":"1"}]
 - 1:1 F00000065 Geschlecht: Text aus **Codeliste: Geschlecht**
 - 0:1 F00000014 Geburtsname: Text[{"minLength":"1"}]
 - 1:1 G00000234 Geburtsdatum (teilbekannt)
 - 0:1 F00000440V1.0 Tag (ohne Monat und Jahr): Ganzzahl[1..31] Tag
 - 0:1 F00000441V1.0 Monat: Ganzzahl[1..12]
 - 1:1 F00000204V1.0 Jahr: Ganzzahl[{"minValue":"1850","maxValue":"2025"}]
 - 0:1 F00000070 Geburtsland: Text[{"minLength":"1","maxLength":"100"}] aus **Codeliste: Staat**
 - 0:1 F00000067 Geburtsort: Text[{"minLength":"1","maxLength":"80"}]
 - 1:* G00000247 Staatsangehörigkeit unscharf
 - 0:1 F00000039 Staatsangehörigkeit: Text aus **Codeliste: Staatsangehörigkeit**
 - 0:1 F00000156 Andere Staatsangehörigkeiten: Text[{"minLength":"1","maxLength":"50"}] andere:
 - 1:1 G00000119 Anschrift/ Adresse Inland natürliche Person (ohne Zusatzangaben & ohne Postfach & ohne Hausnummerzusatz & Anschrift)
 - 1:1 G00000111 Straßenangaben (ohne Hausnummerzusatz)
 - 1:1 F00000053 Straße: Text[{"minLength":"1","maxLength":"100"}]
 - 0:1 F00000016 Hausnummer: Text[{"minLength":"1","maxLength":"10"}]
 - 1:1 G00000113 Ort Inland (ohne Ortsteil)
 - 1:1 F00000054V1.0 Postleitzahl: Text[5]
 - 1:1 F00000035V1.0 Ort: Text[{"minLength":"1","maxLength":"60"}]

Codeliste
Geschlecht:

weiblich
männlich
divers
keine
Angaben



Niedersachsen



Infektionsschutzgesetz

Beispiel

Baustein Ansicht Dokumentsteckbrief

Dokumentsteckbrief

Desktop Überblick Editor Dokumentsteckbriefe Stammdatenschemata Baukasten Datenfeldgruppen Datenfelder Regeln Codelisten Kontakt Logout

Erklärung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz

ID	D00000106
Name	Erklärung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz
Bezeichnung	• Eingabe: Erklärung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz
Beschreibung	(keine)
Definition	(keine)
Bezug	Bezug zu Rechtsnorm oder Standardisierungsvorhaben: §43 Infektionsschutzgesetz
Redaktionsinfo	• Status: In Vorbereitung • Erstellt am 23.11.2018 von Andreas Aschauer

Versionen

(keine)

Stammdatenschemata

ID	Bezeichnung
S00000105	Erklärung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz

Relationen

Von	Beziehung	Zu	Aktionen
D00000106 Erklärung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz	Ist strukturiert durch	S00000105 Erklärung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz	





Infektionsschutzgesetz

Übernahme aus Artefakten

Beispiel

Einmal im Baustein enthaltene Felder, Feldgruppen können für weitere Schemata nachgenutzt werden

Beispiel Feldgruppen:

- Natürliche Person
- Betriebsstätte
- Juristische Person
- Gesetzlicher Vertreter

Datenfeldgruppe

Desktop	Gesetzlicher Vertreter	
Überblick	ID	G00000249
Editor	Name	Gesetzlicher Vertreter juristische Person
Dokumentsteckbriefe	Bezeichnung	• Eingabe: Gesetzlicher Vertreter
Stammdatenschemata	Beschreibung	(keine)
Baukasten	Definition	(keine)
Codelisten	Bezug	Bezug zu Rechtsnorm oder Standardisierungsvorhaben: (keiner)
Datenfelder	Redaktionsinfo	• Status: In Vorbereitung • Erstellt am 02.03.2018 von Volker Schmitz
Datenfeldgruppen		
Kontakt	Regeln	
Logout	ID	Name
	R00000017	Aufenthaltsgenehmigung Ausländer1
	R00000021	Aufenthaltsgenehmigung Ausländer2

Versionen

(keine)

Struktur

1:1	G0000093 Person
1:1	F0000013 Familienname
1:1	F00000154 Vornamen
1:1	F00000065 Geschlecht
0:1	F0000014 Geburtsname





Datenfelder modellieren

Bei der Erstellung eines Stammdatenschemas wird zunächst bestimmt, welche Daten abzufragen sind.

- Welche Daten werden in den Rechtsgrundlagen erwähnt?
- Gibt es verbindliche Vordrucke?
- Welche Daten werden für den Prozess gebraucht?



Datenfelder modellieren

Beispiel

Aus dem Recht ergibt sich, welche Daten in einem Stammdatenschema erfasst werden.

Infektionsschutzgesetz - IfSG § 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

„(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte

Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes

nachgewiesen ist, dass sie

1.

über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt **belehrt wurden** und

2.

nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

1:1	G00000020 Organisationseinheit
1:1	F00000032 Organisationseinheit Name
0:1	F00000020 Hierarchieebene
0:1	F00000021 Hierarchiename
1:1	G00000313 Bescheinigung Belehrung
1:1	F00000553 Belehrte Person
1:1	G0000093 Person
1:1	F0000013 Familienname
1:1	F0000154 Vornamen
1:1	F0000065 Geschlecht
0:1	F0000014 Geburtsname
1:1	G0000234 Geburtsdatum (teilbekannt)
0:1	F00000440V1.0 Tag (ohne Monat und Jahr)
0:1	F00000441V1.0 Monat
1:1	F00000204V1.0 Jahr
0:1	F00000070 Geburtsland
0:1	F00000067 Geburtsort
1:*	G00000247 Staatsangehörigkeit unscharf
0:1	F00000039 Staatsangehörigkeit
0:1	F00000156 Andere Staatsangehörigkeiten
1:1	G00000119 Anschrift/ Adresse Inland natürliche Person (ohne Zusatzangaben & ohne Postfach & ohne Hausnummerzusatz & ohne Ortsteil)

Datenfeldgruppe zum Erfassen des Gesundheitsamts



Datenfelder modellieren

Beispiel

Aus dem Recht ergibt sich, welche Daten in einem Stammdatenschema erfasst werden.

IfSG § 43

„(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben ..

..nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Personenbezogene Daten: Wer

Erklärungswortlaut: Was

Vordruck Anlage 2 IfSG-Belehrungsbogen (Erklärung)

Erklärung nach § 43 Abs.1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz

Frau/Herr

geb. am

Straße /
Hausnummer

Postleitzahl /
Ort

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz mündlich und schriftlich aufgeklärt wurde und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Ort/Datum

Unterschrift



Niedersachsen



Datenfelder modellieren

Anschließend wird bestimmt, wie die abzufragenden Daten in Datenfeldern oder Datenfeldgruppen abgebildet werden.

- Gibt es direkte Formatanforderungen in den Rechtsgrundlagen?
- Werden im Prozess verbindliche Datenaustauschstandards vorgeschrieben?
- Kann man harmonisierte Datenfeldgruppen aus dem FIM-Datenfeld-Baukasten nutzen? Kann man die Ausprägung aus dem Kontext schließen?
- Müssen Datenfeldgruppen angepasst oder neu erstellt werden?



Datenfelder modellieren

Welche Fragen sollte ich mir stellen?

- Welche Rollen muss ich berücksichtigen (Wer kann den Antrag stellen)?
 - Natürliche Person?
 - Juristische Person?
- Welche Anschriften muss ich berücksichtigen?
 - Inland?
 - Ausland?
 - EU ja/nein?

Die Beantwortung der Fragen, ggf. unterstützt durch Fachexperten, liefert wichtige Informationen zu benötigten Datenfeldern, die ggf. bereits im Baukasten zu finden sind.



Infektionsschutzgesetz

Fundquelle Fachrecht

[Auszug] „Die namentliche Meldung durch eine der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 8 genannten Personen muss, soweit vorliegend, folgende Angaben enthalten“

Name	Telefonnummer Festnetz
Vorname	Telefonnummer mobil
Geschlecht	Emailadresse
Geburtsdatum	Art des Unternehmens / der Einrichtung
Hauptwohnsitz	Name der Einrichtung
gewöhnlicher Aufenthaltsort	Adresse
derzeitiger Aufenthaltsort	



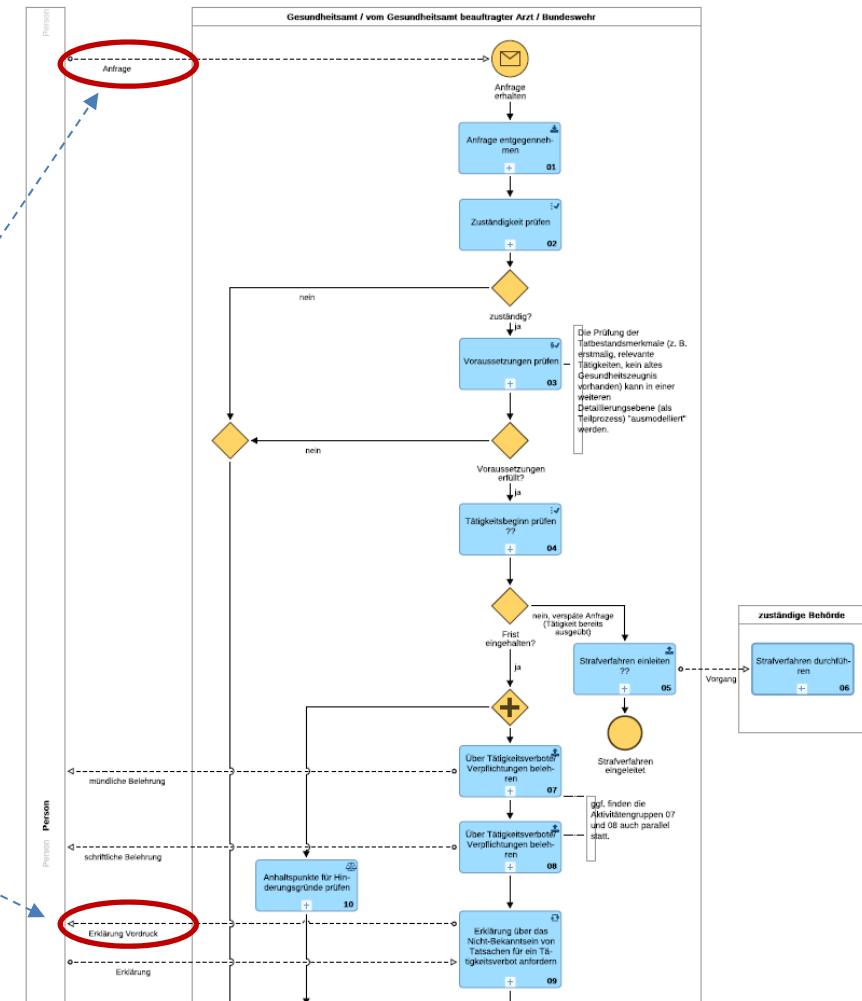
Infektionsschutzgesetz

Fundquelle Prozess/e

Das Modell zeigt,
ob und wo im Prozess Daten
ausgetauscht werden.

Stichworte:

- Antrag/Anzeige/Willenserklärung/Anfrage
- Nachweis
- Erklärung
- Zeugnis
- Urkunde
- Bescheid
- Bestätigung/Bescheinigung





Infektionsschutzgesetz

Fundquelle Vordrucke (vorhandene aktuelle Muster)

Erklärung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz Frau/Herr		Datenfeld Geburtsdatum	Feldgruppe Natürliche Person
geboren am			
Straße/Hausnummer		Feldgruppe Adresse	
Postleitzahl/Ort			
Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz mündlich und schriftlich aufgeklärt wurde und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Ort/Datum			
Unterschrift			
Bescheinigung des Gesundheitsamtes gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz Hiermit wird bescheinigt, dass Frau/Herr			
..... am			
mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz genannten Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote und die Verpflichtungen gemäß § 43 Absätze 2, 4 und 5 belehrt worden ist.			
Gesundheitsamt			
Ort/Datum Unterschrift			
Hinweis			



Infektionsschutzgesetz

Übung

Übungen: Infektionsschutz Belehrung

Aufgaben: Lesen der Rechtsgrundlage
Infektionsschutzgesetz § 43

- Prüfung der Prozesse auf Hinweis auf Nachrichten, Datenermittlung, Urkunden
- Festlegung von möglichen Datenfeldern

Können bestimmte Daten nur einmal im Gesamtprozesskontext erhoben zu werden?





Nutzen des Bausteins Datenfelder

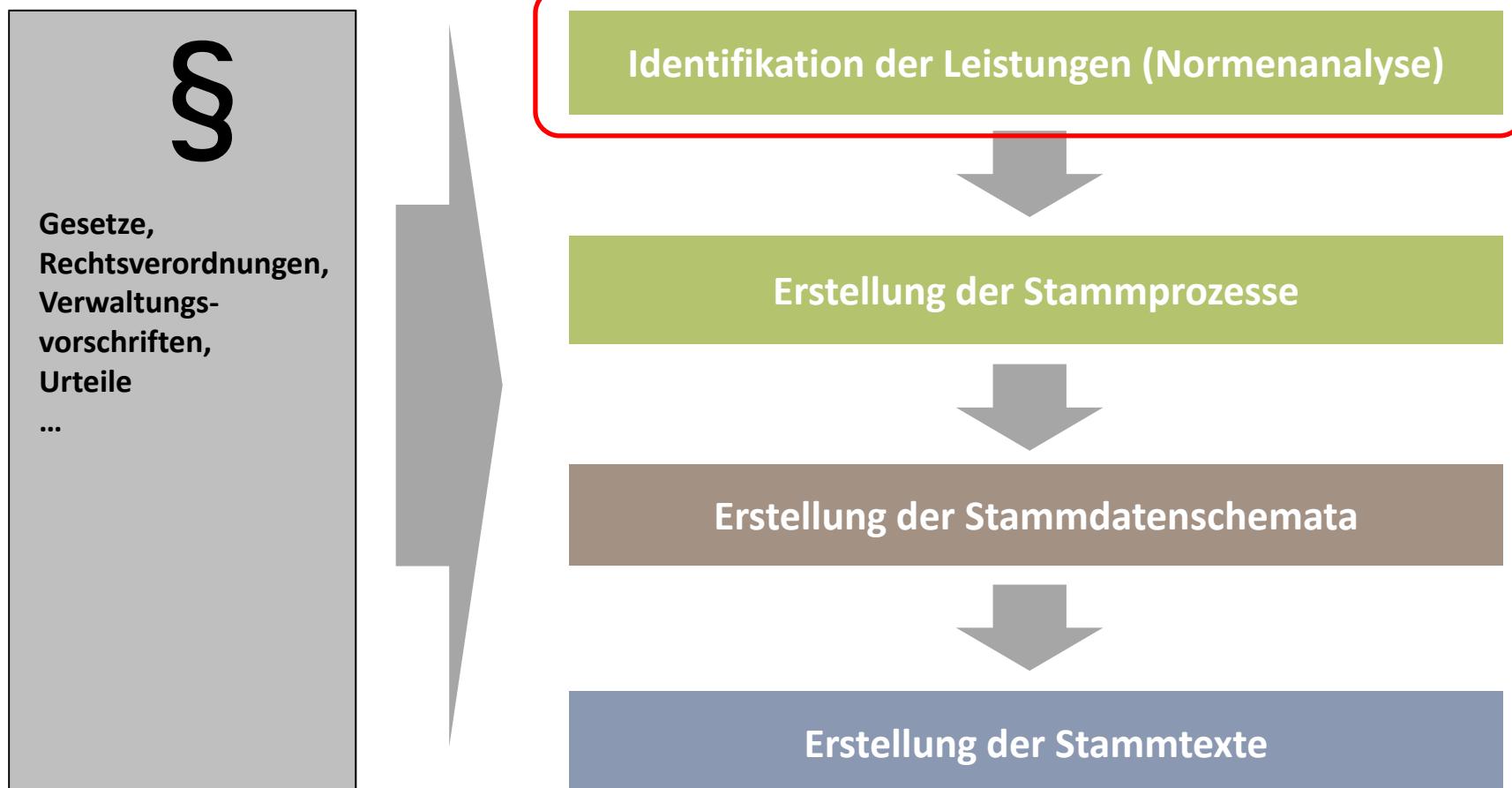
- Datenfeldkatalog identifiziert und benennt Formulare/Dokumente der ÖV bundesweit einheitlich
- Datenfeldbaukasten ermöglicht die Interoperabilität zwischen Formularen und Nutzerkonten
- Stammdatenschemata
 - reduzieren den Aufwand zur Erstellung von Formularen/Bescheiden und Datenaustauschformaten
 - harmonisieren über die Verwendung des Datenfeldbaukastens die fachlich-inhaltliche Formulargestaltung
- Stammdatenschemata in Kombination mit Stammprozessen
 - gestalten Verwaltungsprozesse effizienter
 - erleichtern die Umsetzung von E-Government-Anwendungen

Vorgehen Stamminformationserstellung I

Stand: 16.09.2019



Erstellung der Stamminformationen

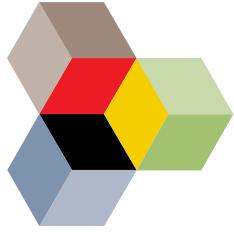




Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

Welche Handlungsgrundlagen gibt es?

Handlungsgrundlagenarten
EU-Beschluss
EU-Verordnung
Gesetz
EU-Richtlinie (Umsetzung in nationales Recht)
Rechtsverordnung
Satzung
Verwaltungsvorschrift (z. B. Erlasse)
Geschäftsordnung
Beschluss
Standard / Norm
Verwaltungsakt
Allgemeinverfügung
Rechtsaufsichtliche Weisung
Innendienstliche Weisung
Verwaltungsrechtliche Willenserklärung
Vertrag – öffentlich-rechtlich
Vertrag - privatrechtlich
Richterrecht (z. B. Urteil / Vergleich)



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

1. Einschränkung des Rechtsraumes (Gesetzeskompetenz)

- Bundeseigenverwaltung - Art. 86-90 GG (Leistungstyp 1)
 - Fokus auf Bundesnormen
 - Vollzug von Bundesgesetz durch Bund selbst
 - FIM-Bundesredaktion zuständig



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

1. Einschränkung des Rechtsraumes (Gesetzeskompetenz)

- Bundesauftragsverwaltung - Art. 85 GG (Leistungstyp 2)
 - Fokus auf Bundesnormen
 - Vollzug von Bundesgesetz durch Länder im Auftrag des Bundes
 - das „OB“ & „WIE“ wird auf Bundesebene festgelegt (Ausnahme)
 - FIM-Bundesredaktion zuständig
 - max. Nachnutzungspotenzial der FIM-Stamminformationen für Land, Kommune



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

1. Einschränkung des Rechtsraumes (Gesetzeskompetenz)

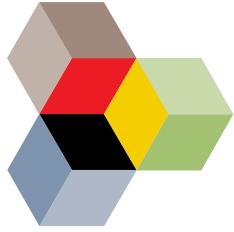
- Bundesaufsichtsverwaltung - Art. 83/Art. 84 GG
(Leistungstyp 3)
 - Fokus auf Bundesnormen
 - Vollzug von Bundesgesetz durch Länder als eigene Angelegenheit
 - das „WIE“ wird auf Landesebene festgelegt (Regelfall)
 - FIM-Bundesredaktion zuständig
 - Ergänzung durch FIM-Landesredaktion möglich, sofern etabliert
 - gutes Nachnutzungspotenzial der FIM-Stamminformationen für Land, Kommune



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

1. Einschränkung des Rechtsraumes (Gesetzeskompetenz)

- Landesverwaltung - Art. 30 GG (Leistungstyp 4)
 - Fokus auf Landesnormen
 - FIM-Landesredaktion ist zuständig, sofern etabliert
- Kommunalverwaltung (Leistungstyp 5)
 - Fokus auf kommunales Satzungsrecht
 - FIM-Kommunalredaktion ist zuständig, sofern etabliert



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

1. Einschränkung des Rechtsraumes (Gesetzeskompetenz)

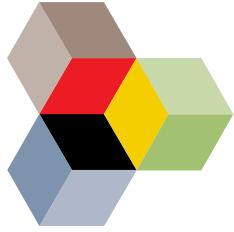
Thema:

Personenbezogener Infektionsschutz

Beispiel

1. Einschränkung des Rechtsraumes

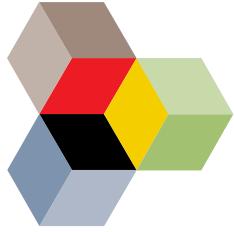
- Bundesaufsichtsverwaltung (Leistungstyp 3), weil:
 - Infektionsschutzgesetz (IfSG): Bundesrecht
 - Vollzug des IfSG ist nicht explizit der Bundesauftragsverwaltung durch das Grundgesetz zugeordnet



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

2. Einschränkung der Zielgruppe

1. Unternehmen – Government to Business (G2B) bzw.
Bürger/in – Government to Citizen (G2C)
2. Staatliche Einrichtung – Government to Government
(G2G)
3. Innerhalb der Behörde (G)
 - *FIM-Stamminformationen sind bisher primär für externe Leistungen (1. Zielgruppe) erstellt worden*



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

2. Einschränkung der Zielgruppe

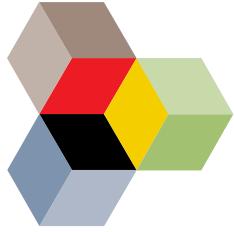
Beispiel

Thema:

Personenbezogener Infektionsschutz

2. Einschränkung der Zielgruppe

- Unternehmen – Government to Business (G2B) bzw.
Bürger/in – Government to Citizen (G2C)



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

3. Handlungsgrundlagen zusammenstellen

1. Zuständige Behörde ermitteln

2. Handlungsgrundlagen mit der zuständigen Behörde zusammenstellen



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

3. Handlungsgrundlagen zusammenstellen

Beispiel

Thema:

Personenbezogener Infektionsschutz

3. Handlungsgrundlagen zusammenstellen

- Zuständige Behörde: Bundesministerium für Gesundheit
 - Infektionsschutzgesetz (IfSG)



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

4. Normenanalyse

1. Text analysieren, um **weitere Handlungsgrundlagen** zu finden
2. Text analysieren, um **relevante Objekte** zu finden
 - Prozessteilnehmer (Initiator, Hauptakteur, Mitwirkender, Ergebnisempfänger)
 - Aktion (Verben, Substantivierungen)
 - Ressource (z. B. Dokumente, Systeme, Infrastruktur)
 - Bedingung
3. Initiale **Tätigkeitsliste** erstellen (Tätigkeiten klassifizieren und zuordnen)
 - Prozesse
 - Prozessschritte
 - Atomare Aufgaben



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

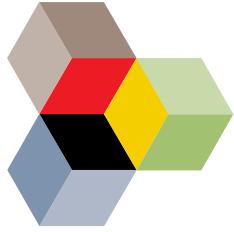
Beispiel

Thema:

Personenbezogener Infektionsschutz

4. Normenanalyse

- z. B. § 43 IfSG



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

Beispiel

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

- (1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie
 1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
 2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

- (2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

Beispiel

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

- (4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.
- (5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.
- (6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherren betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbstständig ausüben.
- (7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

Beispiel

Thema:

Personenbezogener Infektionsschutz

4. Normenanalyse (Schritt 1: Text analysieren, **Handlungsgrundlagen** finden)

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(7) Das **Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt**, durch **Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.

Weitere Rechtsverordnung existiert nicht.



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

Beispiel

Thema:
Personenbezogener Infektionsschutz

4. Normenanalyse (Schritt 2: Text analysieren, relevante Objekte finden)

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

- (1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

Hauptakteur: Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes

Ergebnisempfänger: Personen

Aktion: Bescheinigung

Ressource: § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten ... erstmalig ausüben



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

Beispiel

Thema:
Personenbezogener Infektionsschutz

4. Normenanalyse (Schritt 3: initiale **Tätigkeitsliste** erstellen)

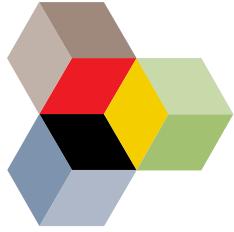
Hauptakteur: Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes

Ergebnisempfänger: Personen

Aktion: Bescheinigung

Ressource: § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten ... ausüben

Typ	Handlungsgrundlage	Bezeichnung	Hauptakteur	Ergebnisempfänger	Signalwort
...
1 Prozessklasse	§ 43 Abs. 1 - IfSG	Bescheinigung über die erstmalige Ausübung bestimmter Tätigkeiten	Gesundheitsamt, vom G. beauftragter Arzt, Bundeswehr	Person	muss
...



Identifikation der Leistungen (Normenanalyse)

Beispiel

Thema:
Personenbezogener Infektionsschutz

4. Normenanalyse (Schritt 3: initiale **Tätigkeitsliste** erstellen)
 - Erläuterung der Zuschnittsindikatoren erfolgt in der Ausbildung zum Methodenexperten/ zur Methodenexpertin

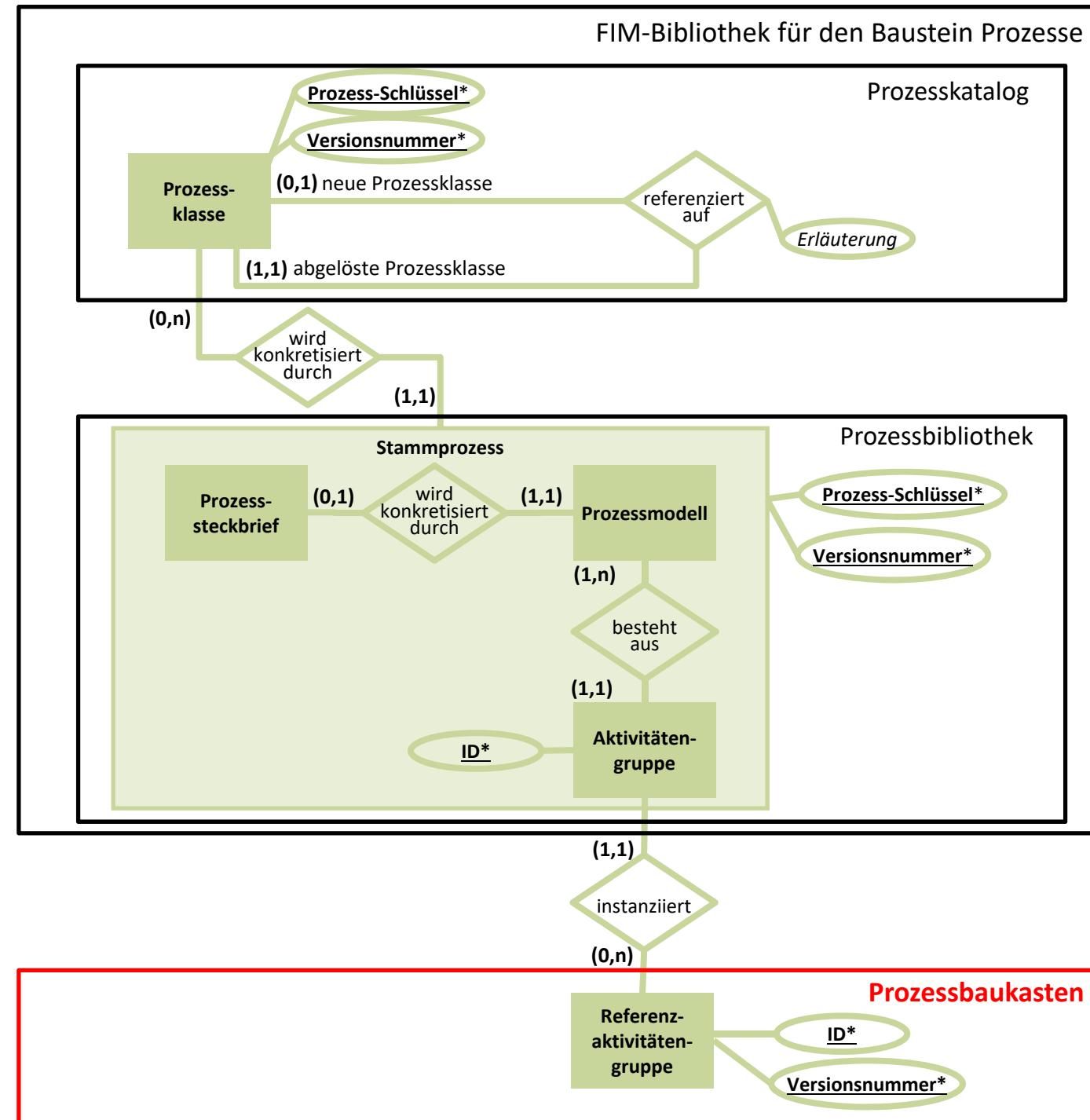


Baustein Prozesse I

Stand: 16.09.2019



FIM-Bibliothek für den Baustein Prozesse





Prozessbaukasten

Elemente

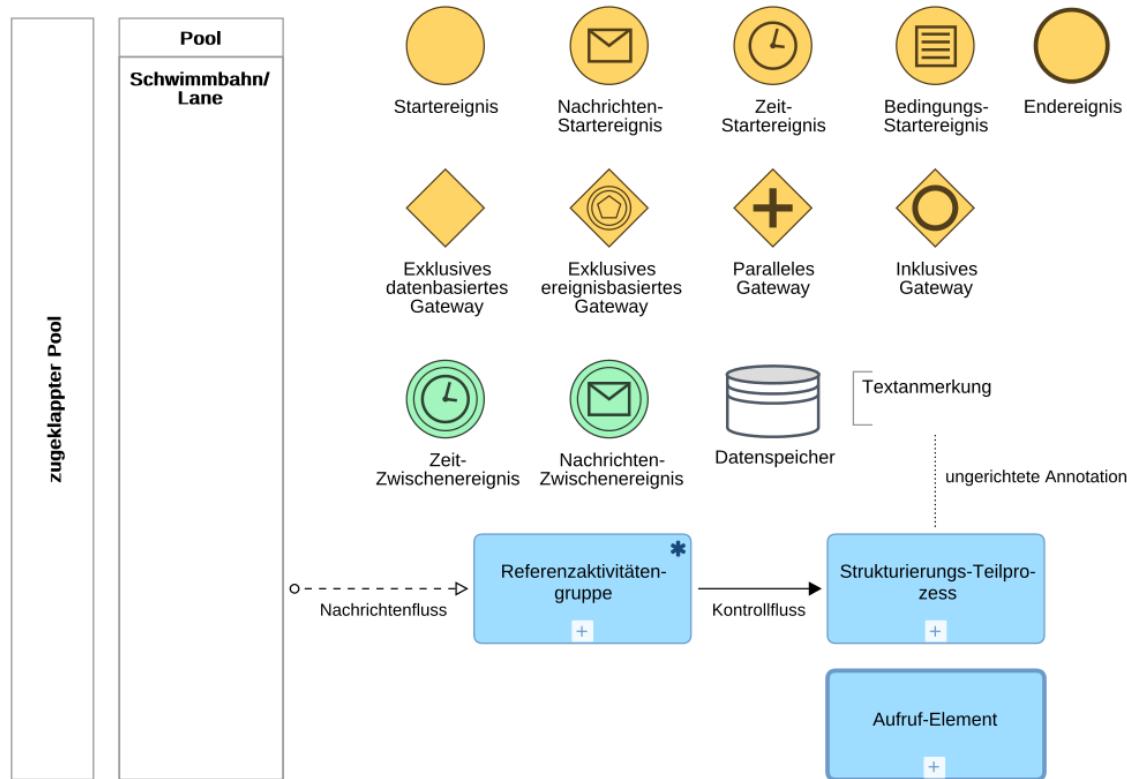
- FIM-BPMN 2.0
 - Modellierung in eingeschränkter BPMN-Notation
 - Kanal- und organisationsneutrale Modellierung
- Prozessmuster
- Referenzaktivitätengruppen
 - Definierte Detaillierungsstufe durch Verwendung von 8 Referenzaktivitätengruppen
 - Verwendung von auf die ÖV zugeschnittener Metadaten zur Beschreibung
- Codelisten für Metadaten (z. B. Detaillierungsstufe)
- Zukünftig: Standardaktivitätengruppen



Prozessbaukasten

FIM-BPMN

- Modellierung in eingeschränkter BPMN-Notation
- Kanal- und organisationsneutrale Modellierung



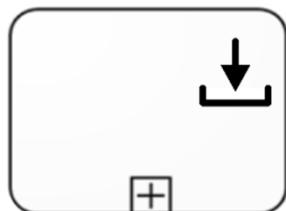


Prozessbaukasten

FIM-Referenzaktivitätengruppen (RAG)

- Definierte Detaillierungsstufe (Verwendung von 8 RAGs)
- Verwendung auf die ÖV zugeschnittener Metadaten

Informationen
empfangen



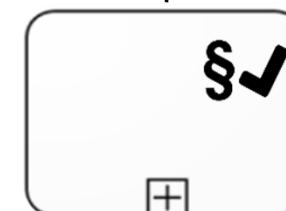
Informationen
bereitstellen



Sachverhalt
formell prüfen



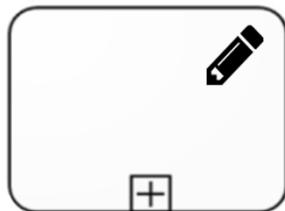
Sachverhalt
beurteilen/entscheiden
ohne Spielraum



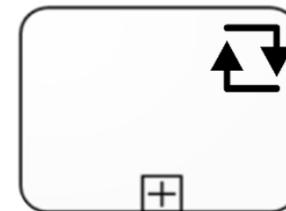
Sachverhalt
beurteilen/entscheiden
mit Spielraum



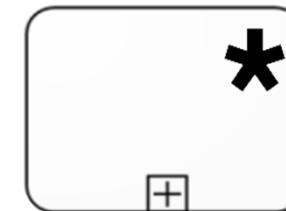
Daten zum
Sachverhalt
bearbeiten

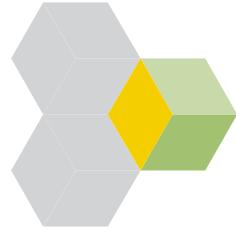


Beteiligung
durchführen



Sonstige Tätigkeit
durchführen





Stammprozess modellieren

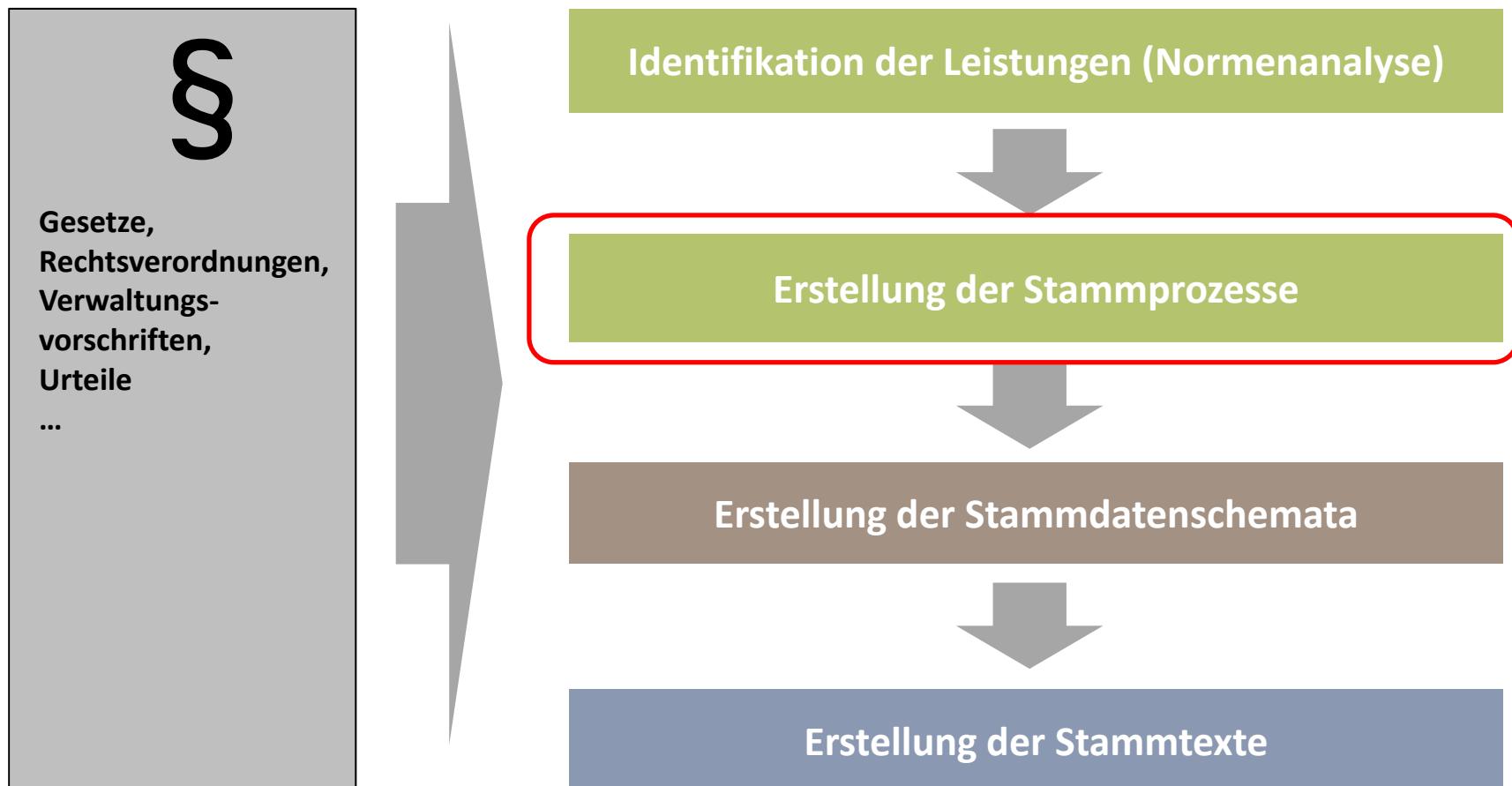
ÜBUNG 1

Personenbezogener Infektionsschutz

Ordnen Sie bitte, wenn möglich, den Prozessschritten des Stammprozessmodells die Fundstellen in den Handlungsgrundlagen zu.



Erstellung der Stamminformationen





Erstellung der Stammprozesse

1. Bildung der zur Leistung gehörenden Prozessklasse
 - Auslöser und Ergebnisse identifizieren
 - Bezeichnung der Prozessklasse wird aus Sicht des Hauptakteurs in der Form Objekt & Verb und ergebnisneutral formuliert
 - Ggf. kann auf das Verb verzichtet werden



Erstellung der Stammprozesse

Beispiel

„Personenbezogener Infektionsschutz“

Handlungsgrundlage	Bezeichnung	Hauptakteur	Ergebnisempfänger	Signalwort
§ 43 Abs. 1 - IfSG	Bescheinigung über die erstmalige Ausübung bestimmter Tätigkeiten	Gesundheitsamt, vom Gesundheitsamt beauftragter Arzt, Bundeswehr	Person	muss

①

1. Bildung der zur Leistung gehörenden Prozessklasse

- Auslöser: Antrag
- Ergebnisse: Bescheinigung erteilt, Bescheinigung nicht erteilt
- Ergebnisneutrale Bezeichnung der Tätigkeiten: bearbeiten
- Objekt der Bearbeitung : Antrag auf erstmalige Ausübung bestimmter Tätigkeiten

Prozessklasse:

„Antrag auf erstmalige Ausübung bestimmter Tätigkeiten (bearbeiten)“



Erstellung der Stammprozesse

2. Prozessschritte identifizieren

- Tätigkeiten suchen, die einem der folgenden FIM-Tätigkeitstypen (Referenzaktivitätengruppen) entsprechen:
 - Information bereitstellen
 - Information empfangen
 - Sachverhalt formell prüfen
 - Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum
 - Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum
 - Daten zum Sachverhalt bearbeiten
 - Beteiligung durchführen



Erstellung der Stammprozesse

Beispiel

„Antrag auf erstmalige Ausübung bestimmter Tätigkeiten (bearbeiten)“

2. Prozessschritte identifizieren

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden [...]

2

→ Gesundheitsamt muss belehren Person (über) Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen..

Prozessschritt: „über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen belehren“

→ Tätigkeitstyp: Information bereitstellen



Erstellung der Stammprozesse

Beispiel

„Antrag auf erstmalige Ausübung bestimmter Tätigkeiten (bearbeiten)“

2. Prozessschritte identifizieren

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie [...]

2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

3

→ Gesundheitsamt muss schriftliche Erklärung (entgegennehmen von) Person (über) Nicht-Bekanntsein von Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot

Prozessschritt: „Erklärung über das Nicht-Bekanntsein von Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot entgegennehmen“ → Tätigkeitstyp: Beteiligung durchführen



Erstellung der Stammprozesse

Beispiel

„Antrag auf erstmalige Ausübung bestimmter Tätigkeiten (bearbeiten)“

- Tätigkeitsliste:

V-ID	ID	Thema	Prozessklasse	Typ	Handlungsgrundlage	Bezeichnung	Hauptakteur	Signalwort	...
...
1	14	Personen-bezogener Infektionsschutz	Antrag auf erstmalige Ausübung bestimmter Tätigkeiten (bearbeiten)	Prozessklasse	§ 43 Abs. 1 - IfSG	Antrag auf erstmalige Ausübung bestimmter Tätigkeiten (bearbeiten)	Gesundheitsamt, vom G. beauftragter Arzt	muss	
14 2	15	Personen-bezogener Infektionsschutz	Antrag auf erstmalige Ausübung bestimmter Tätigkeiten (bearbeiten)	Prozessschritt	§ 43 Abs. 1 - IfSG	über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen belehren	Gesundheitsamt, vom G. beauftragter Arzt	muss	
14 3	16	Personen-bezogener Infektionsschutz	Antrag auf erstmalige Ausübung bestimmter Tätigkeiten (bearbeiten)	Prozessschritt	§ 43 Abs. 1 - IfSG	Erklärung über das Nicht-Bekanntsein von Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot anfordern	Gesundheitsamt, vom G. beauftragter Arzt	muss	
...



Erstellung der Stammprozesse

3. Prozessteilnehmer festlegen
4. Reihenfolge der Prozessschritte je Prozessteilnehmer bestimmen
 - Bedingungen berücksichtigen
 - zeitliche Abhängigkeiten aufnehmen
 - Prozessbaukasten nutzen, z. B.
 - FIM-BPMN
 - Prozessmuster
 - Qualitätskriterien (Modellierungsrichtlinien) anwenden

Umsetzung erfolgt im Stammprozessmodell.



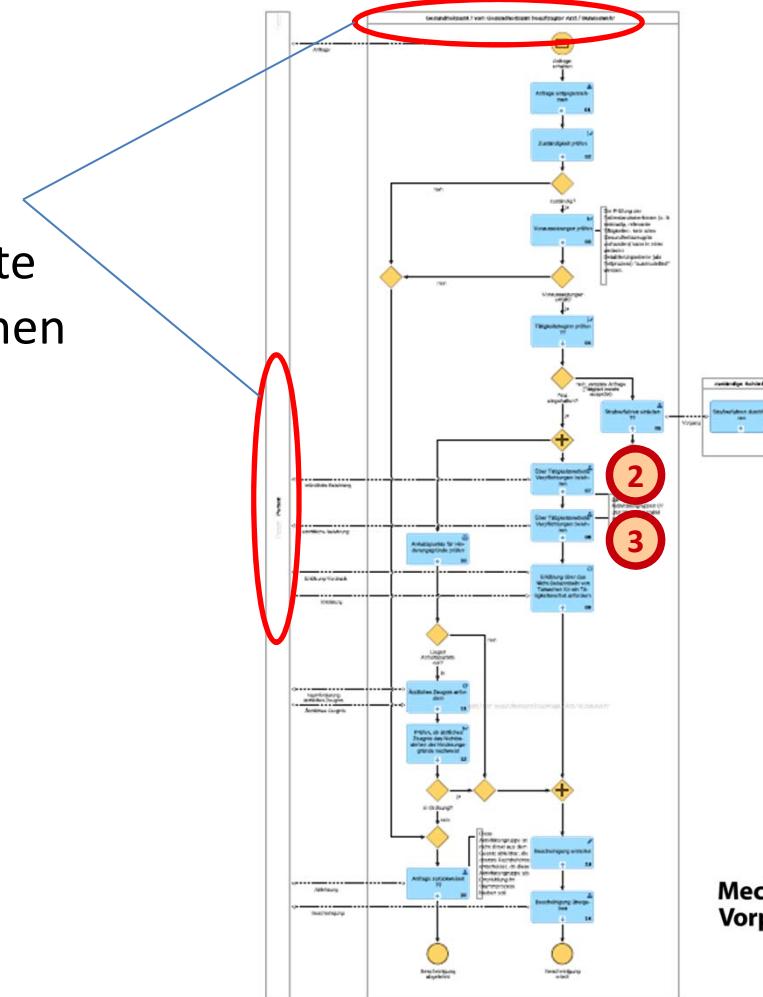
Erstellung der Stammprozesse

Beispiel

„Antrag auf erstmalige Ausübung bestimmter Tätigkeiten (bearbeiten)“

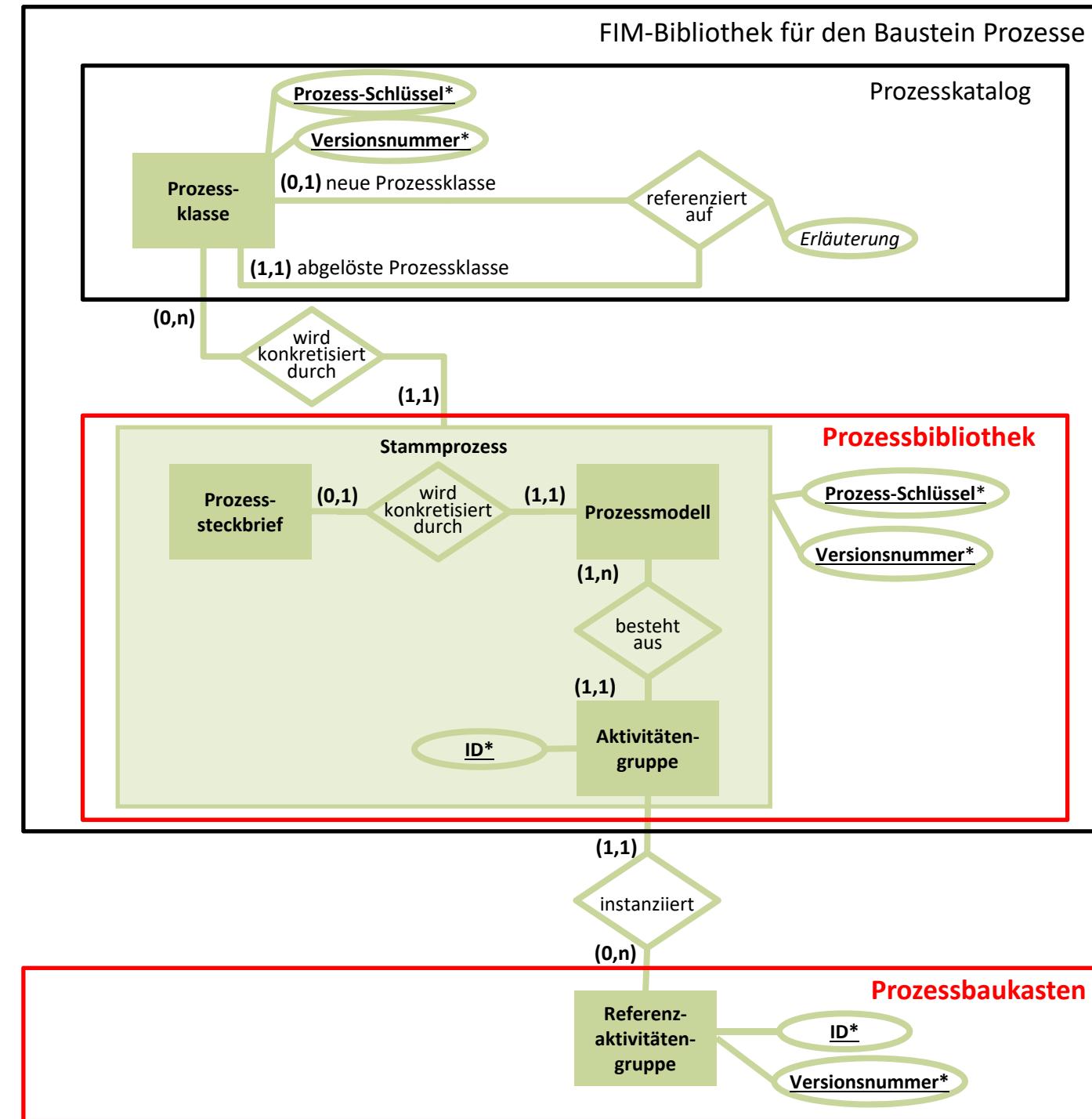
3. Prozessteilnehmer festlegen
4. Reihenfolge der Prozessschritte je Prozessteilnehmer bestimmen

(2) (3)





FIM-Bibliothek für den Baustein Prozesse

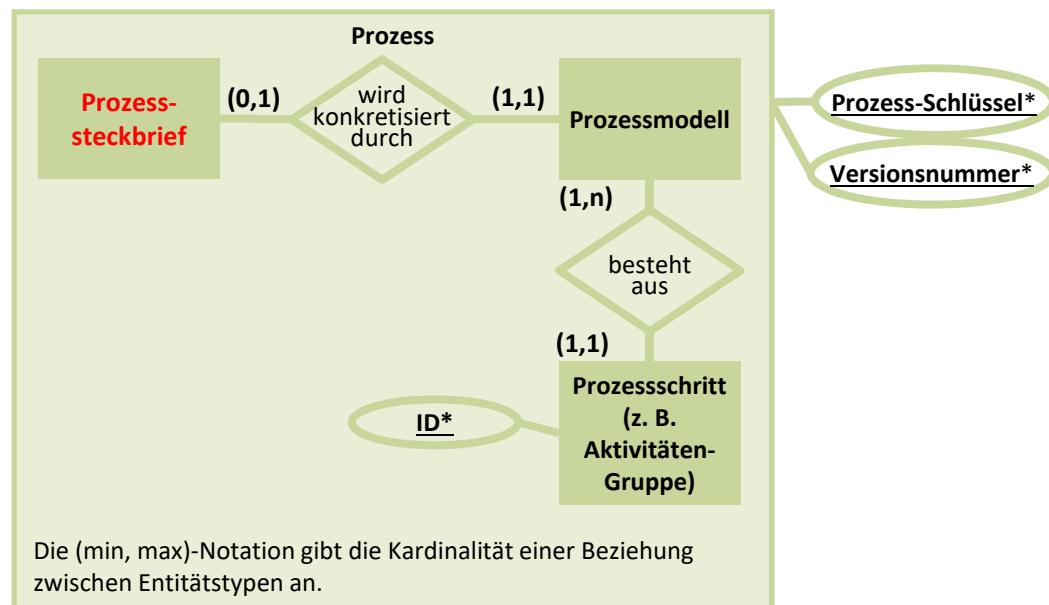




Prozessbibliothek

Prozesse (Prozesssteckbrief & Prozessmodell)

- Ein **Prozess** besteht mindestens aus einem Prozesssteckbrief; das Prozessmodell ist optional
- Der **Prozesssteckbrief** kapselt die Metadaten zu einem Prozess. Er enthält Informationen zu einem konkreten Prozess, wie z.B. die Beschreibung, die Handlungsgrundlage und die Detaillierungsstufe.





Prozessbibliothek

Detaillierungsstufen

- Definiert den Bezug zu der föderalen Ebene des Prozesses sowie dessen Detaillierungsgrad.

<u>Codename</u>
Bundes-Stammprozess
Bundes-Referenzprozess
Bundes-Lokalprozess
Landes-Stammprozess
Landes-Referenzprozess
Landes-Lokalprozess
Kommunaler Stammprozess
Kommunaler Referenzprozess
Kommunaler Lokalprozess



Prozessbibliothek

Detaillierungsstufen

- Der **Bundes-Stammprozess** (FIM) beschreibt die allgemeingültigen Zusammenhänge eines Verwaltungsablaufes ausschließlich auf Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die auf Bundesrecht beruhen.
 - Die konkreten Ausprägungen einer bestimmten Vollzugsbehörde werden nicht berücksichtigt.



Prozessbibliothek

Detaillierungsstufen

- Der **Landes-Stammprozess / Kommunaler Stammpozess** beschreibt einen Verwaltungsablauf ausschließlich auf Grundlage von Landes-/Kommunalrecht (Satzungsrecht).
 - Die konkreten Ausprägungen einer bestimmten Vollzugsbehörde werden nicht berücksichtigt.
 - Die Anwendung der FIM Modellierungsmethode wird empfohlen.



Prozessbibliothek

Detaillierungsstufen

- Der **Referenzprozess** (Bund / Land / Kommune) besitzt für mindestens zwei Organisationen vollumfänglich Gültigkeit. Die Fülle der Rahmenbedingungen beeinflusst die Aussagekraft des Referenzprozesses und determiniert die Reichweite. Der Referenzprozess kann auch Prozessschritte von Verwaltungskunden (Bürgern, Unternehmen) beinhalten.
 - Die konkreten Ausprägungen von bestimmten Vollzugsbehörden werden berücksichtigt.
 - Die Anwendung der FIM Modellierungsmethode wird empfohlen, weitere BPMN-Syntaxelemente sind zugelassen.



Prozessbibliothek

Detaillierungsstufen

- Der **Lokalprozess** (Bund / Land / Kommune) stellt die detaillierteste Ebene der fachlichen Prozessmodellierung dar. Der Lokalprozess wird unter Nachnutzung der zugehörigen Stamm- und ggf. Referenzprozesse aus der Perspektive von **lokal ablaufenden Prozessen** modelliert.
 - Die lokale Ausprägung einer bestimmten Vollzugsbehörde wird berücksichtigt, z. B. zusätzliche Informationen zu den IT-Fachverfahren, ausführenden Stellen ...
 - Die Anwendung der FIM Modellierungsmethode wird empfohlen, weitere BPMN-Syntaxelemente sind zugelassen.



Prozessbibliothek

Detaillierungsstufen (Ausschnitt)

FIM ist verantwortlich für:

- Stammprozesse BUND

FIM entwickelt Standards für:

- Prozesskatalog
- FIM Prozessbibliothek
- FIM Prozessbaukasten

Das Bundesland ist

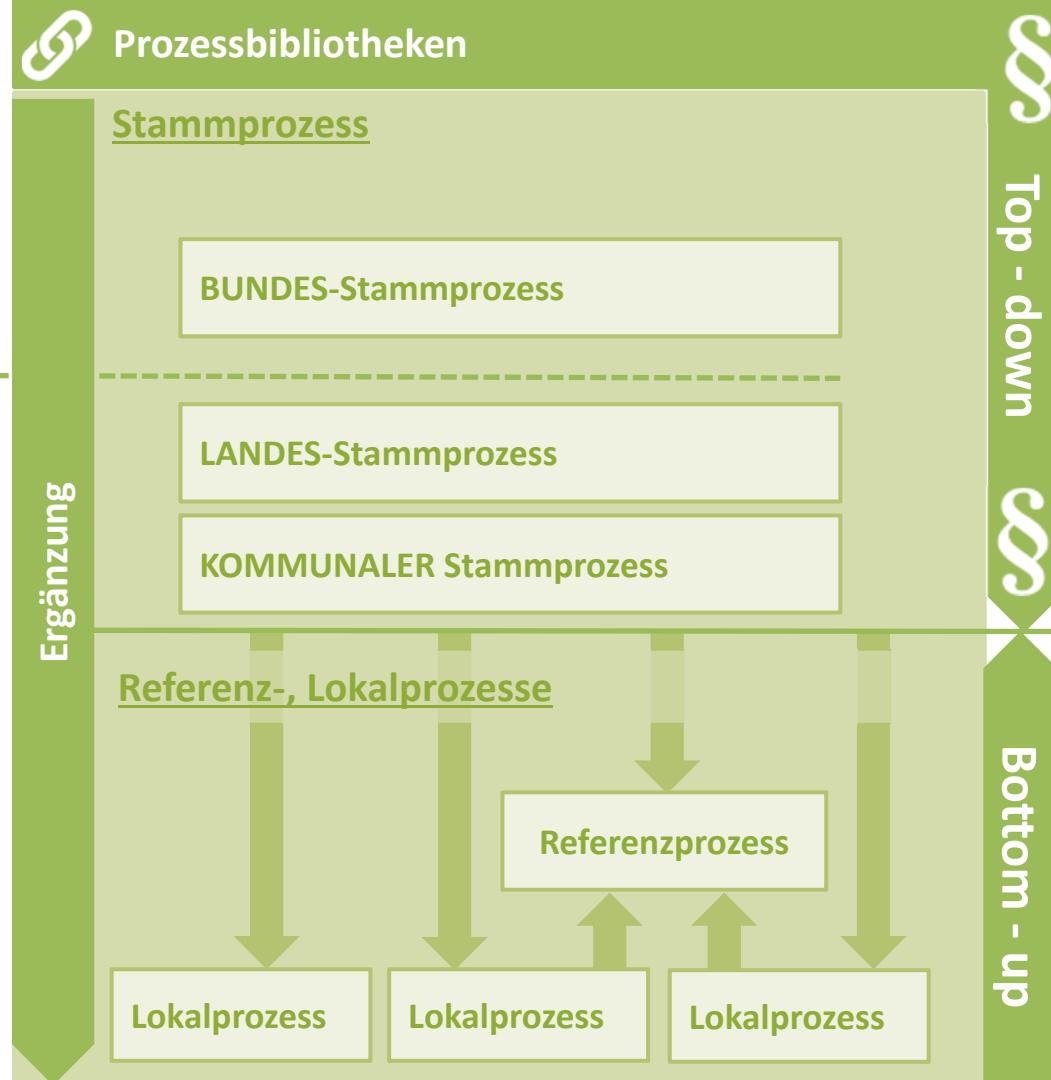
verantwortlich für:

- Stammprozesse Land & Kommune
- Referenz- & Lokalprozesse
(Vollzugsebene)

Das Bundesland entwickelt

Standards für

- Landes-Prozessbibliothek
- Landes-Prozessbaukasten





Prozessbibliothek

Detaillierungsstufen

Beispiel

- **Personenbezogener Infektionsschutz**
 - **Landes-Stammprozess Mecklenburg-Vorpommern**
 - **Referenzprozess (exemplarisch)**



Prozessbibliothek

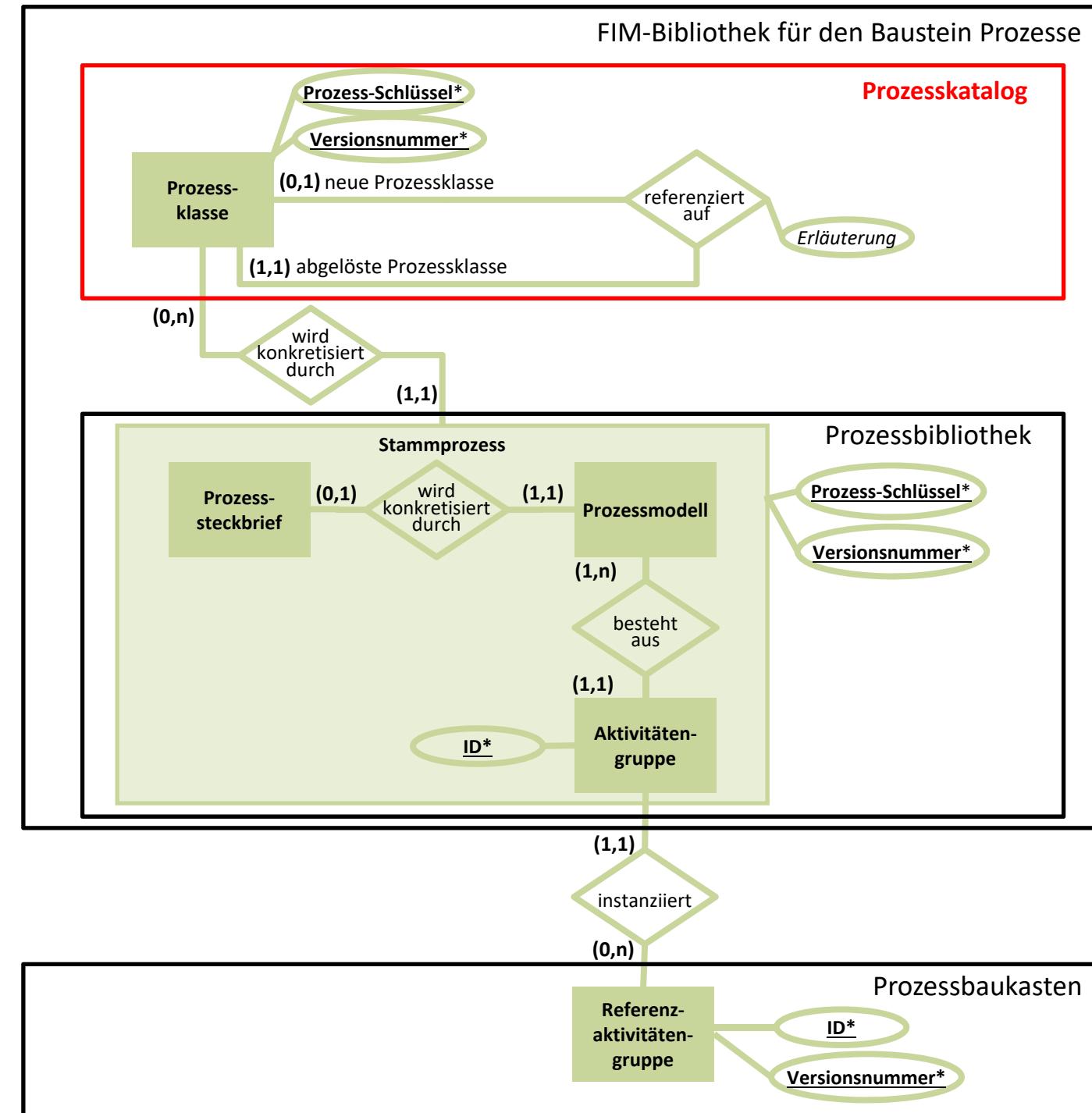
Prozesssteckbrief

Übung 2

- **Personenbezogener Infektionsschutz**
 - Bitte füllen Sie den Prozesssteckbrief aus.



FIM-Bibliothek für den Baustein Prozesse





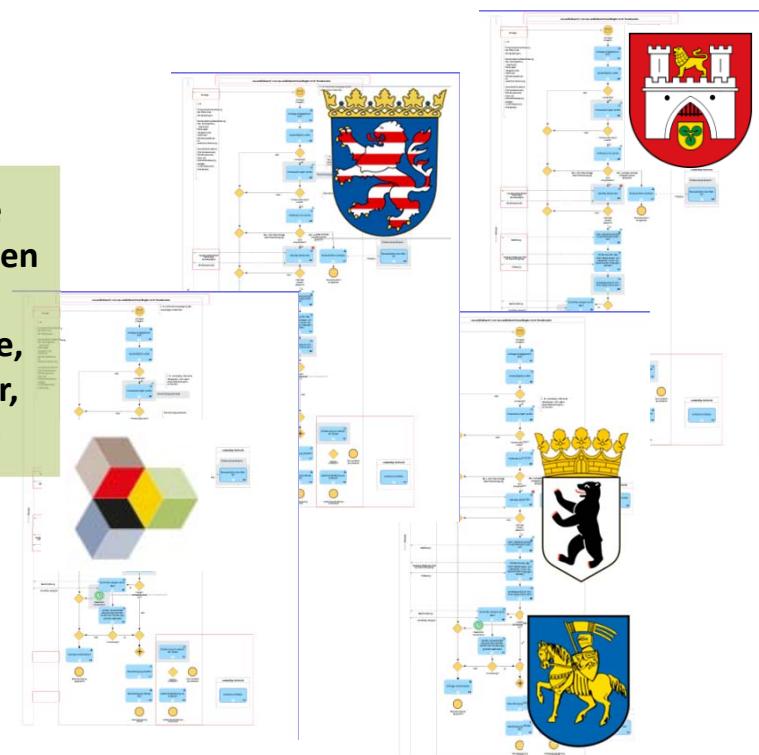
Prozesskatalog

Ordnungsrahmen

- Prozessklasse: bündelt übergreifende klassifizierende Eigenschaften, die für alle Prozessausprägungen gelten

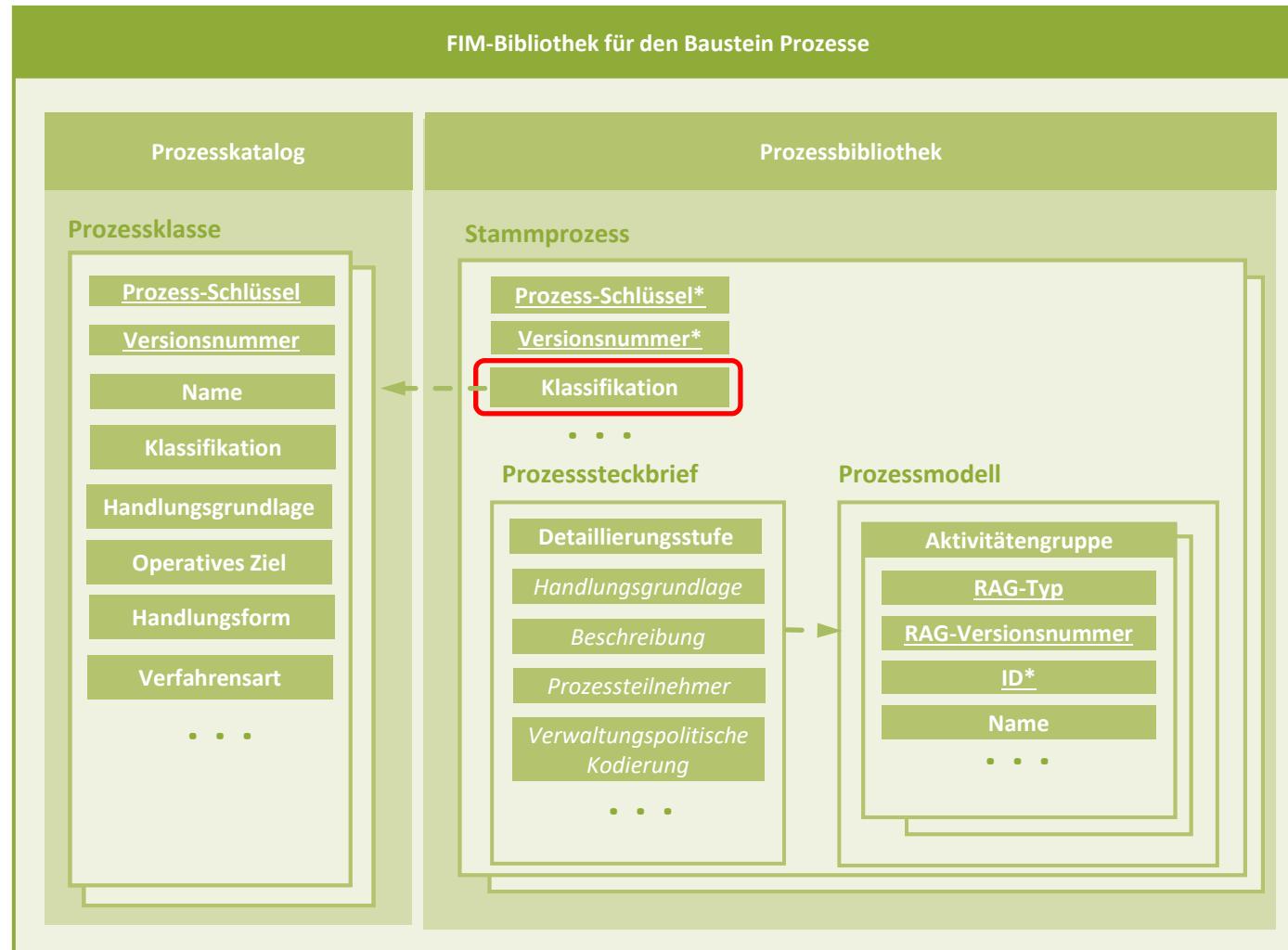


Unterschiedliche
Prozessausprägungen
(z. B.
Detaillierungsstufe,
Prozessteilnehmer,
Fachverfahren...)





Prozesskatalog und Prozessbibliothek





Prozesskatalog

Ordnungsrahmen

- Ziel: Alle Prozesse auf Bundes-, - Landes- und Kommunalebene sollen in EINEM Prozesskatalog geführt werden (Eintrag wird Prozessklasse genannt).
- Der Ordnungsrahmen des Prozesskataloges besteht aus:
 - Ebenen des Integrierten Produktrahmens (IPR), erweitert durch
 - Leistungsbündel, z. B. aus KGSt Prozesskatalog
- Zuordnung des Ordnungsrahmens zu jeder Prozessklasse über das Attribut „Klassifikation“
- Einheitliche Bildung von Prozessklassen über definierte Zuschnittsindikatoren (Sicht des Verwaltungsrechts)



Prozesskatalog

Ordnungsrahmen

Beispiel

1. Ebenen des Integrierten Produktrahmens (IPR) ...

IPR_Stand_12_11_2014.docx

6 Gesundheit, Verbraucherschutz, Sport und Erholung

61 Gesundheitsschutz und -pflege, Krankenversorgung

611 Gesundheitsschutz

Organspende und Transplantation

Apotheken- und Arzneimittelwesen

Medizinprodukte

611.04

Gesundheitsdienst, Infektionsschutz

Krankheitsbekämpfung

Aufsicht über Medizin- und Pflegeberufe

Gesundheitliche Aufklärung

- Angelegenheiten des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Schwangerschaftsberatung
- Maßnahmen hinsichtlich der Prävention von HIV/AIDS und sexuell übertragbarer Krankheiten



Prozesskatalog

Ordnungsrahmen

Beispiel

2. Leistungsbündel, z. B. aus KGSt Prozesskatalog: „Personenbezogener Infektionsschutz“

412.04.02	Personenbezogener Infektionsschutz		
	Über Möglichkeiten des allgemeinen und individuellen Infektionsschutzes informieren	betrifft auch die Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebote	§ 3 IfSG
	Daten über meldepflichtige Infektionskrankheiten überwachen	inkl. Datenerhalt von Ärzten, Laboren und anderen Einrichtungen, Prüfung, Eingabe und Weiterleitung der Daten	§§ 6, 7, 11, 12 IfSG
	Schutzmaßnahmen durchführen		§ 28 IfSG
	Beratung bezüglich sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose	Die Gesundheitsämter haben anonyme Beratungs- und Untersuchungsmöglichkeiten sicherzustellen.	§ 19 IfSG
	Arztpraxen überwachen		§ 23 Abs. 5 IfSG
	Besondere Personengruppen beraten und untersuchen		
	Impfberatung durchführen	bzgl. Schutzimpfungen	§ 20 IfSG
	Impfung durchführen	inkl. Eintragung im Impfausweis, betrifft auch Schutzimpfungen für Asylbewerber	
	Eintragungen in Impfausweisen vornehmen	im Falle der Verhinderung des impfenden Arzt	§ 22 IfSG
	Meldungen über Impfschäden entgegennehmen		
	HIV-Untersuchung durchführen		
	Weitere Behörden in besonderen Fällen informieren	z.B. Verdacht einer durch Lebensmittel übertragenen Erkrankung oder Übertragung durch Blutprodukte	§ 27 IfSG
	Hygienische Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen durchführen	z.B. Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, sonstige Massenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten sowie ambulante Pflegedienste	§§ 33, 36 IfSG
	Sonstige Untersuchungen n. BSeuchG und IfSG durchführen		§§ 17, 18, 44, 45 BSeuchG; §§ 42, 43 IfSG
	Belehrungen von Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen		§ 35 IfSG
	Tätigkeitsverbote aussprechen, kontrollieren und aufheben		§ 42 IfSG
	Belehrungen von Personal im Umgang mit Lebensmitteln		§ 43 IfSG
	Gesundheitszeugnis ausstellen		§§ 17, 18, 44, 45 BSeuchG; §§ 42, 43 IfSG
	Hilfe für Tuberkulosekranke bereitstellen		
	Meldung über Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen entgegennehmen	Bei Vorkommnis meldepflichtiger übertragbarer Infektionskrankheiten und Kopflausbefall	



Prozesskatalog

Ordnungsrahmen

Beispiel





Prozesskatalog

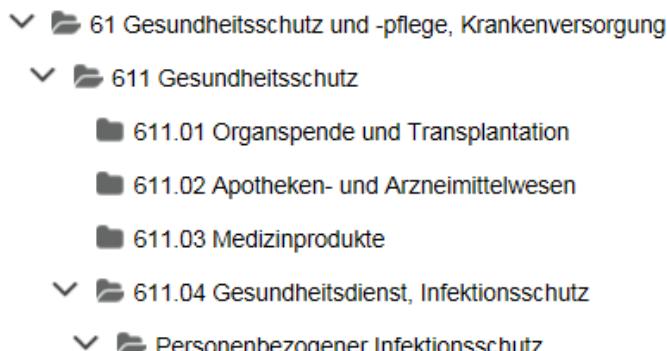
Ordnungsrahmen

Beispiel

- Zuordnung der Ebenen zu jeder Prozessklasse („Klassifikation“)

	Name des Ordnungsrahmens	Version des Ordnungsrahmens	Name der Klasse	ID der Klasse
1	01 FIM Prozesskatalog (IPR)	nicht FIM relevant	Gesundheitsschutz	611
2	02 FIM Prozesskatalog (IPR)	nicht FIM relevant	Gesundheitsdienst, Infektionsschutz	611.04
3	03 FIM Prozesskatalog (Leistungsbündel) KGSt	nicht FIM relevant	Personenbezogener Infektionsschutz	

- Exemplarische hierarchische Darstellung (ADONIS NP):





Nutzen des Bausteins Prozesse

Stammprozesse

- überführen die Rechtssprache in eine Vollzugssprache →
 - Verständnis der regulatorischen Vorgaben
 - Optimierung in der Rechtsetzung
 - Vereinfachung rechtskonformer Umsetzung im Vollzug
- erleichtern das Benchmarking von Verwaltungsvorgängen
- unterstützen Kosten- und Leistungsrechnung und Ressourcenplanung in der ÖV
- erleichtern in Kombination mit Stammdatenschemata die Umsetzung von E-Government-Anwendungen



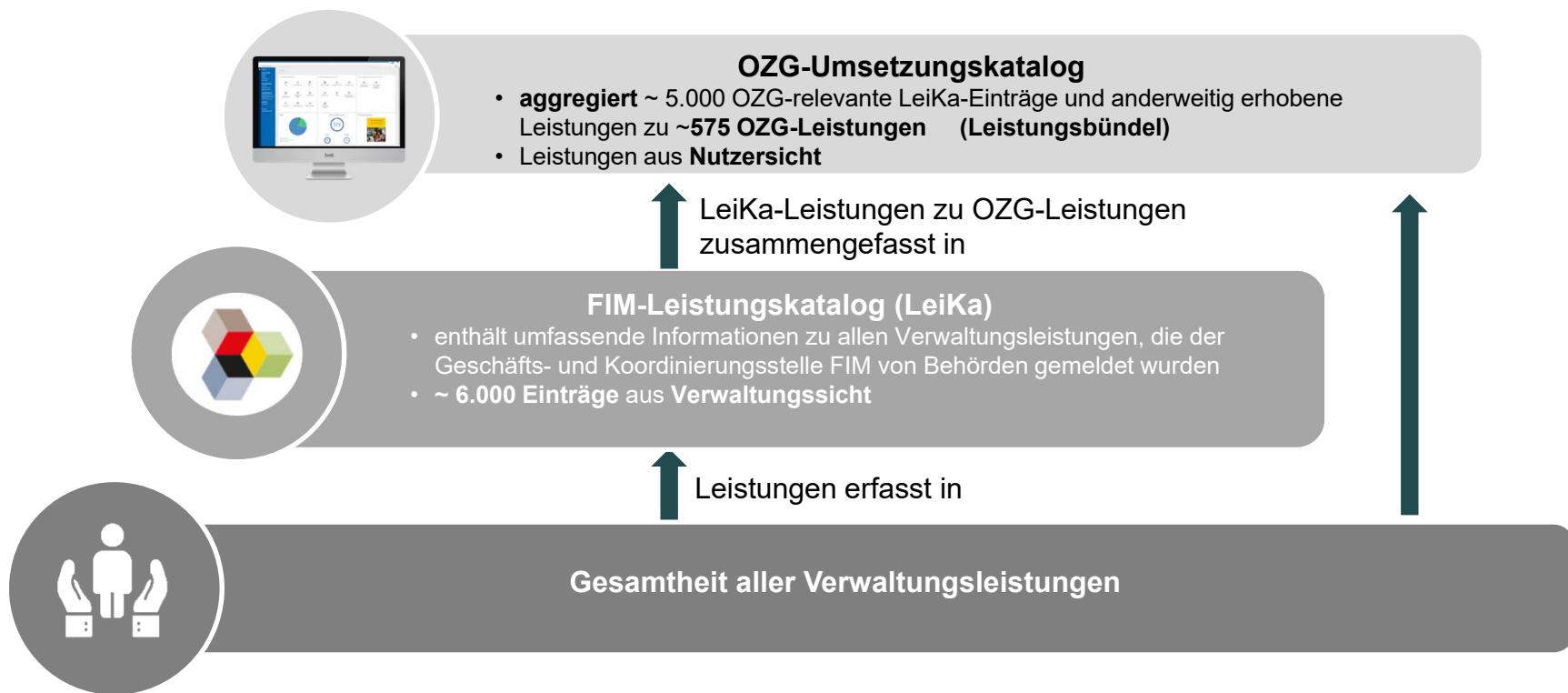
Onlinezugangsgesetz (OZG)

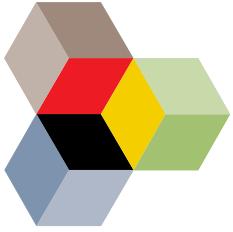
Stand: 09.09.2019



OZG-Katalog und LeiKa

Zusammenhang OZG-Katalog – LeiKa





OZG-Katalog und LeiKa

Eine OZG-Leistung umfasst viele LeiKa-Leistungen.

OZG-Leistung



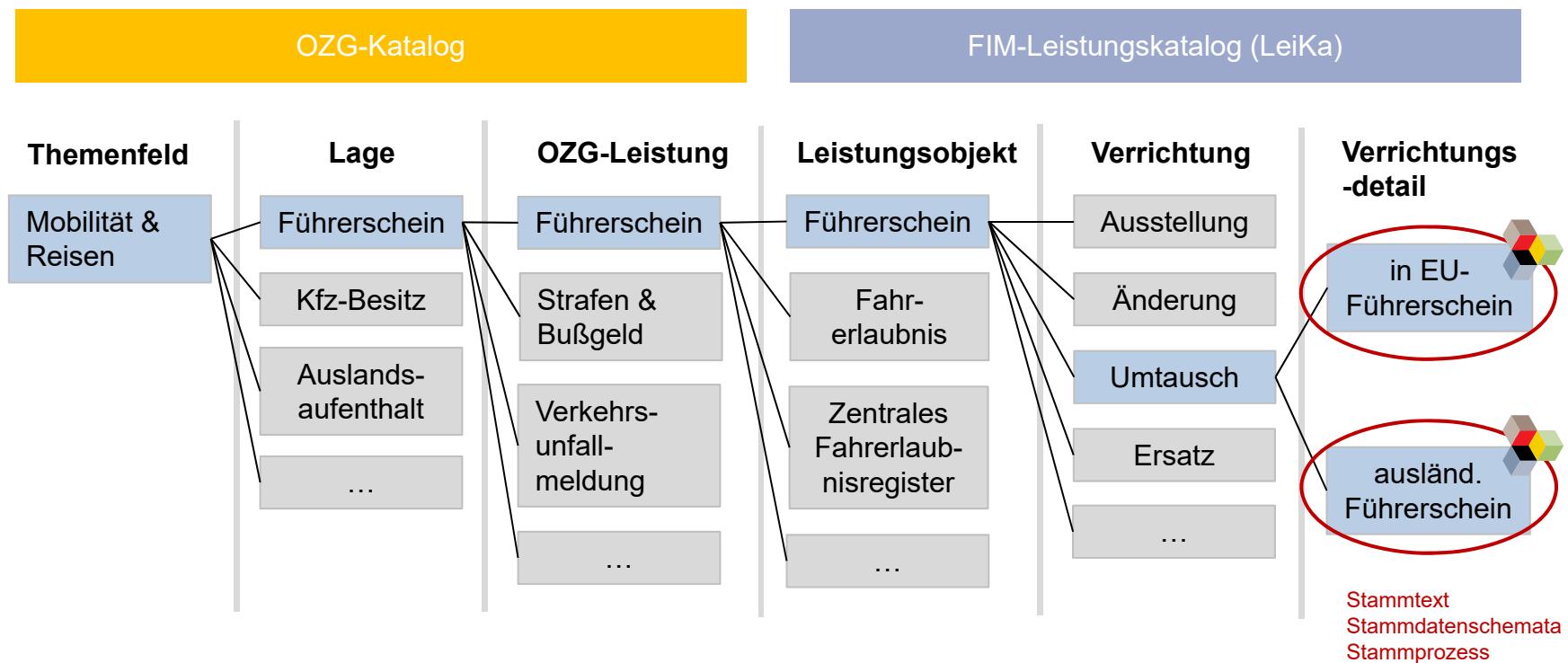
LeiKa-Leistungen

Ausbildungsförderung Änderung Personendaten
Ausbildungsförderung Beratung
Ausbildungsförderung Bewilligung für Fortbildung
Ausbildungsförderung Bewilligung für Schüler
Ausbildungsförderung Bewilligung für Studierende
Ausbildungsförderung Bewilligung für Praktikanten
Ausbildungsförderung Bewilligung für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte
Ausbildungsförderung Bewilligung für Fernunterrichtslehrgänge
Ausbildungsförderung Bewilligung für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen
Ausbildungsförderung Rückforderung für Fortbildung
Ausbildungsförderung Rückforderung für Schüler
Ausbildungsförderung Rückforderung für Studierende
Zusatzleistungen Bewilligung in Härtefällen
Zusatzleistungen Bewilligung für Auszubildende mit Kind
Einkommensabhängige Rückzahlung Freistellung
Ausbildungsförderung als Bankdarlehen Gewährung
Ausbildungsförderung als Bankdarlehen Teilerlass
Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung der Ausbildungsförderung Gewährung
Teilerlass der Ausbildungsförderung Gewährung



OZG-Katalog und LeiKa

Zusammenhang OZG-Katalog – LeiKa

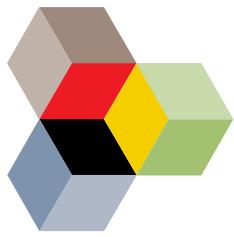




FIM bei der OZG-Umsetzung

Die Ergebnisse eines Digitalisierungsvorhabens müssen nachnutzbar sein.

- **Umfang** der gefundenen Lösung muss nachvollziehbar sein:
Welche Fälle wurden durch das Digitalisierungsvorhaben behandelt, welche wurden (vorerst) ausgeklammert?
- **Validität** der Lösung muss nachvollziehbar sein: Ist die Lösung auf Basis des gültigen Rechts umsetzbar oder muss das Recht geändert werden?
- **Adaptierbarkeit** der Lösung muss sichergestellt sein: Kann die Lösung auch bei abweichenden Organisations- oder Infrastrukturen genutzt werden?

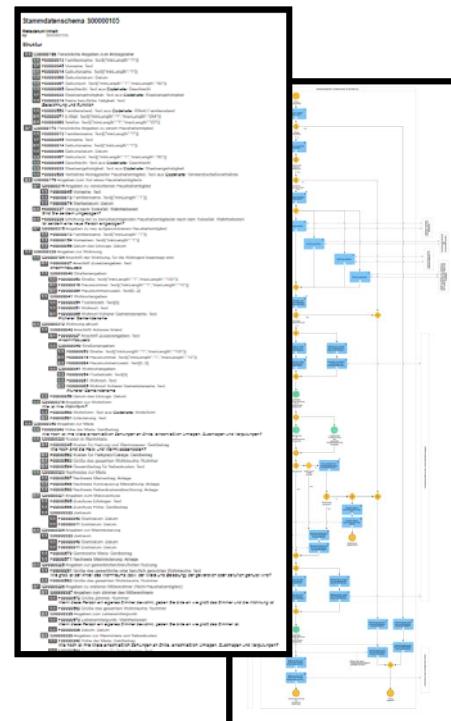
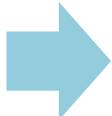


FIM bei der OZG-Umsetzung

FIM gewährleistet, dass eine Online-Leistung rechtssicher ist.



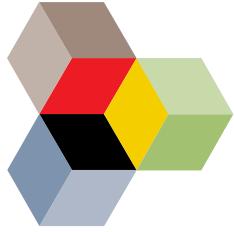
rechtliche
Grundlagen
Input von Fach-
und Rechts-
experten



Online-Leistung /
Prototyp

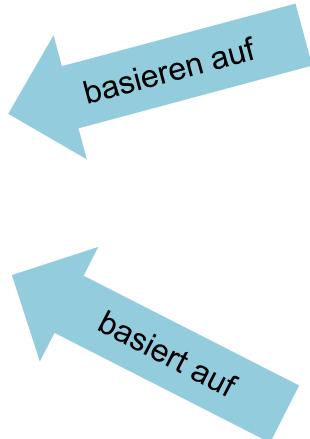
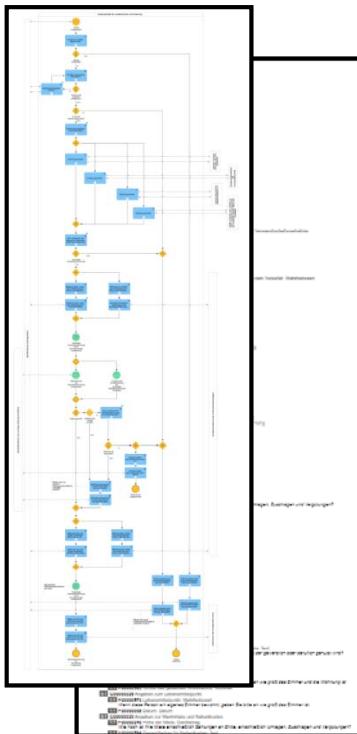


FIM-Prozesse und FIM-Datenfelder



FIM bei der OZG-Umsetzung

FIM unterstützt die Interoperabilität verschiedener Lösungsvarianten.



andere
Lösungsvarianten

fachlich kompatibel



Labor-Prototyp

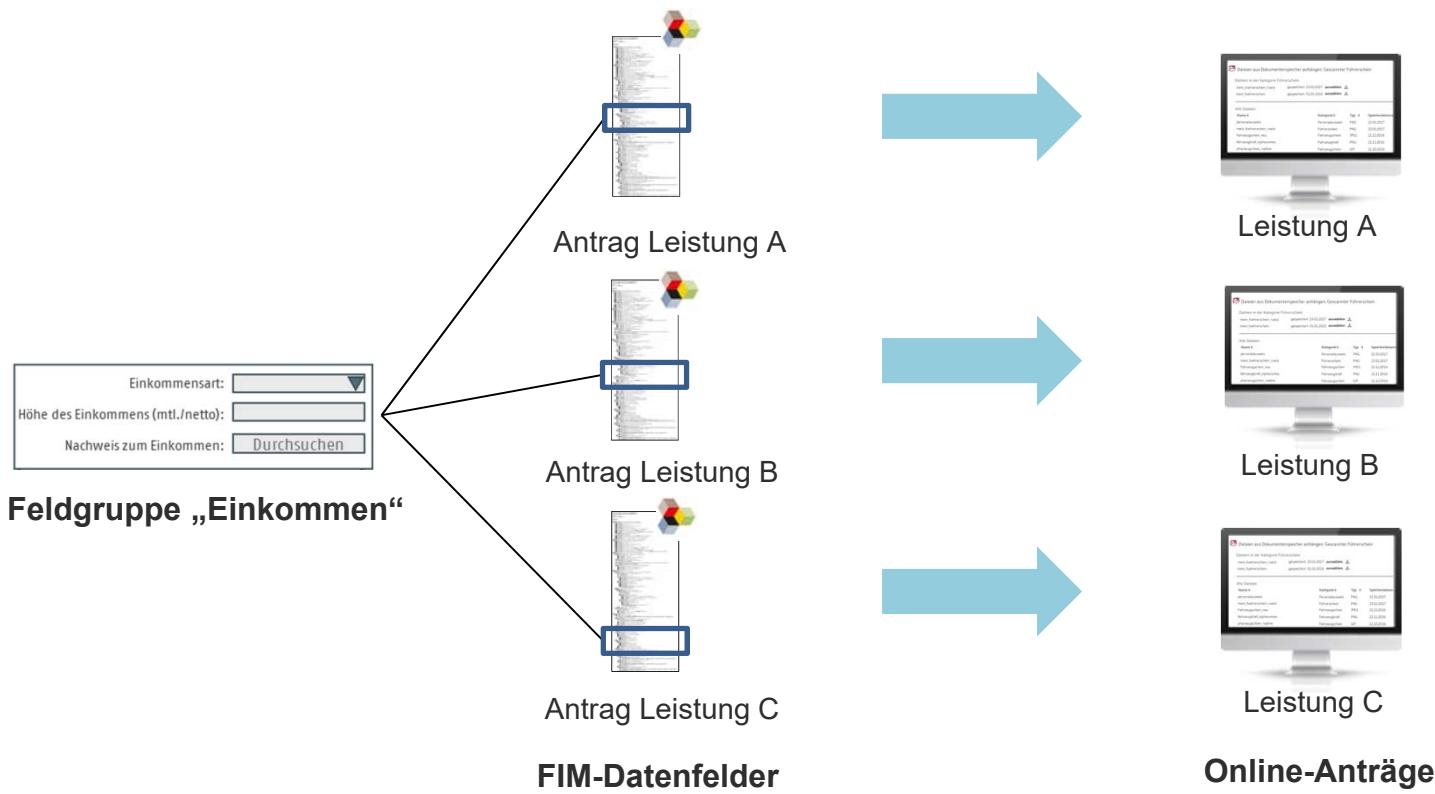


FIM-Prozesse und FIM-Datenfelder



FIM bei der OZG-Umsetzung

FIM harmonisiert fachübergreifend Antragsformulare und -daten. (1/2)

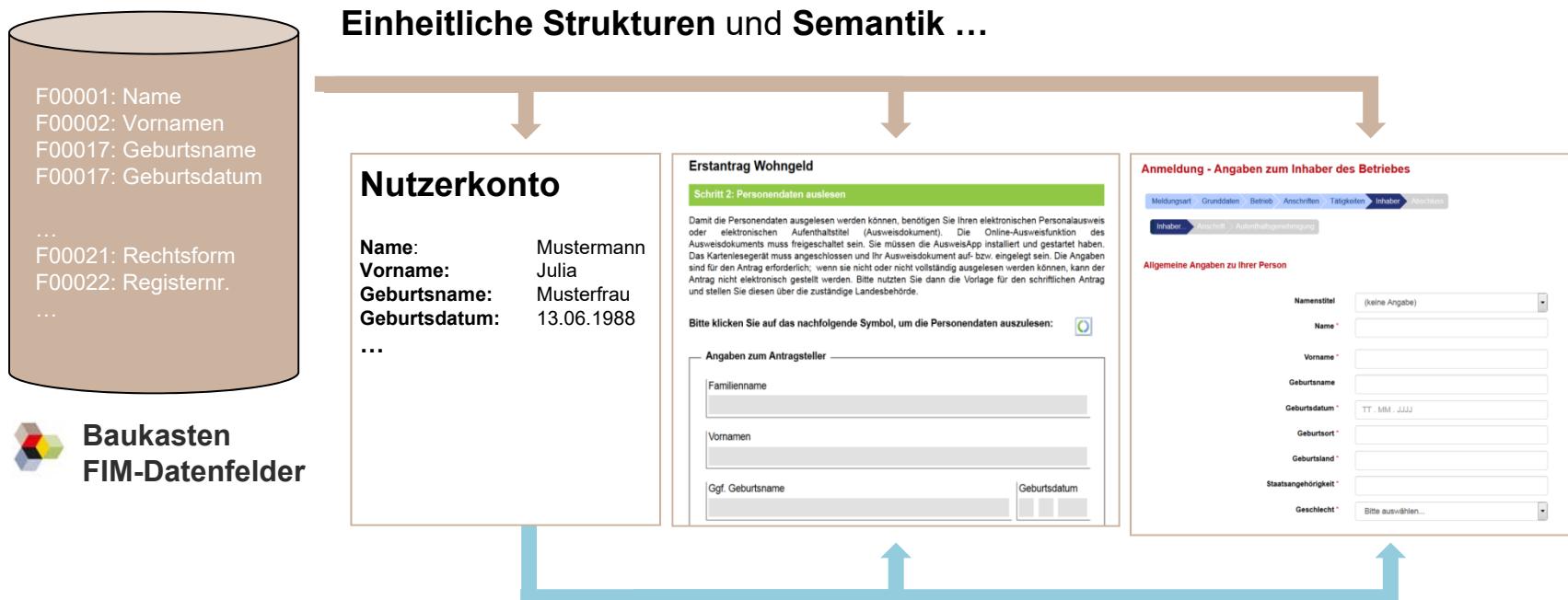


analog: Harmonisierung des Vollzugs durch FIM-Prozesse



FIM bei der OZG-Umsetzung

FIM harmonisiert fachübergreifend
Antragsformulare und -daten. (2/2)



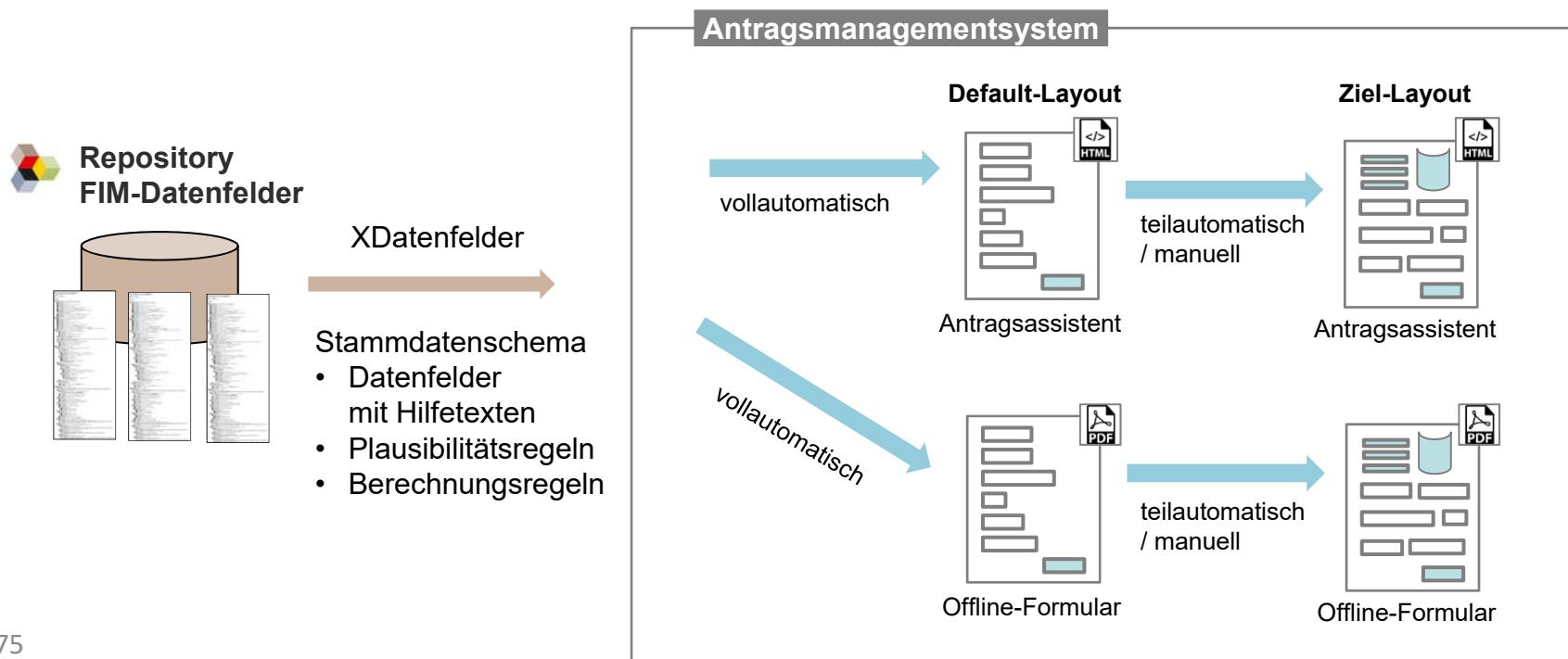
... ermöglichen Datenübernahme vom Nutzerkonto in Antragsassistenten.



FIM bei der OZG-Umsetzung

FIM ermöglicht flächendeckende Digitalisierung jenseits von Leuchtturmprojekten.

teilautomatisierte Generierung von Online-Services mit Hilfe von Antrags- und Formular-Management-Systemen:





FIM bei der OZG-Umsetzung

Ein Referenzprozess ist eine optimierte Variante eines FIM-Stammprozesses.



FIM-Stammprozess

... zeigt, welche Arbeitsschritte laut geltendem Recht **innerhalb der zuständigen Behörde** nötig sind, um eine Leistung zu erbringen.

Referenzprozess

... zeigt einen (auf digitale Lösungen zugeschnittenen) **Prozess**, der auch Schritte **auf Seiten des Nutzers** beinhaltet und ggf. nur realisiert werden kann, wenn das **Recht entsprechend angepasst** wird (2. Ordnung).

Typische Ergänzungen:

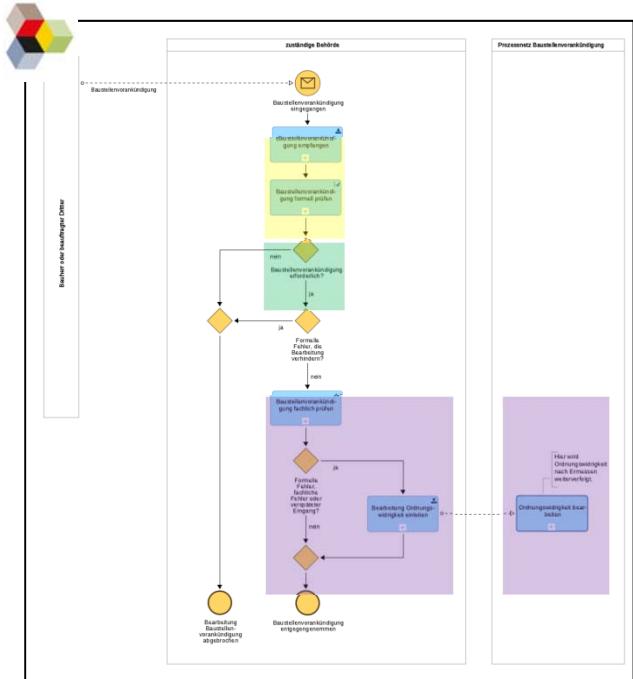
- **Digitale Systeme**, z.B. Nutzerkonto, Portale
- Abgleich mit anderen Verfahren, z.B. **Registerabfragen**
- Definition des **Rückkanals**
- Berücksichtigung von **E-Payment**
- **Bündelung** mit anderen Leistungen
- **Verkürzung / Vereinfachung** von Antragsverfahren



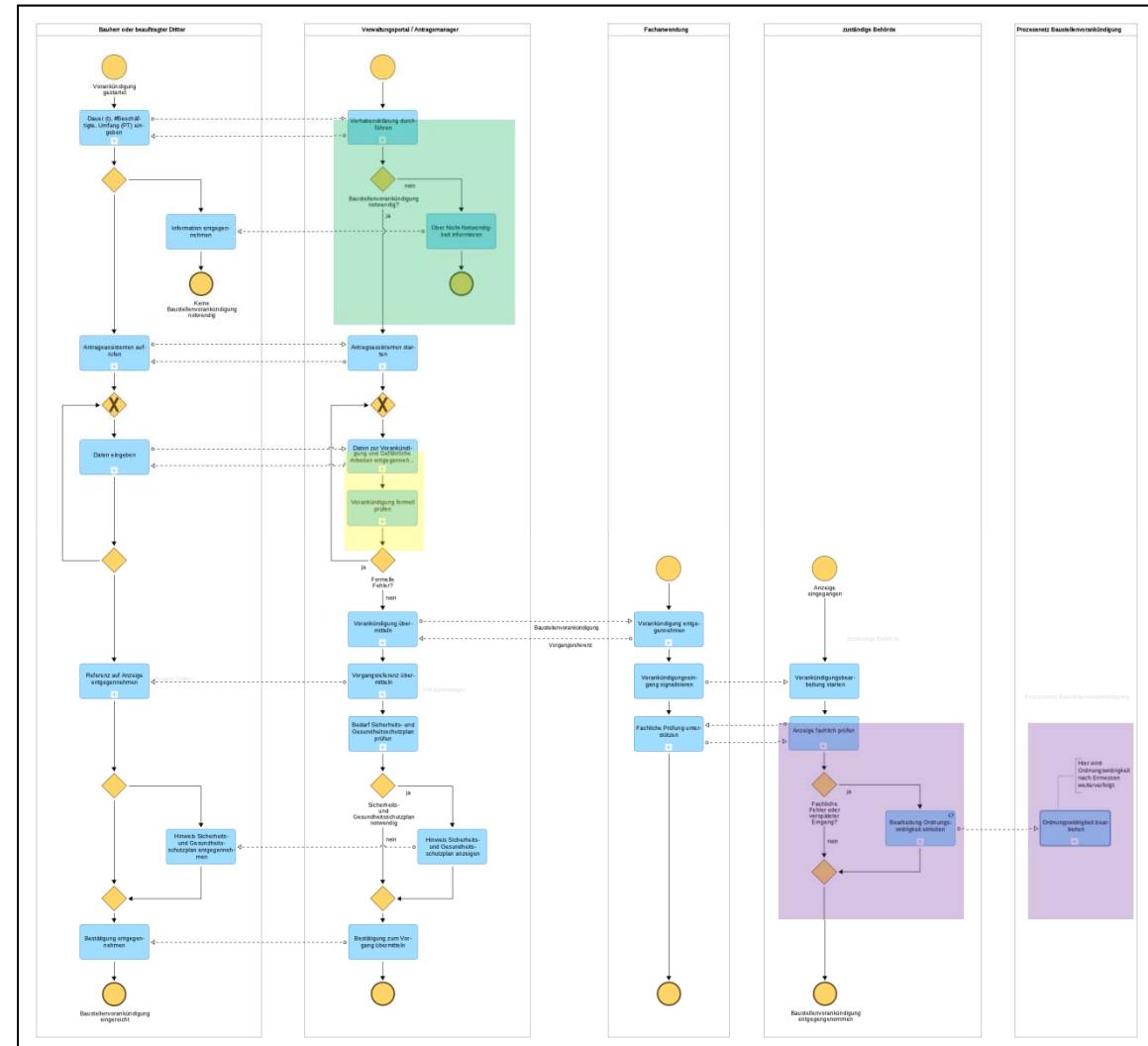
FIM bei der OZG-Umsetzung

Beispiel Referenz- prozess

Baustellenvorankündigung
gem. § 2 Abs. 2 BaustellIV



Referenzprozess



FIM-Stammprozess



FIM bei der OZG-Umsetzung

Ein Referenzdatenschema ist eine optimierte Variante eines FIM-Stammdatenschemas.



FIM-Stammdatenschema

... enthält alle Datenfelder, die laut **geltendem Recht** für ein bestimmtes Dokument erforderlich sind (z.B. initialer Antrag, Meldung an dritte Behörden, finaler Bescheid).



Referenzdatenschema

... zeigt (einen auf **digitale Lösungen** zugeschnittenen) **Zustand**, der ggf. nur realisiert werden kann, wenn das **Recht entsprechend angepasst** wird (2. Ordnung).

Typische Veränderungen:

- **Daten entfallen**, da sie anders beigefügt werden können, z.B. Registerabfragen oder Nutzerkonto
- **Daten kommen hinzu**, weil man z.B. eine Vorhabensklärung vorschaltet (ist die Leistung für den Nutzer überhaupt relevant)



FIM bei der OZG-Umsetzung

Beispiel Referenzdatenschema



FIM-Stammdatenschema



Baustellenvorankündigung gem. § 2 Abs. 2 BaustellV

- Klärung, ob Baustellenvorankündigung notwendig
- Klärung ob Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan notwendig

- Baustellenvorankündigung nur falls notwendig, sonst Hinweis
- bei Notwendigkeit Hinweis auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

1:1	G00000278 Voraussichtlichen Zeitraum der Arbeiten
1:1	F00000508 Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
1:1	F00000509 Voraussichtliches Ende der Arbeiten
1:1	F00000510 Voraussichtliche Höchstzahl der gleichzeitig Beschäftigten auf der Baustelle
1:1	F00000684 Voraussichtlicher Umfang der Arbeiten
1:1	F00000511 Voraussichtliche Anzahl der Arbeitgeber
1:1	F00000512 Voraussichtliche Zahl der Unternehmer ohne Beschäftigte
0:1	F00000687 Abfrage Gefährliche Arbeiten
0:1	G0000384 Container Baustellenvorankündigung notwendig

0:1	F00000685 Hinweis Keine Baustellenvorankündigung notwendig
0:1	F00000686 Hinweis Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan notwendig

- Fragen vorgezogen
- Zusätzliche Fragen
- Zusätzliche Hinweise



FIM bei der OZG-Umsetzung

Antragsinformationen konkretisieren
Referenzinformationen hinsichtlich einer
möglichen Umsetzung.

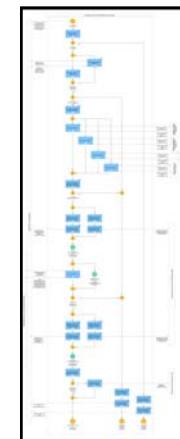


Stamm- oder
Referenz-
datenschema

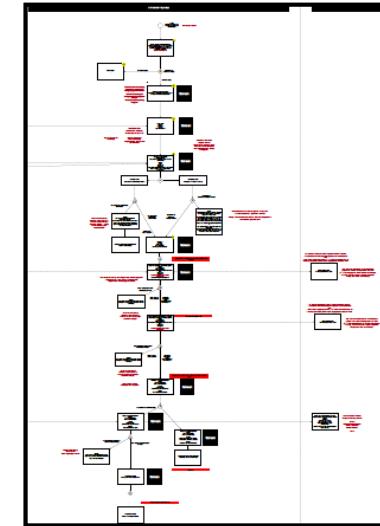


Masken

... zeigt, wie die Datenfelder des Stamm- oder Referenzdatenschemas im Frontend angeordnet werden.



Stamm- oder
Referenzprozess



Maskenflussdiagramm

... zeigt die Schritte, die der Nutzer im Frontend durchlaufen muss, um eine Leistung online zu beantragen.



FIM bei der OZG-Umsetzung

FIM-Stamminformationen lassen sich in verschiedenen Stufen konkretisieren.

FIM-Stamm-informationen	Referenz-informationen	Masken-informationen	Implementierung
beschreiben eine Leistung unmittelbar ausgehend von der gültigen Rechtsgrundlage (Ist-Zustand)	<ul style="list-style-type: none">interpretieren die gültige Rechtsgrundlagemachen funktionale Ergänzungen, insbesondere im Hinblick auf digitale Lösungenbeinhalten auch die Nutzerperspektivebeschreiben einen möglichen Zustand ohne Anpassung der Rechtslage (Ist-Recht) oder mit Anpassung der Rechtslage (Soll-Recht)	<ul style="list-style-type: none"><i>beschreiben konkret eine mögliche Umsetzung auf Basis der Stamm- oder Referenzinformationen</i><i>im Bereich Prozesse: Ablauf der Masken (Maskenflussdiagramm)</i><i>im Bereich Datenfelder: Mockup, Click-Dummy, Papierprototyp</i>	<ul style="list-style-type: none"><i>Bereitstellung einer Referenz-Implementierung oder eines Produktivsystems als Vorlage oder zur direkten Nutzung</i>

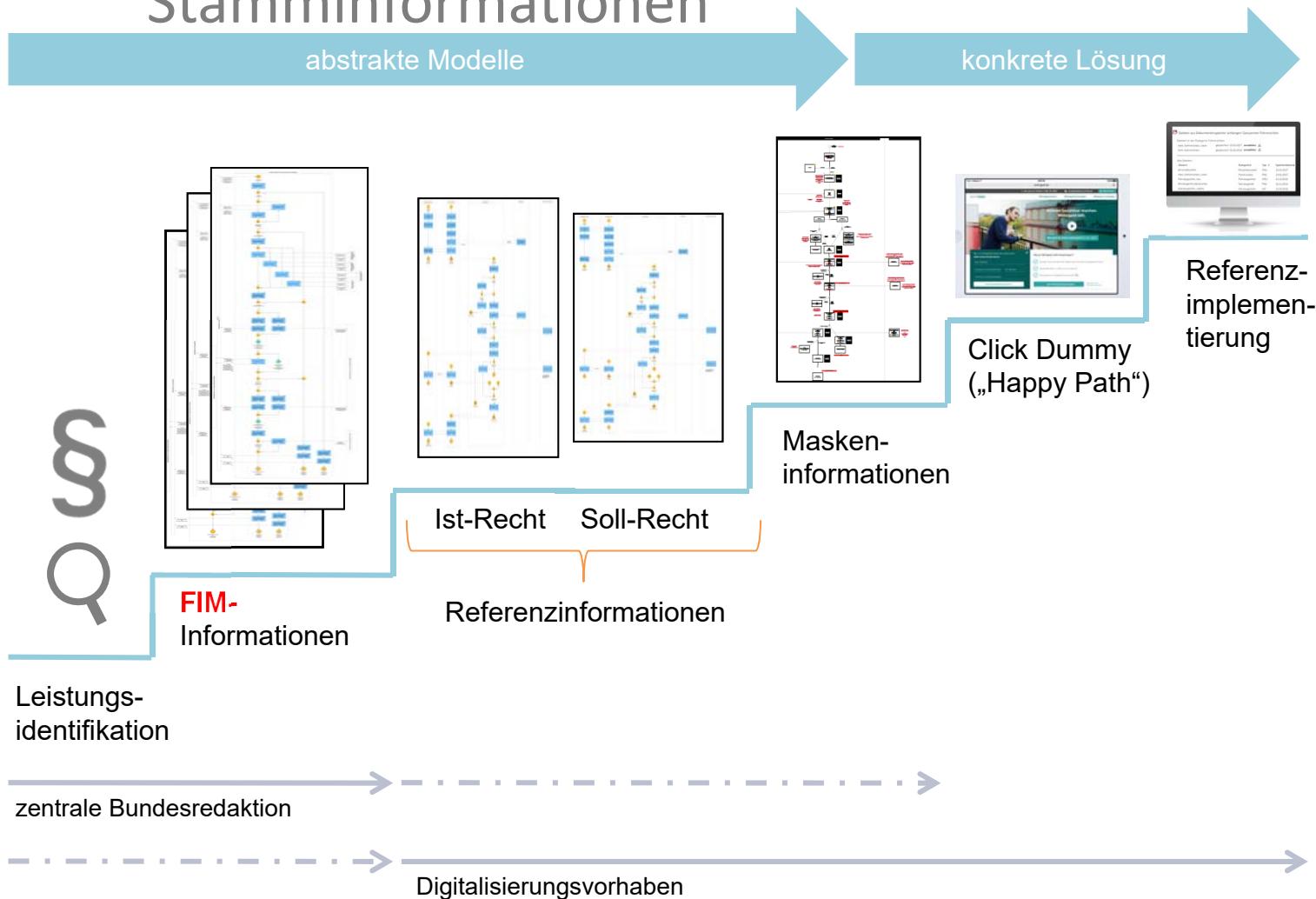
steigende Konkretisierung

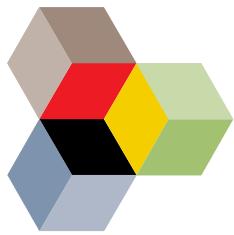
- obere Ebene referenziert auf die jeweils darunterliegende Ebene
- Nutzer haben die Möglichkeit, die Detaillierung selbst zu wählen, in der sie die Ergebnisse nutzen.



FIM bei der OZG-Umsetzung

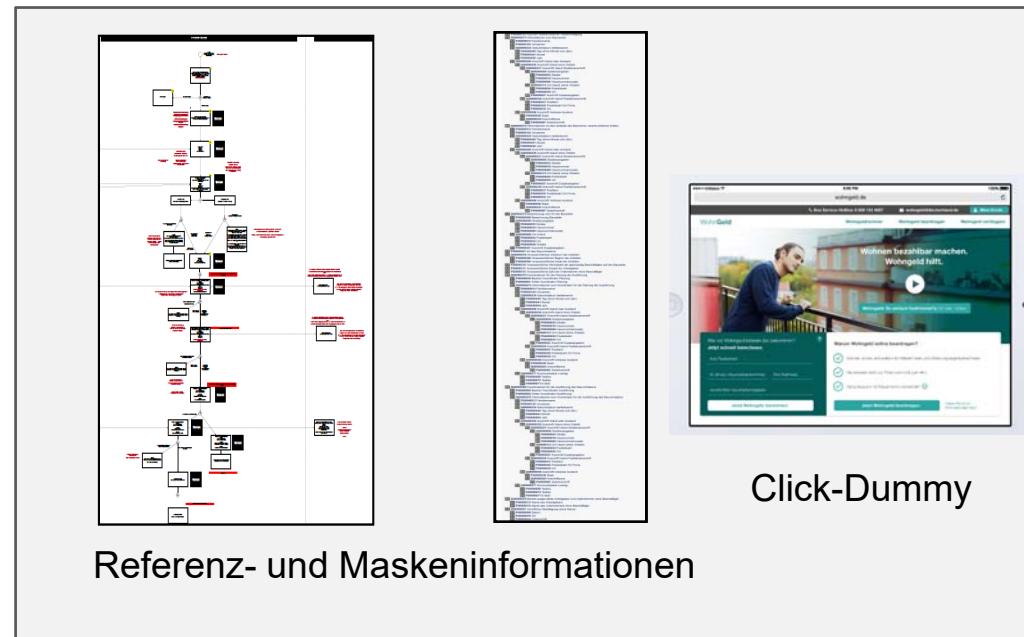
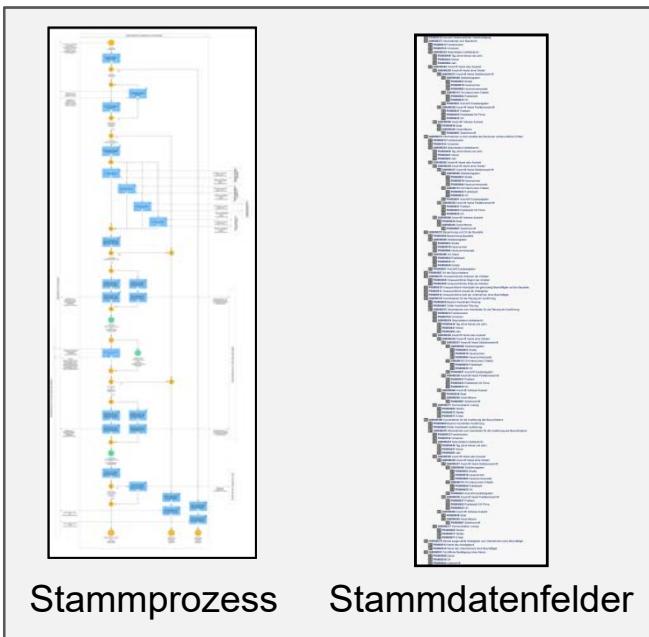
Konkretisierung von FIM-Stamminformationen





FIM bei der OZG-Umsetzung

Im Pilot-Labor Wohngeld wurden auf FIM-Basis verschiedene Ergebnistypen erstellt.

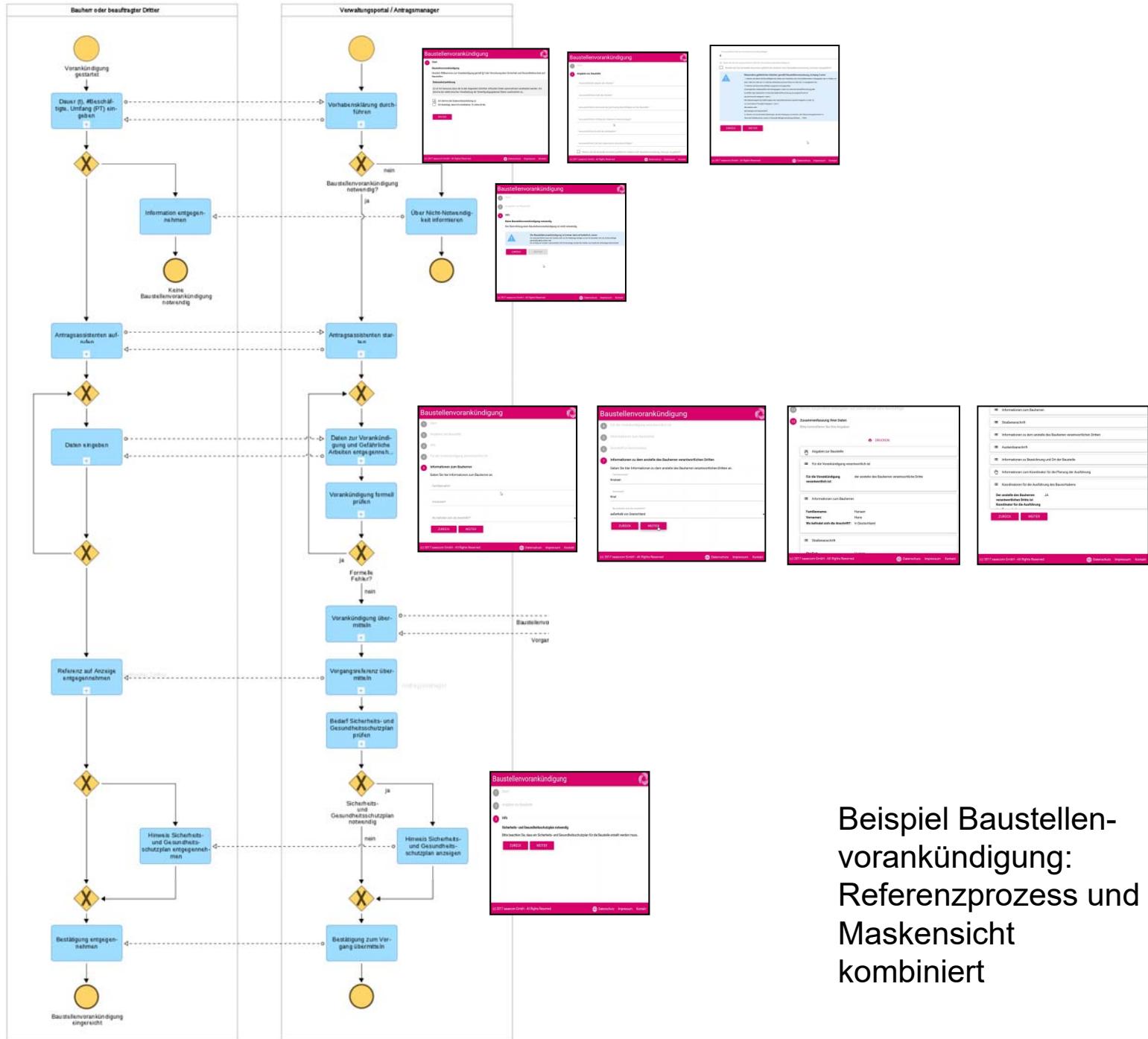
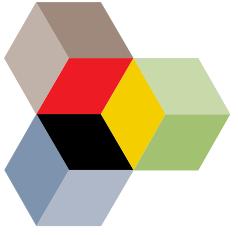


FIM-Stamminformationen

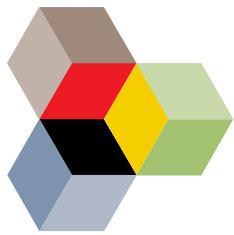
(bereits vor oder zu Beginn des Labors erstellt)

auf FIM-Stamminformationen basierende, weitergehende Ergebnistypen

Click-Dummy:
<https://mckinsey.invisionapp.com/share/DCKSWXN2B#/screens>



**Beispiel Baustellenvorankündigung:
Referenzprozess und
Maskensicht kombiniert**



FIM bei der OZG-Umsetzung

Mit Hilfe von FIM aus OZG-Ergebnissen erstelltes Produktivsystem

The image displays two side-by-side screenshots of a web-based application for submitting an information request (EMFF-Auskunft) from the Nationalen Verstoßdatei des Seefischereigesetzes (National Offense Database of the Sea Fisheries Act).

Screenshot 1: Step 2 - Personendaten auslesen (Reading Personal Data)

This step requires the user to enter their personal data to identify themselves. The fields include:

- Familienname: SCHMITZ
- Vorname: VOLKER
- Ggf. Geburtsname: [redacted]
- Geburtsdatum: [redacted]
- Anschrift in Deutschland:
 - Strasse und Hausnummer: [redacted]
 - Postleitzahl: [redacted]
 - Ort: DÜSSELDORF
 - Anschriftzusatz: [redacted]

Buttons at the bottom: Zurück, Abbrechen, Weiter.

Screenshot 2: Step 3 - Ergänzende Daten - Angaben zum Antrag (Additional Data - Application Details)

This step involves specifying the details of the request. It includes:

- A message box indicating 5 required fields:
 - Pflichtfeld: Ein Wert ist erforderlich. (Behördenname)
 - Pflichtfeld: Ein Wert ist erforderlich. (Organisationseinheit)
 - Pflichtfeld: Ein Wert ist erforderlich. (Behörde Anschrift in Deutschland Straße)
 - Pflichtfeld: Ein Wert ist erforderlich. (Behörde Anschrift in Deutschland Postleitzahl)
 - Pflichtfeld: Ein Wert ist erforderlich. (Behörde Anschrift in Deutschland Ort)
- A dropdown menu showing "Bayern: LT".
- A note about Article 14a of the Sea Fisheries Act (SeeFischG): "Die Auskunft wird gem. § 14a Absatz 4 SeeFischG zur Vorlage bei folgender Behörde beantragt: Bayern: LT".
- A checkbox: "Ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Kenntnis genommen habe." (I confirm that I have taken note of the information provided.)
- Questions about delivery:
 - Die Auskunft soll aus der Verstoßdatei umgegangen werden? (Yellow circle)
 - Die Auskunft soll - auch wenn sie Eintragungen enthält - direkt an Bayern: LT, über sandt werden. (Yellow circle)
 - Die Auskunft soll - wenn sie Eintragungen enthält - zu meiner persönlichen Einsichtnahme zunächst an folgende Behörde über sandt werden: (Yellow circle)
- Fields for the authority:
 - Behördenname: [redacted]
 - Organisationseinheit: [redacted]
- Address fields:
 - Anschrift:
 - Anschrift in Deutschland:
 - Strasse: [redacted]
 - Hausnr.: [redacted]
 - Zusatz: [redacted]
 - Postleitzahl: [redacted]
 - Ort: [redacted]
 - Anschriftzusatz: [redacted]
 - Auslandsanschrift: [redacted]
- Buttons at the bottom: Zurück, Abbrechen, Weiter.

Antrag auf EMFF-Auskunft aus
der Nationalen Verstoßdatei
gem. SeeFischG



FIM bei der OZG-Umsetzung

FIM-Methodenexperten unterstützen ein Digitalisierungsvorhaben an vorab definierten Punkten.

Phase	Arbeitsschritt	zuständig:	Unterstützung
Planung	1 Anforderung FIM-Unterstützung bei Bundesredaktion (6 W. vor Laborstart) – Benennung Laborleistung, inkl. Zuschnitt OZG-Leistungsbündel – Benennung relevanter Ansprechpartner je Ressort	Themenfeld-Team	-
	2 Zulieferung FIM-Stammprozesse und -Stammdatenfelder – Information über ggf. bereits vorhandene FIM-Artefakte, oder – Neumodellierung auf Basis aktueller Gesetze	Bundesredaktion bzw. FIM-Experten in Ländern	Relevante Ressorts
	3 Definition Referenzprozess und Referenzdatenfelder – Prüfung Rechtskonformität – Identifikation möglicher Rechtsänderungsbedarfe	Labor-Teams	Relevante Ressorts
	4 Erarbeitung nutzerfreundlicher Antrag – Verprobung mit Nutzern	Labor-Teams	Relevante Ressorts
	5 Optimierung FIM-Stammtext – Verprobung mit Nutzern – Suchmaschinenoptimierung	Labor-Teams	Bundesredaktion
	6 Bereitstellung FIM- und weitere OZG-relevante Artefakte auf FIM-Repository bzw. OZG-Katalog – Nach Freigabe zum Upload durch Steuerungskreise Labore	Bundesredaktion bzw. FIM-Experten in Ländern	Labor-Teams
	7 Ggf. notwendige Anpassung von Datenfeldern und Prozessen – Nach möglicher Umsetzung von Rechtsänderungen	Implementierungs-teams	Bundesredaktion bzw. FIM-Experten in Ländern



FIM bei der OZG-Umsetzung

Erstellung von Referenzinformationen

§ 14b Elektronische Antragstellung

(1) Abweichend von § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2 kann der Antrag nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 auch in elektronischer Form unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs unmittelbar bei der Bundesanstalt gestellt werden.

(2) Der Nachweis der Identität ist mit dem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes zu führen. Dabei müssen aus dem elektronischen Speicher und Verarbeitungsmedium des Personalausweises oder des elektronischen Aufenthaltstitels an die Bundesanstalt übermittelt werden:

1. die Daten nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes und

2. die Staatsangehörigkeit.

Lässt das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium die Übermittlung des Geburtsnamens nicht zu, ist der Geburtsname im Antrag anzugeben und anderweitig nachzuweisen. Bei der Datenübermittlung ist ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes sicheres Verfahren zu verwenden, das die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet.

(3) Vorzulegende Nachweise sind gleichzeitig mit dem Antrag in elektronischer Form einzureichen und ihre Echtheit sowie inhaltliche Richtigkeit sind an Eides statt zu versichern. Bei vorzulegenden Schriftstücken kann die Bundesanstalt im Einzelfall die Vorlage des Originals verlangen.

(4) Die näheren technischen Einzelheiten des elektronischen Verfahrens legt die Bundesanstalt fest. Die Festlegung nach Satz 1 ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Welche Informationen würden Sie auf Basis von § 14b SeeFischG zusätzlich in einem **Referenzprozess 1. und 2. Ordnung** modellieren?



FIM bei der OZG-Umsetzung

Erstellung von Referenzinformationen

Referenzprozess Ist-Recht:

- Authentifizierung über
 - NPA / Aufenthaltstitel
 - ggfs. auch über Nutzerkonto
- Vertreter muss
 - Nachweis , dass er Vertreter ist und
 - eidesstattliche Versicherung hochladen
- unmittelbare Antragstellung beim BLE

Referenzprozess Soll-Recht (Rechtsänderungen nötig)

- direkte Mitteilung über Einträge
- falls Einträge vorhanden, Bedarf an Einsicht abfragen
- Online-Einsicht



Zusammenfassung und Ausblick

FIM stellt Digitalisierungsvorhaben auf eine solide fachliche Grundlage.

Risiko ohne FIM:

✗ unklare Grundlagen

✗ Insellösungen

✗ inkompatible Daten

Ergebnisse mit FIM sind:

✓ rechtssicher

✓ nachnutzbar

✓ interoperabel



FIM bei der OZG-Umsetzung

„Ohne FIM kann das OZG nicht gelingen.“

§ § OZG

1. Gemeinsamer **Ordnungsrahmen** für alle OZG-Projekte notwendig
2. Der OZG-Katalog basiert auf der **LeiKa-Struktur**
3. OZG legt den Fokus auf die **Antragstellung und den Nutzer**
4. Die Umsetzung des OZGs erfolgt durch **interdisziplinäre Teams** (Rechts-, Fach-, IT-Experten)
5. Die OZG-Umsetzung erfordert eine **effiziente Arbeitsteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen**
6. Für eine effiziente Umsetzung sollten **OZG-Bausteine** genutzt und wiederverwendet werden



- FIM-Methodik unterstützt die Standardisierung der Vorgehensweise und Ergebnisse
- FIM ebenso
- FIM-Leistungen und FIM-Datenfelder ebenso
- FIM-Methode schlägt die Brücke zwischen Gesetzgebung und digitaler Lösung
- Die FIM-Methodik ist explizit auf Nachnutzung von FIM-Stamminformationen ausgelegt (Wasserfall-Modell)
- FIM harmonisiert durch Nutzung eines gemeinsamen Baukastens

Beim IT-Planungsrat ist die **Nutzung der FIM-Methodik durch Bund, Länder und Kommunen bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen nach dem OZG gesetzt.**



Nutzungsbedingungen

1. Diese Schulungsunterlagen einschließlich aller ihrer Teile sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt insbesondere für Texte, Bilder, Wappen, Logos oder Grafiken einschließlich deren Anordnung auf den Seiten.

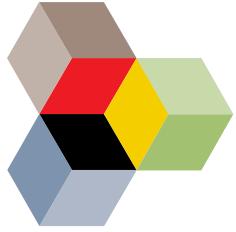
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens FITKO. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen (auch auszugsweise), Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Ausnahmen:

- Die Schulungsunterlagen dürfen für dienstliche Zwecke vervielfältigt und in körperlicher Form verbreitet werden.
 - Die Schulungsunterlagen dürfen des Weiteren
 - auf einer Festplatte oder einem anderen Speichermedium des Nutzers gespeichert werden,
 - ausgedruckt werden,
 - elektronisch (z.B. per E-Mail) oder auf einem Speichermedium weitergegeben werden.
 - Dienststellen der öffentlichen Verwaltung (Bund, Land, Kommune) haben das Recht, die Dokumente weiterzuverarbeiten und zu ergänzen; die Änderungen sind kenntlich zu machen und die Quelle der Originale zu nennen.
2. Das öffentliche Zugänglichmachen für den interaktiven Abruf ist nicht gestattet. Insbesondere dürfen die Schulungsunterlagen nicht auf einer Website öffentlich bereitgehalten werden oder anders im Internet zum Abruf zur Verfügung gestellt werden, außer im FIM-Portal.

Das Setzen eines Hyperlinks auf die zum Download angebotenen Schulungsunterlagen ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Link auf die jeweils aktuelle Version der Website innerhalb von www.fimportal.de verweist.
 3. Die Nutzung der Schulungsunterlagen ist nicht für kommerzielle Zwecke zugelassen. Die Bereitstellung der Schulungsunterlagen hat kostenlos zu erfolgen.

Die Schulungsunterlagen dürfen nicht – auch nicht auszugsweise - im Rahmen von kostenpflichtigen Schulungen verwendet werden. Abweichungen von Ziff. 2 oder 3 bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FITKO.
 4. An Bildern, Grafiken, Texten, Marken oder sonstigen Werken und Leistungen können ganz oder teilweise Rechte Dritter bestehen.
 5. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität sowie die jederzeitige Verfügbarkeit der FIM-Schulungsunterlagen wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung der Schulungsunterlagen entstehen, wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.



Impressum

Herausgeber

Land Hessen
Aufbaustab FITKO (Föderale IT-Kooperation)
Zum Gottschalkhof 3
60594 Frankfurt am Main

Redaktion

Thorsten Maid

Internetabruf

www.fimportal.de

E-Mail-Adresse

FIM@fitko.hessen.de

© FITKO 2019 – alle Rechte vorbehalten